

**13. Verhandlungstag
am 19.10.1992**

**Tagesordnungspunkt 2:
Abfälle,
Endlagerungsbedingungen**

Erörterungstermin Schacht Konrad

13. Tag, 19. Oktober 1992

Rednerverzeichnis

Name	Seite
Dr. Brennecke	15, 17 - 19, 22, 24, 25, 33, 38 - 42, 44 - 49
Dr. Ehrlich	49
Fischer	10, 12, 13, 16, 18 - 20, 22 - 26, 29 - 35, 37, 42 - 51
Frau Gebers	24, 40, 51
Gleim	11, 13, 17, 20, 21, 24, 27, 28, 31, 35, 36, 39 - 41, 43, 52, 54
Dr. Illi	49, 50
Dr. Kopp	12, 18 - 21, 25, 26, 32, 34, 38, 39, 47
Dr. Kröger	42 - 44
Frau Krüger	56
Kubitza	1, 2
Maurer	6, 9, 10
Dr. Rinkleff	50, 53, 54
Scheuten	21, 22, 27, 30, 31
Schmidt	3
Volkmann	1, 10, 40, 55
Dr. Wehmeier	18, 42, 43

(Beginn: 11.09 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, wir möchten mit der Verhandlung fortfahren. Ich darf Sie herzlich zum heutigen Verhandlungstag begrüßen und hiermit gleichzeitig den heutigen Verhandlungstag eröffnen. Wir tagen auf Wunsch und Bitten des DGB außerhalb der normalerweise vorgesehenen Verhandlungstage, weil der Sachbeistand des DGB, Herr Fischer, aufgrund anderer beruflicher Verpflichtungen nur am heutigen Tage an der Erörterung teilnehmen kann.

Mir ist eine Rednerliste mit Redebeiträgen vom DGB-Kollegen Volkmann, vom IG-Metall-Kollegen Kubitzka, mit Redebeiträgen vom Kollegen Schmidt - Betriebsrat Preussag Stahl Salzgitter -, vom Kollegen Moritz - stellvertretender Betriebsratsvorsitzender der VPS - und von Herrn Fischer eingereicht worden. Gleichzeitig ist angekündigt worden, daß die Themen des heutigen Tages die Einlagerungsbedingungen, die Qualitätskontrolle, die Spezifikation der Abfälle und die Kontrolle der Absenderangaben sein werden. Das ist mit allen Verfahrensbeteiligten abgesprochen worden, so daß ich die Redner bitte, die angekündigte Thematik nach Möglichkeit zu behandeln.

Als erstem erteile ich Herrn Volkmann das Wort. Bitte sehr!

Volkmann (EW-DGB):

Einen wunderschönen guten Morgen! Ich möchte mich als erstes für die Bereitschaft bedanken, daß wir heute am Montag außerhalb des normalen Ablaufs tagen können und unsere Bedenken gegen die Einlagerung von atomaren Abfällen im Endlager Schacht Konrad vorbringen können. Ich werde keinen großen Redebeitrag leisten, sondern ich gebe das Wort gleich an den Kollegen Kubitzka von der IG-Metall-Verwaltungsstelle weiter. Er ist der Bevollmächtigte in Salzgitter.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Bitte sehr!

Kubitzka (EW-IGM):

Meine Herren, die im Rahmen der Erörterung heute zu behandelnden Themen haben aus unserer Sicht insbesondere für die Arbeitnehmer einen zentralen Stellenwert. Die IG Metall hier in Salzgitter und in der Folge auch der hiesige DGB haben sich bereits 1988 eingehend damit befaßt und gravierende Bedenken hinsichtlich der Einlagerungsbedingungen, der Qualitätskontrolle und der Abfallspezifikation geäußert. Diese Bedenken sind bis heute nicht ausgeräumt worden. Im Gegenteil: Sie haben sich nach unserer Einschätzung verstärkt.

Erinnern wir uns: Die dreistufige Einteilung von hoch-, mittel- und schwachradioaktiven Abfällen wurde durch das Kriterium der Wärmeentwicklung ersetzt. Die Planunterlagen weisen aus, daß - ich zitiere - sämtliche

nicht nennenswert Wärme entwickelnden radioaktiven Abfälle in Schacht Konrad eingebracht werden sollen. Das sind bekanntlich jene 95 % aller bundesdeutschen radioaktiven Abfälle. Die chemische Zusammensetzung und die Form der Abfälle sind deshalb von höchster Priorität. Das gleiche gilt für die detaillierte Überprüfung der Abfälle, bevor der eigentliche Einlagerungsvorgang beginnt.

Wir Metaller haben bereits zum damaligen Zeitpunkt aufgrund des Skandals von Transnuklear darauf hingewiesen, daß offensichtlich im Zusammenwirken von Elektrizitätswirtschaft und Abfallbehandlungsunternehmen genügend kriminelle Energie vorhanden ist. Anders läßt sich jedenfalls das Umgehen geforderter Produktqualitäten bis hin zur bewußten Fälschung von Inhaltsangaben nicht erklären. Unter den Bedingungen des Europäischen Binnenmarktes sehen wir die Gefahr des Mißbrauchs bei der Abfalldeklarierung sowie den Qualitätskontrollen. Wir sehen diese Gefahr durch unterschiedliche nationale Einschätzungen bzw. Kriterien sogar noch erhöht.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Meßapparaturen zur Bestimmung des Gehalts an nuklearen Materialien bei der Eingangskontrolle nicht vorgesehen. Wir müssen davon ausgehen, daß von den Wiederaufbereitungsanlagen in La Hague und Windscale atomare Abfälle zurückgeliefert werden. Die dort vorgenommenen Produktüberprüfungen sind nicht akzeptabel.

Ausgehend davon, daß die Sicherheit der Arbeitnehmer und der Bürger höchste Priorität genießt, stellen wir unter anderem drei Anforderungen: Erstens ein detailliertes und umfassendes und im europäischen Maßstab einheitliches Kriterium für Erzeugung, Deklaration und Verbringung radioaktiver Abfälle, zweitens eine Eingangskontrolle, in der jedes Abfallgebilde einzeln kontrolliert wird. Die erforderlichen Meßapparate und natürlich das entsprechend qualifizierte Personal sind von einer staatlichen bzw. unabhängigen Institution vorzuhalten. Wir müssen eine Entkoppelung von ökonomischen Interessen der Erzeuger bzw. derjenigen, die atomare Abfälle letztlich produzieren, auf der einen Seite und denjenigen, die für die Entsorgung die Sorge zu tragen haben, auf der anderen Seite haben.

Drittens. Sollte die Prüfung jedes einzelnen Abfallgebildes nicht für erforderlich gehalten werden, sondern beispielsweise nach einem Stichprobenprinzip verfahren werden, erwarten wir, daß - sollten auch nur bei einem Gebinde Qualitätsmängel auftreten - sämtliche Abfallbehälter aus der Lagerstätte rückgeholt und einzeln untersucht werden. Bis dies erfolgt, dürfen keine weiteren Einlagerungen vorgenommen werden. Sie wissen, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund das Konzept der rückholbaren Direkteinlagerung propagiert hat. Wir stellen fest, daß dieses Konzept nicht aufgegriffen bzw. alternativ untersucht worden ist.

Diese Bedingungen, die wir stellen, haben natürlich zwangsläufig Anforderungen an die Art, wie eingelagert wird, zur Folge. Wir können uns mit dem Prinzip

"verbuddeln und vergessen" auf keinen Fall zufriedengeben. Wir können es auch nicht akzeptieren.

Für uns ist das Fazit, daß die gesamten Einwendungen auch aus heutiger Sicht bei den hier heute zu erörternden Themen den Schluß zulassen, daß die Schachanlage Konrad für die Einlagerung atomarer Abfälle nicht geeignet ist. Ich verweise ganz bewußt auf den kürzlich, am Samstag, dem 17. Oktober, zu Ende gegangenen ordentlichen Gewerkschaftstag der IG Metall, der gerade diesen Punkt besonders hervorgehoben hat und feststellt, daß diese Schachanlage nicht zur Einlagerung atomarer Abfälle geeignet ist, auch wenn das in anderen Gewerkschaftsetagen und Einzelgewerkschaften anders betrachtet wird. Ich möchte damit meine Ausführungen schließen.

Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Kubitzka. - Möchte der Antragsteller dazu Stellung nehmen? - Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS)

Zu den Ausführungen des Herrn Kubitzka habe ich einige Rückfragen, bevor ich zu einer Beantwortung komme.

Die erste Frage hierzu: Was verstehen Sie unter einer direkten Endlagerung - rückholbar - bezogen auf Konrad?

Kubitzka (EW-IGM):

Vielleicht können Sie das im Komplex nennen, damit das zusammenfassend beantwortet werden kann. Im übrigen haben wir noch einen Sachbeistand hier, der im Einzelfall darauf eingehen wird. Wenn Sie die Frage nach der direkten Endlagerung stellen, so habe ich diesen Begriff nicht verwendet. Ich habe den Begriff der rückholbaren Direkteinlagerung verwendet. Der Begriff, den der DGB schon vor Jahren einmal verwendet hat, den Sie erwähnt haben - dann ist das allerdings treffend zitiert -, ist mittlerweile überholt. Ich dachte, sie wären auf dem aktuellen Stand der Diskussion auch innerhalb des DGB.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ist die Frage beantwortet, Herr Thomauske?

Dr. Thomauske (AS):

Das sehe ich nicht so, weil ich mir unter der rückholbaren Direkteinlagerung oder der rückholbaren direkten Einlagerung zunächst einmal nichts vorstellen kann. Vielleicht kann das Herr Kubitzka noch ausführen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Oder gegebenenfalls Herr Fischer. Herr Kubitzka hat ja auf Herrn Fischer verwiesen. Möchten Sie weiter erläutern? - Herr Kubitzka möchte nicht. - Haben Sie weitere Nachfragen zu dem, was Herr Kubitzka vorgetragen hat?

Dr. Thomauske (AS):

Ich nehme mir den Punkt der Direkteinlagerung

zunächst einmal nicht vor, sondern die Frage der Rückholbarkeit und die Frage der staatlichen, unabhängigen Kontrolle, des Stichprobenprinzips und der Einstellung der Gewerkschaften.

Zur Frage der Eingangskontrolle: Dies ist ein im Rahmen dieses Erörterungstermins häufig geäußertes Mißverständnis. Deshalb möchte ich das auch an dieser Stelle noch einmal klarstellen, wiewohl wir das schon mehrfach klargestellt haben. Die Eingangskontrolle ist nicht mit der Produktkontrolle zu verwechseln. Die Eingangskontrolle ist die Kontrolle, die am Endlager stattfindet. Am Endlager wird jedes Gebinde geprüft, und zwar hinsichtlich Dosisleistung, Kontamination und Identität des Abfallgebundes. Dies hat neben buchhalterischen Gründen Strahlenschutzgründe; hier insbesondere des Betriebspersonals; Strahlenschutzgründe deshalb, weil wir sicher sein müssen, daß die Randbedingungen für das tätige Personal eingehalten sind, nämlich daß es keine zu hohe Dosisleistung der Abfallgebunde geben kann und daß zum anderen eine Kontamination über das zulässige Maß hinaus ausgeschlossen werden kann. Für beide Fälle sind, wenn dieser Fall eingetreten wäre, Maßnahmen vorgesehen und auch geplant. Dies hat also Strahlenschutzgründe, weil nicht auszuschließen ist, daß zwischen der Ablieferung und der Anlieferung Gebinde in irgendeiner Form hätten beschädigt sein oder werden können. Aus diesem Grund wird hier eine nochmalige Überprüfung am Endlager durchgeführt.

Wenn wir dies im Zusammenhang mit der Produktkontrolle sehen, so ist natürlich völlig klar, daß eine Produktkontrolle am Endlager zu spät greifen würde. Eine Produktkontrolle muß vorgelagert sein. Wir haben schon mehrfach dargestellt, daß hierfür - darauf haben Sie Bezug genommen - prioritär Verfahrensqualifikationen vorgesehen sind und - wo dies nicht möglich ist - Stichprobenkontrollen, wobei wir unsere Position zu dem Stichprobenumfang noch darlegen können. Aber ich denke, das wird auch noch einmal Thema im Zusammenhang mit dem sein, was Herr Fischer vortragen wird.

Was die Frage der Position der Gewerkschaft angeht, so ist es in der Tat richtig, daß wir mit großem Interesse verfolgt haben, daß die Positionen zum Endlager Konrad innerhalb der Gewerkschaft sehr unterschiedlich sind. Ich verstehe Ihre Anmerkungen so, daß Sie der Auffassung sind, daß die Schachanlage Konrad nicht geeignet ist. Sie sprechen aber immer vom Nachweis. Der Nachweis, daß Konrad nicht geeignet ist, ist bislang nicht erbracht. Deshalb ist dieses Statement aus unserer Sicht auch nicht stichhaltig. Wir gehen natürlich davon aus - dies zeigen auch unsere Unterlagen - daß Konrad als Endlager geeignet ist. Dies ist unsere Position, und dies steht im Rahmen des Erörterungstermins zur Diskussion. Soviel zu den Ausführungen von Herrn Kubitzka.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Thomauske. Ich wiederhole den Hinweis, den ich schon mehrfach Veranlassung hatte zu geben, daß es nicht darauf ankommt, daß Einwender nachweisen, daß etwas nicht ist, sondern daß Sie nachweisen, daß etwas ist. Dem dient auch die Erörterung. Die rhetorische Verkehrung der Nachweispflichten ist Ihnen als Stellungnahme natürlich gestattet. Nur muß ich gegenüber dem Publikum diesen Hinweis schon geben, da in der Tat nicht jeder weiß, daß die Beweislast so ist, wie ich das dargestellt habe, und sich mancher dadurch in falscher Hinsicht beeinflussen läßt.

Als nächster steht Herr Schmidt auf der Rednerliste.

Schmidt (EW):

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bin stellvertretender Vorsitzender des Betriebsrats der Preussag Stahl AG, der ehemaligen Stahlwerke Peine-Salzgitter AG, unter deren Namen wir als Interessenvertretung der Beschäftigten dieses Unternehmens mit Schreiben vom 10. Juli 1991 unsere schriftlichen Einwendungen gegen das geplante Atommüllendlager Schacht Konrad beim Niedersächsischen Umweltministerium vorgelegt haben.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich vorweg klarstellen, daß ich kein Fachmann, was immer solche Leute auszeichnen mag, für Radioaktivität, kein Kenner physikalischer und chemischer Reaktionen von Radionukliden und kein Wissender in Sachen wissenschaftlicher Methoden, Bewertungen und Analysen bin. Aber ich bin Fachmann in Fragen und Problemen, die die abhängig Beschäftigten bei Preussag Stahl und in der Region haben. Ich bin ein Kenner politischer und unternehmerischer Entscheidungsstrukturen. Ich bin ein Wissender, was die Ängste, Sorgen und Nöte der Menschen in dieser Region angeht, die insbesondere Sie, meine Herren vom Bundesamt für Strahlenschutz, als verlängerter Arm des Atomministers Töpfer in dieser Region verbreiten, seitdem bekannt ist, daß Sie Ihren Atommüll hier bei uns mitten in unseren Lebens- und Arbeitskreis versenken wollen.

Mir ist schon klar, daß Sie nur Ihre Pflicht tun. Wahrscheinlich sind Sie von dem, was Sie tun, fachlich auch überzeugt. Andererseits ist nicht nur mir klar, daß Ihnen nichts anderes übrigbleibt, als die Auftragsarbeiten Ihres weisungsberechtigten Chefs in Bonn auszuführen. Unter anderem Vorzeichen trifft diese Weisungsgebundenheit auch auf das Niedersächsische Umweltministerium zu.

Es ist, glaube ich, für alle Menschen, die in irgendeiner Form an diesem Verfahren teilnehmen, wichtig zu erkennen, daß diejenigen, die das Verfahren durchführen müssen, dem gleichen Herrn weisungsbefugt unterstellt sind wie diejenigen, die verzweifelt nach einer Endlagerungsmöglichkeit für den täglich größer werdenden Berg von Atommüll suchen; und das, obwohl die einen den politischen Anspruch haben, aus dieser menschenverachtenden Atomtechnologie auszusteigen,

und die anderen der Menschheit glauben machen wollen, daß Atomenergie die Lösung bezüglich der drohenden Klimakatastrophe darstellt.

Bitte, meine Herren, nehmen Sie mir das nicht übel, aber irgendwie drängt sich das Bild eines Marionettentheaters auf: Da sitzt einer in Bonn, hat die Fäden in der Hand und läßt in Salzgitter die Puppen der einen oder der anderen Seite tanzen. Was dies mit demokratischen Verfahren zu tun hat, ist mir schleierhaft.

Wenn es nicht um ein solch existentielles Problem für die Menschen und die gesamte Region ginge, könnte ich darüber lachen. Aber so empfinde ich nur Beklommenheit und manchmal auch Wut; Wut, die aus einem Gespür der Ohnmacht entspringt, das wohl sehr viele Menschen nicht nur in dieser Region, sondern in der gesamten Republik immer häufiger fühlen, denn diese Ohnmacht resultiert aus der scheinbaren Allmacht der Bürokraten und Technokraten, die für jedes Gefühl der Angst eine Beschwichtigung, die für jede Beunruhigung der Bevölkerung eine Beruhigungsspielle und die auf jedes Problem eine Antwort haben. Soweit zum Grundsätzlichen dieser Veranstaltung. Bitte nehmen Sie das Gesagte nicht persönlich, sondern versuchen Sie, das einmal in einer stillen Stunde aus der dargestellten Sicht für sich zu bedenken.

Im Mittelpunkt der heutigen Anhörung stehen die Einlagerungsbedingungen. Vor dem Hintergrund der europäisierten Atomindustrie und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Atommüll aus den Wiederaufbereitungsanlagen La Hague und Windscale in Konrad eingelagert werden sollen, stellt sich die Frage, wie der Betreiber des Endlagers bzw. wie die Antragsteller sicherstellen wollen, daß die Deklaration der einzelnen Gebinde mit dem tatsächlichen Radionuklidinventar übereinstimmt. Dieser Sachverhalt ist unseres Erachtens in den Antragsunterlagen nicht differenziert und schlüssig dargestellt.

Aber auch die in der Bundesrepublik Deutschland konditionierten Gebinde mit Radionuklidinventar sind nach bisherigen Erfahrungen - ich denke dabei an die Machenschaften der Atomindustrie in Hanau der Firmen Transnuklear, Nukem und Alkem - nicht unbedingt als gesichert anzusehen. Selbst bei noch so schlüssigen Vorgaben ist immer der Unsicherheitsfaktor Mensch in die Sicherheitsberechnungen einzubeziehen.

Zum anderen ergibt sich die Frage nach der Gültigkeitsdauer der von der Antragstellerin vorgelegten Einlagerungsbedingungen, insbesondere wenn seitens des Umweltministers in Erwägung gezogen wird, die Einlagerung radioaktiver Materialien zu privatisieren. Augenscheinlich wird es dann so sein, daß die Betreiber der Atomkraftwerke eine gemeinsame Endlagerungsgesellschaft bilden und ihre wirtschaftlichen Interessen sehr schnell über die Auflagen der Einlagerung stellen und damit das Sicherheitsbedürfnis der Menschen in diesen Regionen verletzen werden. Gerade im Hinblick auf die vorhin schon erwähnten Machenschaften der Atomin-

dustrie würde dies für diese Region bedeuten, daß sie unter dem ständigen Damoklesschwert leben müßte.

Ich frage daher die Betreiberin, wie sie im Fall einer Privatisierung der Einlagerung Sicherheit darüber gewinnen will, ob die gegebenenfalls einzulagernden Gebinde atomaren Abfalls den Vorgaben für eine drohende Einlagerung entsprechen.

Des weiteren geht aus den Planfeststellungsunterlagen nicht hervor, wie die Einlagerungsbedingungen im Detail festgelegt werden sollen. Hier ergehen sich die Antragsunterlagen in allgemeinen Aussagen, die hinterher zu erheblichen Interpretationsdiskrepanzen führen können. So ist zum Beispiel die wichtige Frage der Wirkungen von Komplexbildnern innerhalb der Gebinde und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Auslaugung völlig unberücksichtigt geblieben. Nach den letzten stichhaltigen Informationen von Greenpeace ist zudem nicht auszuschließen, daß selbst atomare Abfälle aus der Wiederaufbereitung von waffenfähigem Material in Konrad eingelagert werden, da sie in den Wiederaufbereitungsanlagen nicht von dem Atomüll aus Atomkraftwerken eindeutig ausgesondert werden können.

Die Frage, welche Radionuklide in welchem Umfang von welcher Herkunft in den Konditionierungsanlagen zusammengemischt werden, ist eine der wichtigen Fragen für die Sicherheitsanalyse. Deswegen die Frage an die Antragstellerin, wie sie diesen Problemkomplex handlen will.

Aus der Sicht der abhängig Beschäftigten bei Preussag Stahl sind auch die überirdischen Bedingungen am Einlagerungsschacht entweder gar nicht oder verharmlosend dargestellt. Die Frage eines Flugzeugabsturzes auf den Bereich des Endlagergeländes ist überhaupt nicht angestellt worden. Wie soll die Sicherheit der in unmittelbarer Umgebung des Einlagerungsschachtes arbeitenden Menschen in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sichergestellt werden? Wie will die Antragstellerin die wirtschaftliche Existenz der Menschen sicherstellen, wenn es bei einem Störfall oder Unfall zur Freisetzung von radioaktivem Material kommt und aufgrund dessen Betriebsteile vorübergehend, möglicherweise auch für längere Zeit, stillgelegt und dekontaminiert werden müssen? Im Produktionsablauf eines integrierten Hüttenwerkes würde dies bedeuten, daß verkaufsfähige Endprodukte zu einem großen Teil nicht mehr hergestellt werden können und damit - je nach Dauer der störungsbedingten Unterbrechung - die wirtschaftliche Existenz des gesamten Unternehmens gefährdet würde. Ich frage die Antragstellerin, wie sie gedenkt, solche Schäden zu heilen. Wie will sie den Arbeitnehmern dieser Region neue Arbeitsstellen und damit eine wirtschaftliche Basis ihrer Existenz schaffen, und welche Aktivitäten kann sie in einem solchen Fall entfalten und sicherstellen? Wie kann sie sicherstellen, daß die Abnehmer eines von einem Störfall betroffenen Werkes zukünftig wieder Produkte von Preussag Stahl abnehmen? Wie will die Antragstellerin auf mögliche Befürchtungen von Endabnehmern reagieren, wenn

diese zur Sicherung ihres Absatzes ihren Kunden wiederum klarmachen müssen, daß sie keinen Stahl aus einer Fabrik beziehen, der radioaktiv kontaminiert wurde? Wie will die Antragstellerin eine zusätzliche Gesundheitsgefährdung verhindern, wenn selbst im Normalbetrieb eines Endlagers Belastungen durch radioaktive Abluft und radioaktive Gewässer nicht auszuschließen sind? Wie will sie sicherstellen, daß der Betrieb eines Atommüllendlagers, auch wenn die derzeit zu befürchtenden Belastungen unter den gültigen gesetzlichen Grenzwerten liegen, nicht letztlich doch zu einer akuten Gesundheitsgefährdung künftiger Generationen werden kann?

Wie beurteilt die Antragstellerin im Zusammenhang mit der von einem Endlager ausgehenden radioaktiven Niedrigstrahlung die neuesten Erkenntnisse der russischen Wissenschaftler mit dem sogenannten Tschernobyl-Aids? Wie beurteilt die Antragstellerin die Problematik der gesetzlich aufgrund wirtschaftlicher Interessen festgesetzten Grenzwerte vor dem Hintergrund der dramatischen Fehleinschätzungen, die immer wieder zu drastischen Korrekturen der Grenzwerte nach unten führten, nachdem der wissenschaftliche und öffentliche Druck groß genug wurde? Wie beurteilt die Antragstellerin in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Interpretation innerhalb der europäischen Staaten, was die Grenzwertproblematik anbetrifft?

Des weiteren hätte ich gern eine klare Aussage der Antragstellerin zum Zusammenspiel verschiedener Gefahrstoffe, die heute schon in dieser Industrieregion vorliegen und auf die Menschen einwirken, wenn zusätzlich dieses latent vorhandene Gefährdungspotential um das breite Spektrum des radioaktiven Gefährdungspotentials angereichert wird.

Die Planfeststellungsunterlagen bieten hierfür kein hinreichend schlüssiges Szenario, was dieses Problem beinhaltet. Diese gravierenden Mängel der angesprochenen Problembereiche machen deutlich, wie leichtfertig die Sicherheits- und Existenzbedürfnisse einer ganzen Region auf dem Altar der todbringenden Atomindustrie geopfert werden sollen. Sie machen deutlich, daß selbst eine veränderte geopolitische Situation einer ganzen Region mit den sich daraus nach 40 Jahren endlich ergebenden Entwicklungs- und Zukunftschancen einfach ignoriert wird.

Die Antragstellerin geht davon aus, daß in den nächsten 10 000 Jahren nach Abschluß einer möglichen Betriebsphase des Atommüllendlagers das Radionuklidinventar keine Gefährdung für die Biosphäre bzw. für den darin lebenden Menschen bedeutet. Meine Herren, was ist, wenn Ihre Berechnungen fehlerhaft sind, wie dies andere namhafte Wissenschaftler behaupten? Meine Herren, was ist, wenn sich in einem ganz kleinen Bruchteil dieses Zeitraums, nämlich innerhalb von einem oder zwei Menschenleben, die Parameter Ihrer wissenschaftlichen Annahmen völlig verschieben?

Meine Herren, ist Ihnen eigentlich bewußt, welches Kuckucksei wir den künftigen Menschen hinterlassen?

Diese 10 000 Jahre sind für mich so unbegreiflich, so unvorstellbar und so realitätsfern, daß ich nachgesehen habe, was vor 10 000 Jahren auf dieser Erde los war. Vor 10 000 Jahren schreiben wir die jüngere Steinzeit. Selbst der wohl prominenteste, im Ötztal, im vergangenen Jahr gefundene Mensch, Ötzi, hätte zu seiner Zeit schon rund 2 000 Jahre mit dem atomaren Müll der Menschen leben müssen, die 2 000 Jahre vor seinem Leben damit hantiert hatten. Was kann in 2 000 Jahren alles passieren? Was ist in den fast 2 000 Jahren seit Christi Geburt alles passiert? Wie haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse verändert? Welche eine nie vorhersehbare wissenschaftliche Entwicklung hat stattgefunden, und welcher technische Fortschritt hat sich allein in diesen letzten 2 000 Jahren ergeben? Meine Herren, ich bewundere Sie, mit welcher Sicherheit Sie uns die Sicherheit eines Atommüllendlagers im Schacht Konrad schmackhaft machen wollen. Sie werden von unseren Nachfahren nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden können. Wir werden auch nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden können. Aber verfluchen werden sie uns meiner Meinung nach; auch mich und die Gewerkschaftsbewegung, wenn wir es nicht verhindern, daß diese Langzeitbombe hier eingelagert wird.

Meine Herren Antragsteller! Ich appelliere an Sie: Nehmen Sie die Einwendungen, Befürchtungen und Ängste dieser Region endlich ernst, lassen Sie davon ab, Konrad gesundzubeten, setzen Sie sich statt dessen nach dem Abschalten aller Atomanlagen mit allen Wissenschaftlern pro und kontra zusammen, um zu überlegen, wie Sie den in leichtfertiger Weise von der Atomindustrie noch heute produzierten Müll möglichst sicher und kontrolliert, d. h. wieder rückholbar, einlagern können, folgen Sie nicht länger der fatalen Mentalität nach dem Motto: aus den Augen, aus dem Sinn, alles einfach unter der Erde zu verbuddeln, ohne daß irgendwann die Möglichkeit besteht, an das Einlagerungsgut heranzukommen, wenn es droht, Schaden anzurichten. Darum, meine Herren, bitte ich Sie inständig. Ihren Weisungsministern, Herrn Töpfer, fordere ich auf: Stellen Sie das Planfeststellungsverfahren ein. - Schönen Dank.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Schmidt. - Möchte der Antragsteller dazu Stellung nehmen? - Er möchte. Bitte sehr, Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, zunächst ein paar Anmerkungen zu Ihrem Statement, das Sie abgegeben haben, bevor Herr Schmidt gesprochen hat. Die Frage der Beweisumkehr hatten wir hier nie ins Spiel gebracht. Insofern verwundert mich Ihre Aussage in diesem Punkte. Worauf es uns ankommt, ist, daß allein die Tatsache, daß jemand sagt, daß dieses Endlager nicht sicher ist, keinen Einwand darstellt, den wir anders beantworten

können, als daß wir sagen: Wir haben die Untersuchungen durchgeführt. Danach erweist sich dieses Endlager als sicher. Wenn wir in eine detaillierte Erörterung einsteigen, d. h. wenn sachlich Entgegenstehendes von seiten der Einwender genannt wird, dann gehen wir auf diese Punkte natürlich ein. Im Rahmen einer Globalaussage ist es uns natürlich nicht möglich, den Nachweis darzulegen, daß das Endlager sicher ist. Dies bedarf dann umfangreicherer Ausführungen hierzu.

Herr Schmidt hat eine ganze Reihe von Fragen angeschnitten. Sie beziehen sich auf den bestimmungsgemäßen Betrieb, auf Störfälle, auf Endlagerungsbedingungen, und er kommt zu dem Schluß, daß nach Einschätzung der Gewerkschaft aus all diesen Gründen eine rückholbare Endlagerung die richtigere Lösung wäre. Deswegen möchte ich, bevor ich auf die einzelnen Punkte - Fragestellung: Endlagerungsbedingungen, Auswirkungen, bestimmungsgemäßer Betrieb usw. - eingehe, zunächst auf die Rückholbarkeit zu sprechen kommen. Sie war zwar schon Gegenstand an mehreren Tagen. Ich will aber trotzdem heute noch einmal darauf zurückkommen.

Die Bundesregierung hatte sich, wie Sie wissen, entschlossen, eine nicht rückholbare wartungsfreie Endlagerung als Konzept vorzusehen. Die Frage ist nun: Wie läßt sich das begründen, oder wodurch ist dieses begründet? Wir bewegen uns insofern in einem Zielkonflikt, als rückholbare Endlagerung bedeutet: Begehrbarkeit, Offenhalten über lange Zeiträume. Man kann sich fragen, wie lang diese Zeiträume sein sollen. Soll - das sind unterschiedliche Forderungen, die von seiten der Einwender kommen - über die Betriebszeit, nämlich über den Zeitraum von ca. 40 Jahren offengehalten und rückholbar eingelagert werden, um den Technologiefortschritt, der sich in diesem Zeitraum entwickelt, mit berücksichtigen zu können, oder soll, wie es am Freitag dargelegt wurde, über sehr viel längere Zeiten, nämlich im Prinzip so lange, wie die Abfälle toxisch sind, eine Rückholbarkeit vorgesehen werden, also über Zeiträume von 500 Jahren und länger?

Unsere Position hierzu ist: Die Rückholbarkeit impliziert immer auch, daß Freisetzungen erfolgen und daß kein Abschluß von der Biosphäre vorliegt, wie er sonst machbar wäre, wenn die Abfälle in einen entsprechenden Versatz eingelagert werden, wobei sie von der Biosphäre abgeschottet werden. Das heißt, die Einbindung von Abfällen in der Matrix reduziert erheblich die Freisetzung, die von den Abfällen ausgehen kann. Insofern ist die Lösung eines möglichst frühzeitigen Abschlusses von der Biosphäre dem gegenüber - auch diese Vorstellung wurde im Rahmen des Erörterungstermins geäußert -, die Abfallbinde permanent über Tage stehen zu lassen, vorzuziehen, weil größere Mengen an radioaktiven Stoffen freigesetzt werden, wenn diese über Tage stehen bleiben. Insofern ist aus unserer Sicht die nicht rückholbare Einlagerung der unter Strahlenschutzgesichtspunkten und unter ökologischen Gesichtspunkten

ten richtigere Weg, nämlich frühzeitig zu einem Abschluß von der Biosphäre zu kommen. Deswegen ist dies auch das Konzept der Bundesregierung.

Sie haben die Frage nach den Auswirkungen gestellt, die sich von den Abfällen ergeben, und Sie haben nach den Endlagerungsbedingungen gefragt. Meine Frage zunächst einmal an die Verhandlungsleitung ist, ob wir, da ich davon ausgehe, daß dies Komplexe sind, die noch von Herrn Fischer im einzelnen angesprochen werden, dies jetzt möglicherweise zurückstellen. Sonst könnten wir längere Ausführungen zu der Vorgehensweise bei den Endlagerungsbedingungen, zur Produktkontrolle, zu den Auswirkungen und zum Strahlenschutz machen. Ich stelle das der Verhandlungsführung anheim.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Auch der DGB signalisiert diesbezüglich Einverständnis. Deshalb sollten wir das entsprechend Ihrem Vorschlag zurückstellen. Ich gehe davon aus, daß Sie zu den anderen Aspekten, die angesprochen waren, nicht Stellung nehmen möchten. Es ist noch einiges im Hinblick auf Strahlenschutz usw. genannt worden.

Dr. Thomauske (AS):

Das wäre meine Frage.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Tschernobyl-Aids und die anderen Fragestellungen, also radiologische Belastungen, gesundheitliche Gefährdungen usw., die aber jedenfalls nicht nur unter dem Aspekt der Tagesordnung dessen, was wir heute verhandeln wollten, angesprochen waren, so wie ich den Duktus des Beitrages verstanden hatte. Deswegen habe ich nachgefragt. Dazu möchten Sie nicht Stellung nehmen, sondern das lassen wir für weitere Verhandlungen.

Dr. Thomauske (AS):

Ich will einen Vorschlag aus meiner Sicht machen. Wir sollten die verschiedenen Beiträge abwarten und am Ende, falls auf Einwanderseite die Auffassung besteht, daß wir zu verschiedenen Punkten noch nichts gesagt hätten, auf diese Punkte zurückkommen. Wir sollten also nicht im Vorgriff einzelne Punkte vertieft diskutieren, wodurch wir dann für die Punkte, die heute angesprochen werden sollen, keinen Raum mehr hätten. Dies stelle ich der Verhandlungsführung anheim.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das halte ich für einen sehr konstruktiven Vorschlag, der auch vom DGB entsprechend goutiert wird. - Als nächster steht der Kollege Moritz auf der Liste. Er ist stellvertretender Betriebsratsvorsitzender der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter. Bitte sehr! - Entschuldigung, er ist noch nicht da.

Maurer (EW):

Der Kollege Moritz ist noch nicht da. Er ist betrieblich verhindert. Ich komme aber aus demselben Betrieb. Bitte gestatten Sie mir den Vortritt. Der Kollege Moritz wird sicherlich noch kommen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Bitte sehr, Herr Maurer!

Maurer (EW):

Ich bin bei den Verkehrsbetrieben Peine-Salzgitter GmbH beschäftigt und bin dort seit mehr als 20 Jahren in der Betriebsvertretung tätig.

Ich möchte dem BfS widersprechen. Vor 14 Tagen habe ich hier gestanden. Damals wurde uns Ihrerseits vorgehalten, daß wir bitte schön zu Sache und zum Fach sprechen sollten. Ich finde es nicht gut, wenn Sie heute wieder so kommen und uns Fachkompetenz unterstellen. Es ist schon von meinem Vorredner gesagt worden, daß wir Laien sind. Wir verlassen uns absolut auf die Leute, die unabhängig das Problem untersucht haben. Die sind für uns erst einmal glaubwürdiger als Sie vom BfS.

Meine Damen und Herren! Vor 14 Tagen habe ich hier sechs Fragen gestellt und habe keine befriedigende Antwort bekommen. Diese Fragen sind Ihnen schriftlich zugegangen. Ich werde sie wiederholen - einen Moment bitte -, damit wir wissen, um was es geht. Im Anschluß werde ich aus Ihrem Gutachten einiges zitieren und dazu Fragen stellen.

Ich hatte als erstes die Frage gestellt - ich wiederhole -: Können das Bundesamt für Strahlenschutz, der Umweltminister, Herr Töpfer, und die Bundesregierung der Belegschaft der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH garantieren, daß, nachdem Salzgitter eine Tiefflughöhezone geworden ist, keine dieser tieffliegenden Kriegsmaschinen über dem Einlagerungsort oder auf atommüllbeladene Transportfahrzeuge abstürzt? Ich hatte noch etwas zu der Frage gesagt. Das möchte ich nicht weglassen. Es ist nämlich festzustellen, daß es diese Tiefflughöhezone Salzgitter vor dem 3. Oktober 1991 noch nicht gegeben hat. Somit muß man das als Verdienst unserem Vereinigungskanzler zurechnen, ein weiteres Verdienst für Salzgitter zumindest.

Zweitens. Kann das Bundesamt für Strahlenschutz oder der Umweltminister, Herr Töpfer, oder die Bundesregierung den Menschen in dieser Region die absolute Sicherheit garantieren, daß es zu keinen Verkehrsunfällen mit atommüllbeladenen Lkws kommen wird? Das gleiche gilt natürlich auch für Schienenfahrzeuge. Ich füge hinzu: Sie haben schon damals gesagt, daß Sie die Verkehrsprobleme hier nicht diskutieren wollen. Wir sind sehr wohl der Meinung, daß die Verkehrsfragen hier zu erörtern sind. Es ist für uns insgesamt, also auch für die Belegschaft, sehr wichtig, daß sie mit behandelt werden.

Drittens. Wenn es zu Verkehrsunfällen auf der Straße oder Schiene kommt, in deren Folge durch ber-

stende Behälter radioaktive Strahlung austritt, kann für diese Fälle das Bundesamt für Strahlenschutz, der Umweltminister, Herr Töpfer, oder die Bundesregierung garantieren, daß eine Verseuchung der Umwelt, Menschen, Tiere, Produkte jeglicher Art, Produktionsstätten und Wohnhäuser nicht erfolgt, oder wie wollen die genannten Verantwortlichen den Schaden so gering wie möglich halten?

Viertens. Vorausgesetzt, der Umweltminister und die Bundesregierung lagern gegen den Willen der Bürger Atommüll im Schacht Konrad ein, dann sind die Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter verpflichtet, diese gefährliche Fracht zu transportieren. Die betroffenen Belegschaftsmitglieder, die mit diesem Teufelszeug umgehen müssen, sind somit permanent einer gewissen Strahlenmenge ausgesetzt. Wie und in welchen Zeiträumen werden diese Menschen auf ihre Gesundheit hin untersucht? Wie wird ihr Gesundheitszustand bei einer Verstrahlung absolut wiederhergestellt? In welchem Umfang werden sie entschädigt? Wer trägt alle anfallenden Kosten?

Wenn es - das ist die fünfte Frage -, aus welchen Gründen auch immer, zu einem Atommüllunfall in dieser Region kommen sollte und dadurch alles vorhandene Land, die Menschen, die Produktionsstätten sowie alles übrige verseucht wird, ich persönlich dabei aber unversehrt bleibe, weil ich mich zum Zeitpunkt des Unfalls an einem anderen Ort aufgehalten habe, garantiert in einem solchen Fall das Bundesamt für Strahlenschutz oder der verantwortliche Umweltminister oder die ebenfalls verantwortliche Bundesregierung meiner Familie, die sich zum Unfallzeitpunkt in dem Einzugsgebiet des Unfalls befindet, die körperliche und seelische Unversehrtheit, so daß ein unbeschädigtes Familienleben weiter möglich sein wird? Dies hatte ich auch auf die Belegschaft selbst ausgedehnt, also auf meine Kolleginnen und Kollegen, die das ähnlich betreffen kann. Garantieren mir die genannten Verantwortlichen auch einen Arbeitsplatz von in jeder Hinsicht gleicher Qualität und Entschädigungen für den Verlust meines Eigentums?

Die letzte Frage war: Welchen wirksamen Rat können - ich bitte darum recht höflich - der Umweltminister, die Bundesregierung und das Bundesamt für Strahlenschutz mir geben, damit das Ansinnen des Umweltministers und der Bundesregierung, Atommüll im Schacht Konrad einzulagern, wirksam untersagt und verboten werden kann? Das können Sie. Dazu sind Sie schon in der Lage. Wer so ein dickes Heft wie dieses hier erstellen kann, der kann auch die letzte Frage beantworten.

Ich zitiere jetzt aus Ihrer Arbeit. Das ist die Kurzfassung 9/86 in der Fassung von 4/90. Sie schreiben etwas, was uns ganz besonders berührt, die mit dem Atommüll unmittelbar umgehen müssen. Ich zitiere jetzt aus dem Heft von Seite 55. Das steht fast in der Mitte. Dort stehen mehrere Spiegelstriche. Darüber steht: "Für die Einlagerungsphase gelten für die Bewetterung fol-

gende Bedingungen:" Es geht also um die Abluft. Dar- aus nehme ich einen Satz heraus:

"Die Abwetter aus dem Einlagerungsbereich berühren keine ständig belegten Betriebspunkte."

Die Frage: Woher nehmen Sie die Sicherheit, daß die Abwetter keinen belegten Betriebspunkt berühren? Sie müssen wissen - und das wissen Sie auch -, daß wir hier zu 80 % Wetter aus dem Westen haben. Somit kommt der ganze Abfall, die ganzen Strahlen, die Sie aus den Abwetterern sammeln, aus Schacht II aus dem Kamin heraus und wird im gesamten Bereich Hütte der Stahlwerke oder jetzt der Preussag Stahl AG herabkommen und uns mittelbar und zum Teil auch unmittelbar bestrahlen. Es ist für uns und für mich sehr befremdend, woher Sie die Sicherheit nehmen, daß uns das nicht berührt.

Auf der gleichen Seite - das steht in der rechten Spalte etwas weiter unten, in der Mitte - sagen Sie:

"Mögliche Störfälle mit mechanischen bzw. thermischen Einwirkungen auf die Abfallgebinde werden bei der Auslegung des Endlagers berücksichtigt. Das gilt auch für seismische Einwirkungen"

Hierzu ist die Frage zu stellen: Welche Art Störfälle haben Sie überhaupt einbezogen? Wo ist die Grundlegung für diese Störfälle? Was sind es für Störfälle? Die haben Sie nicht benannt.

Zwei Absätze weiter sagen Sie:

"Die Massenkonzentration spaltbarer Stoffe im Abfallprodukt sowie ihre Massen pro Abfallgebinde sind so begrenzt, daß die"

- jetzt ist es jedenfalls für mich etwas schwierig, weil es ein Wort ist, das ich nicht alle Tage aussprechen muß -

"Kritikalitätssicherheit in der Betriebs- und Nachbetriebsphase gewährleistet ist."

Hierzu wäre für uns die Frage zu stellen: Wie können Sie diese Stoffe begrenzen? Wo liegt dort die Begrenzung?

Ich zitiere weiter von Seite 82. Der Punkt 3.4 lautet: "Bestimmungsgemäßer Betrieb, radiologische Analysen und Strahlenschutz". Wie gesagt, ich bin überhaupt kein Fachmann. Sie haben so etwas wohl jahrelang studiert. Es wundert mich aber schon, wie Sie damit in diesem Heft umgehen. Darauf komme ich aber noch am Schluß. Unter 3.4.1 heißt es im zweiten Absatz:

"Die in geringen Mengen aus den Abfällen in die Wetter austretenden Radionuklide - im wesentlichen die flüchtigen Nuklide H 3, C 14, Rn 222,"

- das ist wohl Radon, eines der gefährlichsten Materialien -

"I 129 - tragen durch Inhalation zur Strahlenexposition desjenigen Personals bei, das sich in solchen Wetter aufhält. Aufgrund der Gebindeeigenschaften und durch entsprechende Gestaltung der Betriebsabläufe wird die effektive Äquivalentdosis durch Inhalation für jede Person auf den nicht weiter vermeidbaren Richtwert von ca. 0,5 mSv/a, also auf 1 % des Grenzwertes für strahlenexponierte Personen der Kategorie A der Strahlenschutzverordnung ..., begrenzt."

Frage: Wie will das BfS diese Grenzwerte einhalten, wenn das BfS noch nicht einmal weiß, was sich für ein Material in den Gebinden befindet?

Auf Seite 82 in der rechten Spalte heißt es im dritten Absatz - ich zitiere -:

"Das Dosisfeld um jedes einzelne Abfallgebäude ist durch Abschirmungen begrenzt. Dadurch und durch Vorsorgemaßnahmen des Strahlenschutzes, wie Abstandhaltung, Abschirmung von Arbeitsplätzen, Beschränkung der Aufenthaltszeit in größeren Dosisfeldern, wird erreicht, daß die durch die Direktstrahlung verursachte, weitgehend nicht vermeidbare Strahlenexposition des Handhabungs- und Einlagerungspersonals den Planungsrichtwert von im Mittel 10 % des Grenzwertes für die effektive Äquivalentdosis - - -"

Frage: Wie stellt sich das BfS die Abschirmung der Arbeitsplätze vor, z. B. eines Rangierers oder eines Lokrangierführers, der unmittelbar daneben steht, davor steht oder dahinter steht? Ich weiß, Sie beziehen das nur auf die im Betrieb Tätigen. Aber wir meinen, daß wir wahrscheinlich näher an den Gebinden sind als ein Kranfahrer, der am Schacht II den Behälter vom Waggon abnehmen und ihn absetzen muß. Er ist wesentlich weiter entfernt, und den zählen Sie zu der Kategorie A. Aber wir, die unmittelbar dort tätig sind, werden überhaupt nicht berücksichtigt. Sind wir Menschen zweiter Klasse? Dabei liegen die Richtwerte, die Sie zugrunde legen, in anderen Ländern zum Teil wesentlich niedriger, so daß Sie es vielleicht europamäßig noch nicht einmal einhalten. Darauf komme ich aber noch zurück.

Jetzt komme ich zur dritten und letzten Sache - ich zitiere den letzten Absatz von Seite 82, damit Sie wissen, woran Sie sind -:

"Als Vorsorgeschutzmaßnahme und zum Nachweis, daß genehmigte Grenzwerte eingehalten werden, wird ein Strahlungsüberwachungsprogramm durchgeführt, das alle inner- und außerbetrieblichen Strahlenschutzbelange umfaßt."

Wer führt die Vorsorgeschutzmaßnahmen durch? Ich möchte auch wissen, welcher Personenkreis zu den Vorsorgeschutzmaßnahmen gehört. Ich habe in den sechs Fragen, die ich schon vor 14 Tagen gestellt habe, bereits Ähnliches gefragt. Darauf gab es bisher keine Antwort.

Ich will noch auf etwas hinweisen: Zu etwa einem Drittel oder zu 20 % - es ist zwar kein Drittel, aber man kann es so sagen - haben wir Wetter vom Osten. Wer im westlichen Bereich der Hütte lebt und wohnt, weiß, daß die Wetter, die aus dem Osten kommen, eisenhaltige Staubpartikel mitschleppen, die sich absetzen. Das kann man ganz gut daran sehen, daß die Fensterbänke so wunderschön rot sind. Durch Ihre Abwetter, die ja aus einem Schornstein abgeblasen werden, werden die bestrahlt, und die legen sich dann im gesamten Wohngebiet westlich, aber auch umgekehrt östlich in Richtung Wolfenbüttel, Braunschweig und weiter - es kommt dabei, wie weit das getragen wird, immer darauf an, welche Wetterlage wir gerade haben - ab. Das ist in keiner Weise in Ihrem Bericht berücksichtigt worden. Ich bin als Laie nicht in der Lage, das Werk, das Sie erstellt haben, insgesamt zu verstehen. Ich muß mir also schon da und dort Beistand holen. Sie schildern das alles ohne Probleme. Das ist alles so wie: Den Abraum, der aus Schacht Konrad kommt, transportieren wir in den ehemaligen Tagebau Haverlahwiese und kippen ihn dort ab. - So einfach und so problemlos ist auch die Einlagerung von Atommüll in Schacht Konrad, so stellen Sie als Verantwortliche das dar. Ich meine, daß man so damit nicht umgehen kann. Wir leben hier und müssen hier weiterhin leben und arbeiten. Sie mit Ihrem Ansinnen, hier Atommüll endzulagern, machen es sich relativ einfach, weil Sie die Belange der Atomwirtschaft vertreten, damit die endlich ihr Zeug loswerden und daß möglichst so eingelagert wird, daß niemand herankommt. Es ist ja Ihr Sinnen, daß wir das nicht irgendwie kontrollieren. Ich meine, das ist mehr als fahrlässig.

Ob ich noch heute meinen Antrag auf Ablösung dieser Verhandlung stellen werde, hängt davon ab, wie Sie die Fragen beantworten, und zwar so - Sie hatten lange genau Zeit -, daß die Antworten uns befriedigen, so daß jeder aus dem Zelt hinausgeht und sagt: Die wollen uns nicht hinter das Licht führen, sondern die meinen es ernst. Sie werden dieses Problem nicht weiterverfolgen. - Davon wird abhängen, ob ich den Antrag auf Beendigung des Verfahrens stellen werde. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Maurer. - Ich hatte zur Eröffnung des heutigen Verhandlungstages einleitend gesagt, daß wir diesen Tag im freundlichen Einverständnis mit dem Antragsteller und allen übrigen Verfahrensbeteiligten als gesonderten Verhandlungstag außerhalb der normalen Verhandlungstage im Tausch für den Mittwoch angesetzt haben. Ich hatte dazu nicht gesagt - ich dachte,

daß das bekannt wäre -, daß wir uns im Tagesordnungspunkt 2 der von uns vorgeschlagenen Tagesordnung für die Erörterung dieses Planes befinden. Der Tagesordnungspunkt 2 - Abfälle, Endlagerungsbedingungen, Entsorgungskonzept - gibt die Themen vor, zu denen verhandelt werden soll. Es war, um dem DGB entgegenzukommen, eine Absprache mit ihm getroffen worden, wonach, um Herrn Fischers Teilnahme zu ermöglichen, wir diesen Termin durchführen. Dabei sind uns vom DGB die Themen genannt worden, zu denen heute innerhalb des Tagesordnungspunktes 2 verhandelt werden sollte, nämlich die Themen Einlagerungsbedingungen, Qualitätskontrolle, Spezifikation der Abfälle, Kontrolle der Absenderangaben. Die Themen, die Sie angesprochen haben, siedeln im Rahmen unserer Tagesordnung bei dem Tagesordnungspunkt 4 - Standorteigenschaften, Betrieb des Endlagers, radiologische Auswirkungen der Anlage - bzw., soweit Sie sich auf das bezogen haben oder das vorgetragen haben, was Sie schon vor zwei Wochen dargelegt haben, bei dem Tagesordnungspunkt 5 - Störfälle und Unfälle, Transporte. Ich denke, Sie haben Nachsicht dafür, daß wir am heutigen Tag nicht von der mit dem DGB vereinbarten Tagesordnung abweichen. In dem Umfang, in dem wir dies verlangen würden, so sich der Antragsteller überhaupt darauf einließe - eine solche Abweichung ist nur mit der Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten möglich -, würde der Sachbeistand des DGB heute nicht in dem vorgesehenen Maße zum Zuge kommen. Das ginge zu Lasten des Sachbestandes, in dessen Interesse und für den wir extra den Termin verlegt haben. Ich stelle dem Antragsteller anheim, ihre Fragen zu beantworten und ihr Statement zu kommentieren. Ich möchte aber klarstellen, daß von uns aus nicht beabsichtigt ist, heute zu den Komplexen, die Sie angesprochen haben, Antworten zu geben. - Herr Maurer!

Maurer (EW):

Ich bin damit einverstanden, wenn bis zum nächsten Donnerstag, dem IG-Metall-Tag, die Fragen beantwortet werden. Ich sehe von meiner Absicht erst einmal ab. Ich denke, daß bis zum nächsten Donnerstag vom BfS Stellung bezogen werden kann.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Maurer, wir befinden uns hier in einem förmlichen Verwaltungsverfahren. Mir ist nicht bekannt, daß am nächsten Donnerstag innerhalb dieses Verfahrens ein IG-Metall-Tag stattfinden soll und wird. Ich halte so etwas allenfalls für Arbeitsbezeichnungen, wenn in Absprache mit den übrigen Verfahrensbeteiligten, insbesondere mit dem Einverständnis der übrigen Einwender und mit dem Einverständnis des Antragstellers, vorzugsweise eine besondere Einwendergruppe zum Zuge kommen soll, wie beispielsweise heute der DGB. Wenn allseitig Einverständnis besteht, dann kann man so etwas machen, daß eine besondere Einwendergruppe vorrangig zum Zuge kommt. Wichtig ist aber, wenn man

so etwas machen will, daß man vorher andere Leute darüber informiert. Wie gesagt, bei der Verhandlungsleitung ist diesbezüglich noch nichts angekommen. Ich glaube auch nicht, daß beim Antragsteller diesbezüglich irgendwelche Informationen vorliegen. Ich denke, die IG Metall sollte tunlichst zusehen, wenn sie ein solches Ansinnen hat, dies mit der Arbeitsgemeinschaft Schacht Konrad sowie weiteren - ich sage das ganz bewußt - Einwendergruppen, insbesondere dem Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz und den Kommunen abzusprechen. Wenn man sich auf so etwas einlassen möchte, würde ich dringend darum bitten, daß die thematischen Begrenzungen eingehalten werden, damit wir in der Tagesordnung weiterkommen. Es kann nicht der Sinn sein, daß wir weiterhin allgemeine Erörterungstage abhalten, die die thematische Strukturierung sprengen würden, weil wir inhaltlich in diesem Termin nicht weiter kämen. - Einverstanden?

Maurer (EW):

Ja. Wenn das nicht klar ist, habe ich mich geirrt, daß Donnerstag kein IG-Metall-Tag ist. Ich werde aber hier sein, und ich erwarte ohne IG-Metall-Tag vom BfS konkrete Antworten. Können wir uns darauf verständigen?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich kann das nicht sagen. Ich habe auf mehrere Tagesordnungspunkte hingewiesen; so auf Tagesordnungspunkt 4 und Tagesordnungspunkt 5. Wir sind bislang noch beim Tagesordnungspunkt 2. Ich denke, Sie haben gewisse Antworten auf den ersten Komplex Ihrer Fragen, die Sie heute wiederholt haben, bekommen. Die Antworten waren für Sie unbefriedigend. Wenn Sie thematisch, inhaltlich und sachlich/fachlich tiefschürfendere Antworten bekommen möchten, dann müßte ich Sie darauf verweisen, daß Sie an den Sacherörterungen zu den entsprechenden Punkten teilnehmen können. Wenn die Tagesordnung gesprengt wird, sind nur summarische Antworten durch den Antragsteller möglich, weil die tiefgreifenderen Expertengespräche innerhalb der Tagesordnung geführt werden.

Maurer (EW):

Herr Vorsitzender, ich denke, Sie machen es sich etwas einfach. Wir sind Menschen, die in der Produktion stehen. Das bedeutet für mich, daß ich jedesmal eine unbezahlte Freistellung nehmen muß. Das kann ich mir nicht leisten, ich habe nur ein begrenztes Einkommen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich kann es mir nicht leisten, ständig unbezahlte Freistunden zu nehmen. Da Sie vom Land als auch die Bediensteten des BfS gut honoriert werden, sollten Sie sich doch bitte schön mehr an uns ausrichten. Das tut mir leid, aber das ist nun einmal so.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Maurer, es ist mir ein besonderes Vergnügen, darauf hinzuweisen, daß die Arbeitsgemeinschaft Schacht Konrad und insbesondere der neben Ihnen stehende Kollege darum gebeten haben, von 9 Uhr bis 21 Uhr zu verhandeln.

Maurer (EW):

Natürlich: Dann komme ich um 18 Uhr oder um 16.30 Uhr hier herein und werde abgewiesen, weil gerade das, was ich wissen will, nicht behandelt wird. Das ist doch das Problem dabei. Das wird dann nicht verhandelt. Das sagten Sie doch selbst.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das geht nicht anders.

Maurer (EW):

Ich verstehe. Ich gebe jetzt meinem Kollegen das Wort.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Volkmann, bitte!

Volkmann (EW-DGB):

Wir hatten nicht nur "9 bis 21 Uhr" gesagt, sondern wir hatten gesagt, Sie sollten dort vorn im Schichtdienst sitzen, weil wir natürlich bei der 35-Stunden-Woche bleiben wollen. Uns ist zugesagt worden, daß es möglich ist, daß nach 16 Uhr Einwendungen von Bürgern aus Salzgitter, von den Kolleginnen und Kollegen und anderen gestellt und beantwortet werden können. Herr Maurer hat das vor fast eineinhalb Wochen getan. Er hat Fragen gestellt und ist heute noch einmal hierher gekommen. Er hat das noch einmal gesagt: Ich denke, es ist in Ordnung, wenn er dem BfS die Chance gibt, sich bis nächsten Donnerstag konkret darauf vorzubereiten, diese Fragen zu beantworten.

"IG-Metall-Tag" ist ein interner Begriff. Wir versuchen, donnerstags präsent zu sein. Die IG Metall in Salzgitter versucht das. Das ist kein besonderer IG-Metall-Tag. Das ist ein Mißverständnis.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Volkmann. Es bleibt dabei, daß wir in den Abendstunden, wenn Leute, die nicht durch Sachbeistände vertreten sind, ihre Einwendungen vortragen, den Antragsteller um Antworten bitten. Es bleibt aber auch dabei, daß diese Antworten außerhalb der Tagesordnung nicht den Tiefgang kriegen können wie die vertiefenden Expertengespräche. Das sind die Prämissen dieses Termins.

Die ersten fünf Fragen sind insofern summarisch schon vor zwei Wochen durch den Antragsteller beantwortet worden. Ich habe bewußt darauf hingewiesen: Das mag für Herrn Maurer nicht befriedigend gewesen sein. Nur unter dieser Prämisse habe ich ihn darauf verwiesen, daß er, wenn das vom Tiefgang her nicht befriedigend war, an den Expertengesprächen teil-

nehmen müßte. - Möchte der Antragsteller zu diesem Disput Stellung nehmen? - Herr Dr. Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Ich wollte das, was Sie gesagt haben, insofern unterstreichen, als wir uns zu Beginn auf ein Procedere verständigt haben, wonach dann, wenn in den Nachmittagsstunden Einwendungen vorgetragen werden sollen, diese auch vorgetragen werden können, die Verhandlungsleitung die jeweiligen Einwände aber aufnimmt und dann vertieft diskutiert, wenn es um eine vertiefende Diskussion geht, wenn wir uns an der entsprechenden Stelle der Tagesordnung befinden. Dieses Vorgehen halten wir auch deshalb für richtig, weil wir für die Beantwortung der Einwendungen, wie sie eben von Herrn Maurer dargestellt wurden, wenn wir sie richtig, detailliert beantworten wollen, den heutigen Tag benötigen würden. Das heißt, wenn wir verpflichtet würden, dazu Stellung zu nehmen, dann würden wir das auch tun; gegebenenfalls mit der Maßgabe, daß dann aber der heutige Tag für die Beantwortung reserviert ist. Dies halten wir nicht für sinnvoll. Deswegen hatten wir uns auf ersteres Procedere verständigt. Ich denke, daß wir in dem Verfahren so weiterfahren sollten.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Dr. Thomauske. - Als nächster hat das Wort Herr Bernhard Fischer, Sachbeistand für den DGB. - Bitte sehr, Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich möchte zunächst, einfach um die nachfolgenden Diskussionen in den richtigen Rahmen zu stellen, einige Sätze zur grundsätzlichen Bedeutung des ganzen Fragenkomplexes Abfallspezifikation, Einlagerungsbedingungen und Produktkontrolle loswerden. Ich möchte danach jeweils getrennt auf einzelne Aspekte eingehen, einfach um eine Möglichkeit zu schaffen, diese Diskussion kohärent und in möglichst knapper Zeit - wir haben heute nicht beliebig viel Zeit - durchzuführen.

Ich halte es für notwendig, am Anfang einiges Allgemeines oder Grundsätzliches zu sagen. Ich gehe davon aus, daß ich und Sie, die Antragstellerin und die Gutachter das wissen. Aber wir haben Publikum im Saal. Damit das dort deutlich wird, ist es notwendig, einiges zu sagen. Ich hoffe, Sie sehen mir das nach.

Der zunächst wesentliche Punkt - das ist letztlich auch der Hintergrund dafür, daß dieser Punkt soweit vorn in der Tagesordnung steht - ist, daß die Spezifikation und die Einlagerungsbedingungen sowie ihre Überprüfung und Überprüfbarkeit ganz wesentliche Eingangsdaten für alle sicherheitstechnischen Belange sind. Das gilt zum Beispiel bei Transporten radioaktiver Materialien wegen der dabei ausgesandten äußeren Strahlung. Ich muß wissen: Was ist in dem Gebinde? Wie ist es abgeschirmt? Aus welchen Materialien besteht es usw.?

In dem Moment, in dem ich eine Sicherheitsanalyse mache, Transportunfälle oder Unfälle im Eingangslager der Anlage betrachte, muß ich Inhalt und Form der Radionuklide und die mechanische Festigkeit kennen, um Aussagen darüber machen zu können, bei welchen Unfallabläufen die Behälter unter Umständen zerstört werden und Abfallgebände zerstört werden; die Widerstandsfähigkeit gegenüber Bränden, die Rate, mit der radioaktive Stoffe aus den Gebinden in solchen Fällen freigesetzt werden. Das sind für mich Dinge, die zu den Spezifikationen gehören, die im nachfolgenden wichtig werden.

Im Normalbetrieb ist die Kenntnis des Gehalts an Radionukliden notwendig, um abschätzen zu können, welche äußeren Strahlungen von den Gebinden ausgehen; der Gehalt und die Freisetzung von flüchtigen Stoffen - um einige Stichworte zu nennen: insbesondere Tritium, radioaktiver Kohlenstoff, Jod -, um abschätzen zu können, mit welchen Emissionen aus dem Endlager ich im Normalbetrieb zu rechnen habe. Für die Langzeitsicherheitsanalyse muß ich wissen den Gehalt an Radionukliden im Detail, den Gehalt an Stoffen, die die Radionuklidfreisetzung und den Radionuklidtransport auf dem Weg zwischen dem Endlager und der Umwelt beeinflussen und unter Umständen beschleunigen können - Fachstichwort: Komplexbildner -, das Auslaugverhalten der Abfälle, um zu wissen, mit welcher Rate radioaktive Stoffe bei Wasserzutritt aus den radioaktiven Gebinden freigesetzt werden, den Gehalt an gasbildenden Stoffen und die Gasbildungsrate, um Auskunft darüber zu erhalten, inwieweit die Gasbildung ein möglicher Transportmechanismus aus dem Endlager ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Man könnte die Liste sicherlich in dem einen oder anderen Detail verlängern. Insgesamt muß man grundsätzlich feststellen, daß die Kenntnis über die Form des Abfalls - auf gut deutsch: seine Spezifikation -, die Kenntnis und die Korrelation dieser Spezifikation mit eventuellen Einlagerungsbedingungen von enormer sicherheitstechnischer Bedeutung für alle wesentlichen Aspekte des Endlagers sind.

Damit ist natürlich auch klar, daß die Überprüfung all dieser Angaben von enormer sicherheitstechnischer Bedeutung ist. Das heißt, auch die Produktkontrolle ist nicht etwa eine Sache, die nur für einzelne Punkte eine Rolle spielt, sondern insgesamt für sämtliche sicherheitstechnisch bedeutsamen Aspekte dieses Endlagers wesentlich ist. Im Umkehrschluß ist natürlich auch zu folgern, daß, sofern vollständige und ausreichend detaillierte Spezifikationen nicht vorliegen, sämtliche Sicherheitsnachweise, die von der Antragstellerin auf dem Papier geführt worden sind, sachlich in sich zusammenfallen, weil ein wichtiges Eingangsdatum nicht mehr vorhanden ist.

"Ausreichend detailliert" heißt in diesem Zusammenhang natürlich, daß alle sicherheitstechnisch bedeutsamen Punkte enthalten sein müssen. Es reicht

nicht, wenn ich einige Punkte sehr detailliert angebe, aber über andere hinweggehe, selbst dann, wenn die Spezifikationen vollständig und ausreichend detailliert vorliegen. Wenn ihre Einhaltung nicht lückenlos überprüft werden kann, bin ich in derselben Situation, daß nämlich Sicherheitsnachweise, die auf dem Papier erbracht worden sind, in der Realität das Geld nicht wert waren.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich denke, es ist notwendig, dies, wenn man diesen Punkt diskutiert, immer im Hinterkopf zu behalten, einfach um die Bedeutung jedes einzelnen Punktes - die Punkte sehen im einzelnen unter Umständen klein und knibbelig aus -, um die Bedeutung jedes dieser kleinen und knibbeligen Punkte im Kopf zu haben.

Ich habe mir den Plan angeschaut, was dort zu dem Problembereich der Abfallspezifikation, der Einlagerungsbedingungen und der Produktkontrolle dargestellt wird. Nach meinem Eindruck sind das sehr viele Absichtserklärungen. Aus diesem Grunde muß ich im nachfolgenden an vielen Punkten leider noch einmal Rückfragen und Nachfragen an die Antragsteller stellen. Ich bitte, das von der Verhandlungsleitung aus so zu behandeln, daß der Beitrag nicht unterbrochen ist, sondern daß zunächst schlicht Präzisierungen erforderlich werden, aus denen sich unter Umständen der eine oder andere der Punkte, die wir bisher in den Einwendungen des DGB und in den Einwendungspapieren des BUND vorgebracht haben, erledigen könnte oder auch noch zu vertiefen wäre.

Darüber hinaus ist es zusätzlich zu den technischen Hintergründen, die ich eben genannt habe, wesentlich, sich auch juristisch - ich denke, das ist ein Punkt für die Genehmigungsbehörde - klarzumachen, welche Bedeutung die Vollständigkeit dieser Informationen auch genehmigungstechnisch hat. Dazu möchte ich das Wort kurz an Andreas Gleim weitergeben.

Gleim (EW-DGB):

Ich möchte das vom juristischen Standpunkt zuspitzen, was mein Vorredner einleitend gesagt hat. § 9 a des Atomgesetzes verpflichtet den Besitzer radioaktiver Abfälle, diese abzuliefern. Er verpflichtet den Besitzer radioaktiver Abfälle, wenn es zu einer Genehmigung käme, auch an die Anlage in Schacht Konrad abzuliefern. Auf der anderen Seite stehen die Einlagerungsbedingungen als das normative Tor, durch das die Abfälle gehen sollen, wenn sie hier zugelassen sind. Das heißt leider Gottes, daß wir uns womöglich zwischen Baum und Borke befinden. Es ist durchaus denkbar - diesen Punkt werden wir im folgenden ein bißchen herausarbeiten -, daß es Abfälle gibt, die den Einlagerungsbedingungen nicht genügen, die aber ablieferungspflichtig sind, um Gottes Willen ablieferungspflichtig sind. Wenn sie noch nicht einmal den Einlagerungsbedingungen genügen, sind sie besonders gefährlich und besonders schlecht dort aufgehoben, wo sie angefallen sind. Die

Einlagerungsbedingungen sind also nicht nur zu diskutieren unter dem Gesichtspunkt der Überprüfbarkeit, der Wahrscheinlichkeit, mit der Abfälle, die in Wahrheit diesen Bedingungen nicht genügen, wirklich festzustellen sind. Sie sind auch unter dem Gesichtspunkt der objektiven Erfüllbarkeit zu diskutieren. Ich denke, das ist ein ganz wesentlicher rechtlicher Gesichtspunkt, der hier beachtet werden muß.

(Beifall bei den Einwendern)

Fischer (EW-DGB-BUND):

Wir sollten für die Diskussion den gesamten Problemkomplex in drei große Brocken unterteilen; zunächst ein Brocken, über den hier in den vergangenen Tagen schon mehrfach diskutiert worden ist: die Abfälle, die aus den Wiederaufbereitungsanlagen La Hague und Winscale zurückgeliefert und jedenfalls nach meinen Informationen zu einem beträchtlichen Teil in Schacht Konrad endgelagert werden sollten.

Als zweiter Brocken sollten die Abfälle diskutiert werden, die in der Bundesrepublik zum heutigen Zeitpunkt vorliegen; um das einfach auf einen Begriff zu bringen: die Altabfälle sozusagen, das, was bereits vorhanden ist.

Als dritten Punkt sollten wir uns auf das konzentrieren, was in Zukunft noch an Abfällen produziert werden soll und dann auch für ein Endlager Schacht Konrad vorgesehen wäre. - Kann ich bei den Antragstellern insofern auf Einverständnis hoffen?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer, Ihre Ausführungen verstehe ich als Prämisse. Sie läßt mich mit Spannung auf das folgende warten. - Möchte der Antragsteller hierzu schon vorab Stellung nehmen?

Dr. Thomauske (AS):

Ich hatte Herrn Fischer nicht so verstanden, daß wir Stellung nehmen sollen, sondern ich habe das als Frage verstanden, ob die Einteilung in ausländische Abfälle, inländische Abfälle und zukünftige Abfälle eine mögliche Unterteilung ist. Ich habe keine Einwände dagegen. So kann man diese Abfälle einteilen. Wenn man abfallspezifisch Einwendungen formuliert, dann, denke ich, werden wir zu einer Beantwortung kommen.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Mir ging es darum, daß das allen Seiten klar ist und daß Einverständnis darüber besteht.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Für die Verhandlungsleitung gilt das gleiche. Herr Fischer, fahren Sie bitte fort.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich muß, einfach um mich auf den Stand der erreichten

Debatte zu bringen, einige Rückfragen an die Antragsteller stellen.

Erstens. Ist mir richtig berichtet worden, daß bei Ihnen derzeit mit Ausnahme des hochaktiven Abfalls keine Spezifikationen vorliegen, die bereits ein Approval der Bundesregierung haben? Das ist eine einfache Frage, die man mit Ja oder Nein beantworten kann.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Herr Fischer, wir hatten dieses Vorgehen in den letzten Tagen und Wochen häufiger diskutiert. Wir sind gespannt auf Ihre Einwendungen, die Sie hier vortragen. Ich glaube, es macht nicht so viel Sinn, wieder zu einem Frage-Antwort-Spiel zu kommen. Ich hatte immer dargelegt, daß wir diese Art der Verhandlung nicht mitgehen, sondern zu Ihrer Einwendung, wenn sie formuliert ist, unsere Position darlegen. Wenn Sie zu Rückfragen kommen oder zu einer Vertiefung kommen, können wir darüber reden.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Entschuldigung. Ich muß an dieser Stelle nachfragen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Uns liegt die Einwendung des DGB vor. Es gibt eine Einwendung eindeutiger Art hinsichtlich des Tagesordnungspunktes 2. Herr Fischer möchte das gern thematisch aufziehen. Herr Thomauske, ich hatte Sie um Stellungnahme gebeten. Sie waren mit dem Szenario einverstanden. Sollten Sie sich außerstande sehen, zu dieser ersten von Herrn Fischer gestellten Frage zu antworten, so möchte ich Herrn Kopp - ich freue mich, daß er wieder gesund ist - bitten, diese Frage kurz zu beantworten.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Das wäre mir auch recht.

Dr. Kopp (GB):

Bis jetzt ist ausschließlich ein Approval für die hochaktiven Abfälle aus Frankreich erteilt worden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Ich hatte mich nicht bereit erklärt, das Szenario eines Frage-Antwort-Spiels einzugehen, sondern ich hatte auf die Frage geantwortet, ob die Einteilung, wie sie Herr Fischer vorgenommen hat, möglich ist. Das habe ich bejaht. Im übrigen hatte ich deutlich gemacht, wie wir die Art der Verhandlung sehen.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Von unserer Seite ist eine juristische Stellungnahme notwendig.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte, Herr Gleim!

Gleim (EW-DGB):

Ich verwehre mich gegen den Ausdruck "Frage-und-Antwort-Spiel". Das ist kein Spiel, sondern Sie wollen hier radioaktiven Abfall für 100 000 Jahre vergraben.

(Beifall bei den Einwendern)

Natürlich kann Sie niemand zwingen zu antworten. Aber ich meine, es wäre vom Rahmen eines einerseits rechtsstaatlich geforderten und andererseits von Ihrem wissenschaftlichen Ethos als Naturwissenschaftler auch geforderten normalen Konsens umfaßt, wenn Sie uns die Gelegenheit gäben, Fragen zu stellen, und diese Fragen beantworteten, wenn Sie dazu in der Lage sind. Der Erörterungstermin - um auf den Boden meiner Wissenschaft, der Jurisprudenz, zurückzukommen - dient nicht dazu, das, was man bereits schriftlich vorgetragen hat, nur noch einmal als Laienspiel darzustellen, damit Sie das, was Sie in Ihrem Antrag geschrieben haben, wiederholen können, sondern "erörtern" heißt, einen Disput zu führen. Dazu gehört, daß man auf Fragen, die den Sachverhalt weiter aufklären sollen, Antworten gibt, wenn man sie denn geben kann. Das hoffen wir aber sehr.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer, ich habe einen Vorschlag zum Procedere. Vielleicht sagen Sie kurz, auf welche Einwendung Sie hinaus wollen. Die Fragen, die Sie dorthin führen, können hier selbstverständlich gestellt werden.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Dieses Verfahren hätte ich jetzt von mir aus ohnehin angewandt. Ich hatte vorhin bereits gesagt, daß es zwingend notwendig ist, genaue Kenntnisse von den Abfällen zu erhalten, die eingelagert werden, und zwar mit einem sehr hohen Detaillierungsgrad. Dazu sind aus meiner Sicht zunächst zwei Dinge festzustellen.

Erstens. Inwieweit sind bereits Kenntnisse über die zurückzuliefernden und gegebenenfalls einzulagernden Abfälle vorhanden? Das war ein Kern meiner ersten Fragestellung.

Zweitens. Daran schließt sich die Frage an, wie diese zu den Einlagerungsbedingungen oder eventuellen Einlagerungsbedingungen passen. Aus dieser Ecke wird sich eine ganze Reihe von Fragen an die Antragsteller ergeben. Ich meine, man sollte hier vielleicht einfach weitermachen. - Danke.

Nach meinen Informationen sind detaillierte Spezifikationen für zementierte und bituminierte Abfälle von Cogema in den Jahren 1990 bzw. 1991 an die GNS übergeben worden. Da mir diese Spezifikationen nicht vorliegen, habe ich folgende Fragen: Wie detailliert waren diese Spezifikationen? Enthielten diese Spezifikationen nuklidspezifische Angaben, d. h. für jedes einzelne Nuklid den Inhalt pro Gebinde? Diese Frage geht wiederum an die Antragstellerin.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomaske, bitte!

Dr. Thomaske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, ich denke, daß wir jetzt zur Thematik der Endlagerungsbedingungen kommen. Deshalb halte ich es ähnlich, wie es Herr Fischer eben getan hat, für sinnvoll, daß wir dies zunächst einmal im Gesamtzusammenhang darstellen und dann auf die Fragen, die er hat, spezifisch eingehen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Okay. Ich möchte hinzufügen, daß die Frage von Herrn Fischer auf spezielle Endlagerspezifikationen zielte sowie danach, inwieweit diese mit den Endlagerbedingungen kompatibel sind. Darauf will er wohl hinaus.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Das ist einer der Punkte, ja.

Dr. Thomaske (AS):

Ich sehe mich durchaus des Zuhörens mächtig. Ich hatte gesagt, daß wir auf diese Frage eingehen werden. Da ich aber glaube, daß ein Grundmißverständnis in der Gewichtung der Spezifikation bestehender und zukünftiger Abfälle vorliegt, halte ich es für zweckmäßig und für erforderlich, daß wir die grundsätzliche Vorgehensweise darlegen und ausführen, welche Bedeutung einzelne Datenblätter und Spezifikationen im Gesamtzusammenhang für uns haben.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Okay, danke für die Klarstellung. Bitte!

Dr. Thomaske (AS):

Ich komme nun zu den Endlagerungsbedingungen. Unter Beachtung der Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in einem Bergwerk ist eine standortspezifische Sicherheitsanalyse für die Betriebs- und Nachbetriebsphase des geplanten Endlagers durchgeführt worden. Die sicherheitstechnischen Untersuchungen umfassen dabei die Analyse des bestimmungsgemäßen Betriebs dieser Anlage, Störfälle, die thermische Beeinflussung des Wirtsgesteins, die Kritikalitätssicherheit sowie die radiologischen Langzeitauswirkungen. Als Basisdaten wurden Angaben zum Standort, zur technischen Auslegung des Endlagerbergwerks und zum Einlagerungsgut herangezogen.

Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden zunächst die abdeckenden Ereignisse identifiziert, die zu einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen führen können, und es wurden dann die daraus folgenden radiologischen Auswirkungen berechnet. Auf der Basis dieser Ergebnisse wurden anschließend entsprechende Anforderungen an die Planung und Auslegung der Anlage wie auch an das Einlagerungsgut abgeleitet. Mit dieser Sicherheitsanalyse ist demonstriert worden, daß das Schutzziel der Einlagerung aus der Sicht des Antragstellers im Planfeststellungsverfahren erreicht wird.

Aus den sicherheitsanalytischen Untersuchungen resultierende Anforderungen an die endzulagernden Abfallgebinde sind in vorläufige Endlagerungsbedingungen umgesetzt worden. Sie enthalten nur die technischen Anforderungen, nicht aber administrative und juristische Aspekte. Nach dem gegenwärtigen Stand stellen sie für eine zukünftige Ablieferung von radioaktiven Abfällen an das Endlager Konrad Mindestanforderungen dar, denen die endzulagernden Abfallgebinde genügen müssen. Die verbindlich einzuhaltenden Endlagerungsbedingungen werden mit dem Planfeststellungsbeschluss festgelegt. Dieser Punkt ist deswegen so wichtig, weil, unbeschadet der Tatsache, wie der spezifische Abfall aussieht, diese Endlagerungsbedingungen erfüllt werden müssen. Insofern hat dies erhebliche Relevanz.

Die Vorgehensweise war nicht - dies wäre auch eine mögliche gewesen -, die jeweiligen vorhandenen Abfälle zu überprüfen, ob diese in Konrad endlagerbar sind, um auf der Basis bestehender Abfälle die Sicherheitsanalysen durchzuführen. Wir sind hier den anderen Weg gegangen, auch deshalb, weil zukünftig Weiterentwicklungen möglich sind und neue Anlagen hinzukommen können. Der Weg der Ableitung von Anforderungen war aus unserer Sicht der adäquate Weg.

Bei der Ableitung von Anforderungen an endzulagernde radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung wurde das Ziel verfolgt, ein variables System von Anforderungen zu erarbeiten. Dieses Anforderungssystem sollte dabei sowohl auf die zur Zeit anfallenden radioaktiven Abfälle zugeschnitten sein als auch möglichst flexibel hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen bei den radioaktiven Abfällen und ihrer Konditionierung sein. Damit können die Ablieferungspflichtigen zwischen verschiedenen Kombinationen von Anforderungen wählen, die alle für das Endlager Konrad die gleiche Sicherheit garantieren. Die Vorteile dieser Vorgehensweise sind insbesondere im Hinblick auf mögliche Weiterentwicklungen der Konditionierungstechniken während der zu erwartenden Betriebszeit des Endlagers Konrad von etwa 40 Jahren zu sehen.

Das vor diesem Hintergrund abgeleitete und nachfolgend vorgestellte System der Anforderungen an die zur Einlagerung in der Schachanlage Konrad vorgesehenen Abfallgebinde läßt sich in Anforderungen an das Abfallprodukt, den Abfallbehälter und das Radionuklidinventar im Abfallgebinde aufgliedern. Darüber hinaus muß das Einlagerungsgut zusätzlich allgemeinen Anfor-

derungen genügen. Da die vorläufigen Endlagerungsbedingungen aus den Analysen zum bestimmungsgemäßen Betrieb, zu den unterstellten Störfällen, zur thermischen Beeinflussung des Wirtsgesteins, zur Kritikalitätssicherheit und zu den radiologischen Langzeitauswirkungen resultieren, bestehen die hieraus abgeleiteten Anforderungen unabhängig voneinander und müssen einzeln eingehalten werden.

In den allgemeinen Anforderungen an Abfallgebinde spiegeln sich verschiedene Randbedingungen aus den Planungsarbeiten wider, wobei ein Teil der betreffenden Anforderungen als Eingangsgröße für die Sicherheitsanalyse gedient hat, z. B. Ortsdosisleistung oder Kontamination, aus der Handhabung und Stapelung der Abfallgebinde resultiert, z. B. möglichst gleichmäßige Massenverteilung bei der Beladung von Transporteinheiten, oder aber im Zusammenhang mit der Dokumentation steht, z. B. die Kennzeichnung der Abfallgebinde und das Abfalldatenblatt.

Für die Abfallgebinde sind Grundanforderungen definiert worden, die in jedem Fall eingehalten werden müssen. Diese unabhängig vom Radionuklidinventar eines Abfallgebundes gestellten Anforderungen ergeben sich aus dem Schutzziel der Vermeidung von Betriebsstörungen und Störfällen. Zu den Grundanforderungen zählt, daß die Abfallprodukte z. B. in fester Form vorliegen, nicht faulen und gären sowie bis auf sinnvoll erreichbare und nicht vermeidbare Restgehalte weder Flüssigkeiten noch Gase enthalten, die sich in Ampullen, Flaschen oder sonstigen Behältern befinden. Bei Abfallprodukten, die unter Verwendung eines Fixierungsmittels hergestellt wurden, muß als zusätzliche Grundanforderung das verwendete Fixierungsmittel vollständig abgebunden haben oder vollständig erstarrt sein. Reaktionen zwischen dem radioaktiven Abfall, dem Fixierungsmittel und der Verpackung müssen auf eine sicherheitstechnisch zulässige Rate beschränkt sein.

Als ein Ergebnis der sicherheitsanalytischen Untersuchungen zu den unterstellten repräsentativen Störfällen war es möglich, die verschiedenen zur Endlagerung vorgesehenen radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die ähnliche Abfalleigenschaften aufweisen, insbesondere ein vergleichbares Verhalten bei der Freisetzung von radioaktiven Stoffen durch mechanische und/oder thermische Einwirkungen, zu Gruppen zusammenzufassen. Auf diese Weise konnten sechs Abfallproduktgruppen mit Anforderungen an die Abfallprodukte und auf analoge Weise zwei Abfallbehälterklassen mit Anforderungen an die Abfallbehälter definiert werden. Ferner wurden radionuklidspezifische Grenzwerte für die zulässige Aktivität in einem Abfallgebinde abgeleitet. Wegen des unterschiedlichen Freisetzungsverhaltens von radioaktiven Stoffen sind diese Aktivitätsgrenzwerte von der Abfallproduktgruppe und der Abfallbehälterklasse abhängig. Eine erhöhte Qualität des Abfallproduktes bzw. des Abfallbehälters bedeutet, daß die zulässige Aktivitätskonzentration im Abfallge-

binde erhöht werden kann. Damit zeigen sich die sehr enge Verknüpfung zwischen Abfallprodukt, Verpackung und Radionuklidinventar sowie die gegenseitige Abhängigkeit bzw. Beeinflussung hinsichtlich der einzuhaltenden Anforderungen.

Auf die verschiedenen einzelnen Abfallproduktgruppen möchte ich in diesem Zusammenhang, weil dies noch nicht thematisiert wurde, jetzt nicht weiter eingehen.

Neben der Ableitung von Anforderungen an Abfallprodukte - ich brauche noch etwa drei Minuten, falls ich zu sehr strapaziere - und Abfallbehälter kommt den Aktivitätsbegrenzungen pro Abfallgebinde eine große sicherheitstechnische Bedeutung zu. Im Rahmen der sicherheitsanalytischen Untersuchungen sind auf der Basis von Begrenzungskriterien zulässige Aktivitäten pro Abfallgebinde abgeleitet worden. Diese Aktivitätsbegrenzungen resultieren aus sehr unterschiedlichen Anforderungsbereichen und bestehen daher unabhängig voneinander. Eine Kombination dieser Begrenzungen wäre nur mit teilweise erheblichen Restriktionen und sicherheitstechnisch unnötigen Konservativitäten verbunden. Daher ist es sinnvoll, die Anforderungen nebeneinander bestehen zu lassen und ihre Einhaltung jeweils unabhängig voneinander zu überprüfen. Die jeweils restriktivste Anforderung bezüglich der zulässigen Aktivitäten der Radionuklide und Radionuklidgruppen in einem Abfallgebinde muß dabei eingehalten werden.

In allen Anforderungsbereichen ist ein einheitlicher Deklarationswert von 1 % der jeweiligen Aktivitäts- bzw. Aktivitätsgrenzwerte der Radionuklide bzw. Radionuklidgruppen pro Abfallgebinde festgelegt worden.

Die Anzahl der jeweils betroffenen relevanten Radionuklide ist in jedem Anforderungsbereich unterschiedlich. Die zulässigen Aktivitäten von Radionukliden und Radionuklidgruppen pro Abfallgebinde resultieren aus den Sicherheitsanalysen für die Betriebs- und Nachbetriebsphase des Endlagers Konrad.

Diese Aktivitäten sind in umfangreichen Tabellen zusammengefaßt und radionuklidspezifisch angegeben. Die auf diese Weise abgeleiteten Aktivitätsbegrenzungen können zum Teil weit über den tatsächlich vorhandenen oder zukünftig anfallenden Aktivitäten pro Abfallgebinde liegen.

Die aus der Sicherheitsanalyse für den bestimmungsgemäßen Betrieb des Endlagers Konrad abgeleiteten Garantiewerte für vier Radionuklide, Tritium, C 14, Jod 129 und Radium 226, und zwei Radionuklidgruppen, nicht spezifizierte sonstige Alpha- und Beta/Gamma-Strahler, sind in Abhängigkeit von der chemischen Form, in der sie vorliegen, und der verwendeten Verpackung ohne oder mit spezifizierter Dichtigkeit angegeben. Als Richtwert für ihre jährlich einlagerbare Aktivität gilt das 10^4 -Fache des jeweils zugehörigen Garantiewertes.

Die aus der Störfallanalyse abgeleiteten Aktivitätsgrenzwerte der radiologisch wichtigsten Radionuklide, der 30 Leitnuklide, der 66 weiteren Radionuklide und

der nicht spezifizierten sonstigen Alpha- und Beta/Gamma-Strahler, sind in Abhängigkeit von der Abfallbehälterklasse und Abfallproduktgruppe tabellarisch zusammengestellt. Die hierfür durchgeführten Berechnungen basieren u. a. auf der novellierten Strahlenschutzverordnung von 1989 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 45 der Strahlenschutzverordnung von 1990.

Analog zu der Störfallanalyse wurden in den Untersuchungen zur thermischen Beeinflussung des Wirtsgesteins Aktivitätswerte für die thermisch wichtigsten Radionuklide, 30 Leitnuklide, 76 weitere Radionuklide und die nicht spezifizierten sonstigen Alpha- und Beta/Gamma-Strahler in Abhängigkeit von dem jeweils verwendeten Abfallbehälter ermittelt. Ferner sind aus den Analysen zur Kritikalitätssicherheit zulässige Aktivitätswerte bzw. Massen für vier Radionuklide, Uran 233 und 235, Plutonium 239 und 241, in Abhängigkeit vom verwendeten Abfallbehälter abgeleitet worden. Darüber hinaus wurden die zulässigen Aktivitäten bzw. Massen von zehn höheren spaltbaren Aktiniden, wie z. B. Neptunium 237, Curium 243 und Californium 251, festgelegt.

Unabhängig und getrennt von den vorstehend beschriebenen Anforderungen, die aus der standortspezifischen Sicherheitsanalyse für das Endlager Konrad resultieren, müssen bei einer zukünftigen Anlieferung der endzulagernden Abfallgebinde z. B. die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, die GGVS, oder mit der Eisenbahn, die GGVE, eingehalten werden.

Ich habe dies dargestellt, um zunächst eingangs die grundsätzliche Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Ableitung von Anforderungen darzulegen. Dies ist auch deshalb wichtig, weil im Zusammenhang mit dem Erörterungstermin natürlich von der Genehmigungsbehörde nachfolgend geprüft wird, welche Antworten der Antragsteller zu dem Gesamtkomplex gegeben hat. Deswegen halte ich es für sinnvoll, daß wir zusammengefaßt solche umfassenden Darstellungen geben. Es ist auch wichtig für Einwender, daß ihnen zunächst einmal das Gesamtsystem - nicht jeder hatte die Möglichkeit wie Sie, Herr Fischer, die gesamten Unterlagen so eingehend zu studieren - vorgestellt wird. Wir gehen jetzt im einzelnen auf die von Ihnen gestellten Fragen ein, Herr Fischer. Dies wird Herr Brennecke tun.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bittel!

Dr. Brennecke (AS):

Die Spezifikationen über die bituminierten und zementierten Abfälle, die uns vorgelegt worden sind, enthalten Angaben zu den Radionukliden. Sie enthalten zum Teil Hinweise, welche Radionuklide in diesen Abfällen enthalten sind. Zum Teil enthalten sie auch spezifische Angaben im Zusammenhang mit Aktivitätswerten.

Um unsere Vorgehensweise, die Herr Thomauske gerade umrissen hat, umsetzen zu können und um im Rahmen der Diskussion der Entwürfe der Spezifikationen auch Fragen hinsichtlich der Endlagerbarkeit, und zwar hier der grundsätzlichen Endlagerbarkeit, dieser Abfallströme aus dem Ausland verfolgen und umsetzen zu können, haben wir aufgrund unserer Kenntnisse der wiederaufzuarbeitenden Brennelemente mit Hilfe von Abbrandrechnungen, Kenntnissen des PUREX-Prozesses und der Verfahrensfließbilder uns die wesentlichen Werte errechnet und konservativ abgeschätzt, die wir für unsere Betrachtungen brauchen. Diese Werte wurden dann im Rahmen der bilateral geführten Gespräche der Regierungskommissionen diskutiert. Wir haben sie darüber hinaus auch dem deutschen Kunden der COGEMA, der GNS, vorgelegt.

Damit haben wir uns Abfallspektren vorgelegt, die wir dann vor dem Hintergrund der vorläufigen Endlagerungsbedingungen überprüft haben, wobei wir festgestellt haben, daß eine grundsätzliche Erfüllung dieser Bedingungen und damit die grundsätzliche Endlagerbarkeit dieser Abfälle gegeben ist. Ich möchte hier besonders den Passus betonen, daß es sich um die grundsätzliche Endlagerfähigkeit handelt. Für den Fall, daß ein positiver Planfeststellungsbeschluß ergeht, die Schachtanlage Konrad zu einem Endlager umgerüstet wird und ihren Betrieb aufnimmt, müssen die aus dem Ausland zurückzuliefernden Abfälle angemeldet werden. Die mit der Anmeldung verbundenen Unterlagen und Informationen, die wir brauchen und die mindestens dem Umfang des Abfalldatenblattes aus den vorläufigen Endlagerungsbedingungen entsprechen müssen, werden auf die Einlagerbarkeit hin geprüft, und zwar hier im Rahmen der der Ablieferung vorgeschalteten Produktkontrolle. Erst wenn sich auf diesem Wege zeigen sollte, daß die aus England und Frankreich zurückzunehmenden Abfälle den tatsächlichen, mit dem Planfeststellungsbeschluß festzulegenden Endlagerungsbedingungen entsprechen, wird eine Freigabe zu ihrer Ablieferung an das Endlager erteilt. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Danke vor allem für die Ausführungen von Herrn Brennecke. Den Plan kann ich auch selber lesen. Das wäre wegen mir nicht notwendig gewesen.

(Beifall bei den Einwendern)

Herr Brennecke, Sie haben gerade gesagt, daß Ihnen die COGEMA Angaben und Hinweise gegeben hat. Ich habe dem internen Arbeitsbericht Nr. 27, der als EU 366 Teil der ergänzenden Unterlagen zum Plan ist, entnommen, daß die vorliegenden Angaben aufgrund der im BfS vorhandenen Kenntnisse bzw. der Radionuklidinventare ergänzt worden sind, aber bisher von COGEMA noch nicht bestätigt worden sind. Ich nehme an,

daß das Verfahren, das Sie eben angedeutet haben, also Fließbild ansehen, mit den entsprechenden Rechnungen dann herangehen und sich daraus Nuklidinventare abzuleiten, genau diesen Punkt betrifft. Sind diese Bestätigungen mittlerweile von COGEMA eingegangen, oder sind Sie immer noch auf dem Stand von dem internen Bericht Nr. 27 vom Mai 1990?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, vielleicht kann uns Herr Fischer darlegen, welche Rolle der Stand der Spezifikation für ihn hat. Wir hatten Ihnen ja nicht ohne Grund die grundsätzliche Vorgehensweise vorgestellt. Ich kann noch nicht so ganz den Sinn dafür erkennen, wieso wir uns nun über den jeweiligen Diskussionsstand zwischen GNS und den Wiederaufarbeitern zu einzelnen Abfallspezifikationen auseinandersetzen müssen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske, ich möchte dazu folgendes sagen - das hatte ich schon in der Vergangenheit geäußert -: Sie führten aus, daß es vorläufige Endlagerbedingungen gibt, die durch die Genehmigungsbehörde quasi endgültigen Charakter per Planfeststellungsbeschluß bekommen. Aber natürlich kann ich auch Herrn Fischers Anliegen verstehen - ich nehme an, daß das dahintersteckt -, daß nur solche vorläufigen Endlagerbedingungen festgeschrieben werden können, die sich auch als realisierbar erweisen.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Richtig.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Insofern meine ich schon, daß Herrn Fischers Frage ernst zu nehmen ist. Sie ist auch von seiten der Genehmigungsbehörde nicht ohne Interesse.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Um dem vielleicht etwas mehr Klarheit zu verleihen: Es ist notwendig, zu wissen, ob Radionuklidinventare, mit denen hier gearbeitet wird, Ihre Schätzungen sind oder ob die von den jeweiligen Betreibern bestätigt worden sind. Das ist für mich ein ganz wesentlicher Unterschied. Denn in dem Moment, in dem mir nur Schätzungen vorliegen, muß ich anfangen, darüber zu diskutieren, wie realistisch diese Schätzungen sind.

(Beifall bei den Einwendern)

In dem Moment aber, in dem bestätigte und überprüfte Spezifikationen seitens des Abfalllieferers vorliegen, haben wir eine andere Diskussionssituation. Das ist doch eigentlich klar.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Im Gegensatz dazu will ich sagen, daß wir hier eine etwas andere Auffassung insofern haben, als die Endlagerungsbedingungen, wenn sie festgeschrieben sind, insoweit festlegenden Charakter haben, als daß sie die Konditionierer dazu zwingen, ihre Abfälle in eine Form zu bringen, die diesen Anforderungen genügt. Genau dies ist die Absicht, nämlich möglichst frühzeitig - das ist auch der Grund, warum vorläufige Endlagerungsbedingungen formuliert wurden - die Signale zu setzen, sich auf diese Endlagerungsbedingungen einzustellen. Unser Ansatz ist nicht der, daß in das Endlager aufgenommen wird, was in irgendeiner Form einfach konditionierbar wäre, sondern es sind Anforderungen, wie sie sich aus der Sicherheitsanalyse ergeben, einzuhalten.

Zu der konkreten Frage des Standes, wiewohl ich den grundsätzlichen Bezug immer noch nicht erkennen kann, wollen wir unseren Kenntnisstand darlegen. Dies wird jetzt Herr Brennecke tun.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Ich hatte eben schon darauf hingewiesen, daß die Endlagerfähigkeit der COGEMA- und BNFL-Abfälle im Rahmen einer sukzessiven Vorgehensweise mit den ausländischen Wiederaufarbeitern diskutiert worden ist. Im Rahmen dieser Gespräche haben wir aus unserer Sicht die notwendigen Annahmen gemacht, haben sie in die Bewertung der Endlagerfähigkeit eingeführt und haben den deutschen Kunden wie auch den in den Arbeitskreisen vertretenen COGEMA- und BNFL-Mitarbeitern ganz klar gemacht, welche Annahmen wir gemacht haben und daß diese Annahmen bestätigt werden müssen, wenn die Abfälle tatsächlich zur Endlagerung angeliefert werden.

In der grundsätzlichen Vorgehensweise gibt es überhaupt keinen Dissens zwischen dem BfS, der GNS, der COGEMA und BNFL. Wir haben also ganz klar diese Linie verabredet. Es ist, so wie es Herr Thomauske ausführte, für die Ablieferung der Abfälle nicht relevant, sozusagen bis zum letzten Radionuklid jedes Becquerel zu kennen, sondern wir müssen aus unserer Sicht die Dinge aufzeigen, die in dem Rahmen der vorläufigen und später mit einem Planfeststellungsbeschluß endgültig festzulegenden Endlagerungsbedingungen von sicherheitstechnischer Bedeutung sind. Wir müssen dann die einzureichenden und vorzulegenden Dokumente darauf prüfen, ob die Angaben stimmen. Erst dann können wir endgültig eine Entscheidung über die Endlagerfähigkeit treffen. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Gleim!

Gleim (EW-DGB):

Zunächst einmal möchte ich anregen, daß der Antragsteller darauf verzichtet, nach jeder Frage von uns erst einmal fünf Minuten unserer wertvollen Arbeitszeit damit zu verbrauchen, sich zu fragen, warum wir diese Frage stellen. Beantworten Sie sie doch einfach.

(Beifall bei den Einwendern)

Unsere Fragen verstoßen nicht gegen die guten Sitten oder sind irgendwie anzüglich. Geben Sie doch einfach eine Antwort, wie sie sich für einen gesunden deutschen Physiker gehört. So schwer war das alles bisher nicht.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich möchte noch einmal versuchen, Ihr grundsätzliches Vorgehen kurz darzustellen, das sie in der Verlesung von einigen zehn Seiten Text aufgezeigt haben, das aber vielleicht etwas untergegangen ist. Sie haben folgendes gemacht - das haben Sie mehrfach bestätigt - : Sie sind von den Anforderungen an die Endlagerung im Schacht Konrad ausgegangen. Dann haben Sie auf die Qualität der Abfälle rückgeschlossen, die Sie akzeptieren wollen. Das ist sicherlich ein richtiger Teil eines Vorgehens. Ich will es mal damit vergleichen: Wenn Sie eine Aufzugsanlage konstruieren, dann müssen Sie natürlich wissen, wieviel Kilogramm das Zugseil hält, das Sie haben. Diesen Teil der Anforderung haben Sie also richtig erfüllt. Allein das genügt noch nicht, und das ist nicht der Stand der Technik, mit der normalerweise so etwas gemacht wird. Hier sitzt ja auch eine Reihe von Herrn vom TÜV, und diese Organisation - nicht diese Herren persönlich - beschäftigt sich, um bei diesem Beispiel zu bleiben, in Länge und Breite mit Aufzugsanlagen. Bei der Genehmigung einer Aufzugsanlage wird nach dem ersten Teil der Modellierung aber auch gefragt, welches denn die realistischen Beanspruchungen im Betrieb sein werden. Um in dem Bild zu bleiben, was Sie gemacht haben, ist folgendes: Sie haben ein Zugseil für einen Aufzug genommen, der in einem Bürohaus fünf Personen tragen soll, und haben gesagt: Dieser Aufzug wird für 150 kg zugelassen, denn mein Seil trägt 180 kg. - Jetzt werden Sie den Aufzug einrichten und ein Schild an die Tür hängen: Zugelassen für fünf Personen, jede Person nicht über 30 kg. - Das ist eine unzulässige Annahme. Wenn Sie diesen Aufzug nicht gerade in einem Erholungsheim für Magersüchtige einrichten wollen, wird das nicht genügen.

Was wir also einfordern, ist schlicht und ergreifend, den zweiten Teil der Analyse vorzulegen, und dieses unter dem rechtlichen Gesichtspunkt, den man vielleicht mit der Aussage zusammenfassen kann: Den letzten beißen die Hunde. Der letzte ist Konrad. § 9 a des Atomgesetzes formuliert das etwas vornehmer, indem er die Ablieferungspflicht für alle radioaktiven Abfälle an die entsprechende Endlagereinrichtung des Bundes normiert hat.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Gleim, ein Endlager ist sicherlich kein Aufzug. Ich will damit nichts verteidigen. Es ist aber sicherlich ein Unterschied. Ein Aufzug ist sicherlich etwas einfacher zu genehmigen.

Bei den Ausführungen des BfS gehe ich davon aus, daß wir alle im Raum den Plan zu diesem Tagesordnungspunkt mehr oder weniger kennen. Von daher haben wir eine Grundlage, und jetzt sollten wir speziell weitergehen. Herr Fischer, Sie wollten jetzt wohl fortfahren. Bitte!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich fasse jetzt einfach die Antworten, die ich bisher bekommen habe, dahingehend zusammen: Sie haben von COGEMA keine bestätigten Spezifikationen. Sie hoffen und erwarten, daß Sie diese Spezifikationen bekommen. Ich kann es schärfer sagen. Sie erwarten, daß Sie diese Spezifikationen mit den Abfalldatenblättern bekommen, wenn das Zeug rückgeliefert wird.

Ich möchte als nächstes Fragen an Ihre Gutachter, an den TÜV, stellen. Ist es möglich, das auf dem direkten Wege zu machen, oder muß das jeweils über Sie gehen?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das kann über mich gehen. Aber Sie können auch fragen.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich möchte von den TÜV-Gutachtern wissen, welche Spezifikationen ihnen über die aus La Hague rückgelieferten Abfälle über das hinaus, was das BfS eben dargestellt hat, vorliegen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Meines Wissens hat der TÜV diesbezüglich keinen Auftrag. Herr Wehmeier schüttelt mit dem Kopf.

Dr. Wehmeier (GB):

Herr Vorsitzender, das ist auch so. Auskunft darüber könnte Ihnen Herr Dr. Kopp geben.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. - Bitte!

Dr. Kopp (GB):

Die Spezifikationen sind von seiten der COGEMA und von seiten der BNFL nach deren Auffassung endgültig eingereicht. Das müßte man zunächst vorausschicken.

Fischer (EW-DGB-BUND):

So sehe ich das nämlich auch.

Dr. Kopp (GB):

Ferner muß man vorausschicken, daß die Verträge zwischen den Wiederaufarbeitungsfirmen und den deutschen EVUs nicht von einer Bereitstellung endlagerfähiger Abfälle ausgehen, sondern nur von der Bereitstellung transport- und zwischenlagerfähiger Abfälle. Die Verantwortung dafür, daß die Abfälle letztlich in einem endlagerfähigen Zustand sind, liegt bei den EVUs und in deren Auftrag wiederum bei der GNS. Das heißt, insoweit ist die Konstellation etwas unglücklich, da von behördlicher Seite aus letztlich kein Einfluß auf die ausländischen Behörden und auf die ausländischen Wiederaufarbeitungsfirmen besteht. Wir sind mehr oder weniger auf den Goodwill der deutschen EVUs und der Wiederaufarbeitungsfirmen angewiesen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske möchte dazu etwas sagen.

Dr. Thomauske (AS):

Zunächst noch eine Anmerkung zu dem juristischen Beitrag: Die Annahmepflicht des Endlagers ist nur unter der Voraussetzung statuiert, daß die Endlagerungsbedingungen eingehalten werden. Konrad ist kein Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle. Hier gibt es Beschränkungen und von daher selbstverständlich auch den Ausschluß von bestimmten Arten radioaktiver Abfälle. Insofern kann ich das Argument, das hier gebracht wurde, nicht nachvollziehen.

Zu der zweiten Frage sollte noch einmal Herr Brennecke aus unserer Sicht Stellung nehmen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Herr Kopp vom NMU hatte eben ausgeführt, daß die Spezifikationen in ihrer seitens Cogema und BNFL endgültigen Fassung vorliegen. Das ist richtig. Diese endgültige Fassung wird zur Zeit noch dem Approval-Verfahren unterzogen. Das steht noch aus. Das Approval-Verfahren beinhaltet die grundsätzliche Zustimmung der Bundesregierung zur Rücknahme dieser Abfälle. Es stimmt ferner, daß nach den Verträgen lediglich Transport und Zwischenlagerung garantiert sein müssen. Aus dem Grunde und genau aus dem Grunde hatten wir in den bisherigen zahlreichen Diskussionen immer wieder die Punkte aufgezeigt, die aus der Sicht der Endlagerung notwendig und im Rahmen der Rücknahme dieser Abfälle zu berücksichtigen sind, um frühzeitig die Informationen an die deutschen Kunden der Cogema und BNFL und an die beiden Wiederaufarbeiter im Ausland weiterzugeben. Für uns ist entscheidend, daß dann, wenn diese Abfälle zurückgeliefert werden, die Anforderungen an die entsprechenden Unterlagen angelegt werden, damit wir über die Endlagerfähigkeit entscheiden können.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bevor ich Herrn Fischer das Wort gebe, ganz kurz eine logistische Ansage. Wir von der Verhandlungsleitung gedenken, etwa gegen 13.30 Uhr, wenn sich thematisch ein sinnvoller Abschluß anbietet, eine Mittagspause von ca. einer Stunde zu machen. Ich nehme an, in dieser Hinsicht besteht Konsens. Wir sind seit 11 Uhr hier.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Okay. Danke für den Hinweis. Ich werde versuchen, darauf hinzuarbeiten.

Das wundert mich etwas, Herr Brennecke. Können Sie den Widerspruch aufklären, der darin besteht, daß Sie vorhin sagten, Sie hätten keine endgültigen Spezifikationen, und daß Sie nun plötzlich endgültige Spezifikationen haben? Was stimmt denn? Haben Sie endgültige oder nicht?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu direkt Herr Brennecke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Sie hatten vorhin die Frage nach dem Approval zu den Spezifikationen gestellt, und Sie stellen jetzt die Frage nach den Spezifikationen. Aus der Sicht der ausländischen Wiederaufarbeiter Cogema und BNFL liegen die Spezifikationen in endgültiger Form vor. Das Approval dafür, das über die Bundesregierung gegeben werden muß, steht noch aus.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich möchte dazu noch Herrn Kopp das Wort erteilen.

Dr. Kopp (GB):

Nur eine Erklärung dazu, damit keine Mißverständnisse auftauchen. Das Approval der Bundesregierung zu den eingereichten Spezifikationen kann sich, wenn es erteilt werden sollte, nur auf das beziehen, was eingereicht worden ist, also zum Beispiel nicht auf die Endlagerfähigkeit. Dies ist nicht eingeschlossen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer, bitte!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Danke, damit haben Sie mir eine Frage erspart.

Auf gut deutsch bedeutet das, wenn man das umzusetzen versucht: Diese Spezifikationen enthalten den Nachweis, daß die Transportrichtlinien, was die Oberflächendosisleistung und die Dosisleistung in einem Meter Abstand anbetrifft, eingehalten werden und daß von

den Transportgebinden gewisse mechanische Grundanforderungen eingehalten werden. Das heißt nach meiner Kenntnis nicht, daß irgendwelche Spezifikationen zu Radionuklidgehalten, Komplexbildnergehalten und Auslaugbeständigkeit vorliegen. Ich gehe davon aus, daß zu den Transportgeschichten auch das Brandverhalten gehört, daß wir dort von Unterlagen oder Daten ausgehen könnten. Sehe ich das richtig, Herr Kopp?

Dr. Kopp (GB):

Das Approval selbst wird noch etwas weniger enthalten. Für das Approval wird im wesentlichen ein Katalog von garantierten Parametern und zum zweiten eine Liste mit sogenannten Spezifikationen vorgelegt. Diese Spezifikationen sind eine nette Geste der Wiederaufarbeiter. Deren Einhaltung wird aber nicht garantiert. Die garantierten Parameter umfassen Dinge wie Gewicht, Gesamtaktivität Alpha, Beta, Gamma, Oberflächendosisleistung und dann noch - je nach Abfallgruppe - verschiedene andere, aber relativ wenige abdeckende Werte.

Sie sagten, daß diese sogenannten Parameter auch den Transport und die Zwischenlagerfähigkeit abdecken. Das ist nicht ganz richtig. Der Terminus lautet: Sie sind transportfähig, oder sie sind in einen transportfähigen Zustand zu bringen, und sie sind in einen zwischenlagerfähigen Zustand zu bringen. Um diese Bedingung zu erreichen, muß die GNS aber selbst einiges an Leistung erbringen. Beispielsweise entsprechen die bituminierten Abfälle aus Frankreich oder die Strukturteile aus England und Frankreich nicht den deutschen Transportbestimmungen in der vorliegenden Form. Das heißt, sie sind, wenn das Approval der Bundesregierung kommen sollte, grundsätzlich transportierbar, aber nicht so, wie sie bereitgestellt werden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Danke. - Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Das bedeutet dann doch aber auch, daß seitens der GNS entweder in La Hague oder an der bundesdeutschen Grenze entsprechende Nachkonditionierungsmaßnahmen oder Umpackungsmaßnahmen vorgenommen werden müssen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

An wen richten Sie Ihre Frage?

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich habe die Antwort schon bekommen. Herr Kopp hat genickt. Insofern habe ich ihn richtig verstanden. Ich gehe davon aus, daß die GNS bisher vorgeschlagen hat, dies durch die Lieferung von Overpackbehältern an die Franzosen durchführen zu lassen. - Auch das stimmt.

Sind für diese Overpackbehälter schon die entsprechenden Untersuchungen der BAM durchgeführt wor-

den, oder befinden sich diese Overpackbehälter noch im Design-Stadium?

Dr. Kopp (GB):

Bislang ist zu den Behältern noch nichts gesagt worden, weil eine Rücklieferung dieser Abfälle erst ca. ab dem Jahre 1998 ansteht. Deshalb habe ich selbst keine Informationen darüber.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Das bedeutet - ich sage das einmal prophylaktisch; an diesem Punkt werden wir das wieder aufnehmen müssen -, daß man bei der Frage der Transportbelastung und der Transportsicherheit auf diesen Punkt wird Rücksicht nehmen müssen.

Nachdem wir nun den Strang zwischen Cogema und GNS ein Stückchen aufgedröselst haben, muß ich die Frage stellen, inwieweit fertige Verfahrensspezifikationen für die Erzeugung der Endlagerfähigkeit bei der GNS vorliegen bzw. - genauer gesagt - inwieweit derartige Unterlagen von der GNS bei Ihnen als Genehmigungsbehörde eingelaufen sind.

Dr. Kopp (GB):

Inwieweit sehen Sie uns als Genehmigungsbehörde an?

Fischer (EW-DGB-BUND):

Für das Verfahren Konrad. Mir ist klar, daß Sie nicht Genehmigungsbehörde für den Transport sind.

Dr. Kopp (GB):

Im Planfeststellungsverfahren haben wir natürlich keinen Kontakt zur GNS und zu den EVUs.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Haben Sie schon einmal daran gedacht, der Antragstellerin aufzuerlegen, diese Unterlagen beizubringen?

Dr. Kopp (GB):

Der Antragsteller bekommt Unterlagen der GNS diesbezüglich; wir auch, aber nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Gleim!

Gleim (EW-DGB):

Wenn diese Nachkonditionierung aber Voraussetzung ist, um diese Anlagen überhaupt in Konrad verbringen zu können, haben Sie dann schon einmal darüber nachgedacht, daß diese Anlage vielleicht ein Teil der Anlage des Schachtes Konrad und damit durchaus Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sein muß? Wahrscheinlich haben Sie darüber nachgedacht.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir haben noch nicht darüber nachgedacht, weil uns ein anderer Antrag vorliegt, nämlich der Antrag,

wonach das Verfahren vom BfS so sein will, daß schon endlagerfähige Gebinde zum Schacht Konrad angeliefert werden. Sie haben die letzten Verhandlungstage nicht mitbekommen. Dabei ging es um die Frage, inwieweit das BfS sicherstellt, daß sein Konzept auch eingehalten werden kann, daß in den ausländischen Wiederaufarbeitungsanlagen eine endlagergerechte Konditionierung der von dort nach Konrad fließenden Abfallströme gewährleistet wird. Wir haben hier in der Verhandlung darüber diskutiert, inwieweit das vor Ort sichergestellt werden kann. Wir gehen nicht davon aus, daß die Konditionierung erst auf dem Anlagengelände Schacht Konrad stattfinden wird. Dafür müßte ein Planänderungsantrag gestellt werden.

Gleim (EW-DGB):

Ich habe eine Nachfrage zu der juristischen Fragestellung, die nach meinem Dafürhalten von großer Wichtigkeit ist. Sie sind doch mit mir sicherlich einer Meinung, daß Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens alle diejenigen Anlagenteile sein müssen, die in ihrer Summe den rechtlichen Anlagenbegriff ausmachen, unabhängig davon, was nach Auffassung des Antragstellers seine Anlage sein soll. Alle diejenigen Teile müssen Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sein, die erforderlich sind, um einen Betrieb der Anlage im Rahmen des Atomgesetzes zu ermöglichen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich gehe ebenfalls davon aus. Sie wissen aber, daß sowohl der Anlagenbegriff wie auch der Betriebsbegriff diffizil sind. Was nicht auf dem Betriebsgelände Konrad hier in Salzgitter stattfinden wird, wird nicht von dem Anlagenbegriff in diesem Planfeststellungsverfahren umfaßt sein; möglicherweise mit Ausnahme von Anlagenteilen, die außerhalb dieses Grundstücks Schachtanlage Konrad liegen, aber aufgrund des Bergrechts, aufgrund des Bundesberggesetzes gleichwohl zu dieser Anlage gehören können. Aber wenn Sie andere Betriebsteile, beispielsweise eine Konditionierungsanlage, nehmen, die nicht auf dem Anlagengelände Schacht Konrad errichtet werden müßte, dann würden Sie den Anlagenbegriff für den Schacht Konrad und für das Endlager Schacht Konrad sprengen. Dann müßten Sie diesbezüglich wahrscheinlich einen eigenen Antrag mit einem eigenen Genehmigungsverfahren stellen. Wir gehen aber davon aus, daß das nach den eingereichten Planunterlagen auf diesem Gelände nicht stattfinden wird und daß wir über die Planunterlagen, wie sie vorliegen, hier auch verhandeln.

Gleim (EW-DGB):

Ich widerspreche Ihnen, aber ich will das nicht im einzelnen ausführen, weil das eine - zwar hoffentlich inter-

essante, aber - das Publikum langweilende juristische Diskussion werden müßte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das wäre schon entscheidend und relevant. Gegebenenfalls müßten wir einen anderen Termin suchen, an dem wir das diskutieren. Aber der Anlagenbegriff selber ist ja Prämisse aller Diskussionen. Wenn Sie widersprechen, dann kommt das zu Protokoll. Damit wissen wir, daß die Einwendung diesbezüglich nicht zurückgezogen ist. Ich habe schon großes Interesse daran, daß im Rahmen der Erörterung auch dieser Punkt geklärt werden kann. Das muß aber in der Tat nicht heute sein, Herr Gleim. Wir haben ein großes Interesse daran, die Diskussion fortzuführen.

Gleim (EW-DGB):

Abschließend. Solange wir den Anlagenbegriff sprengen, geht das ja noch. Es gibt manche andere Dinge, die bei einer Sprengung eine höhere Gefährlichkeit aufweisen. Der Kern des Anlagenbegriffs des Atomgesetzes ist die Erfüllung des Schutzzwecks der Norm. Wenn Sie von der Antragstellerin gehört haben - das haben wir herausgearbeitet -, daß im Grunde genommen von Abfällen die Rede ist, die, administrativ gesprochen, an der Grenze in ein Bearbeitungsloch fallen, die in ein Bearbeitungsloch fallen, das gefüllt werden muß, damit sie überhaupt in diese Anlage verbracht werden können, dann ist nach meinem Dafürhalten dieser notwendige Verarbeitungsschritt als ein erforderlicher Teil des Betriebes dieses Endlagers, der auch nicht durch vorhandene andere atomrechtlich genehmigte Anlagen gefüllt werden kann, ebenfalls zu bewältigen. Aber von mir aus sollten wir das jetzt nicht ausdiskutieren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich muß jetzt schon aus Fürsorgegründen widersprechen. Wir haben ein ähnliches Problem. Die Pilotkonditionierungsanlage in Gorleben ist eine eigenständige Anlage. Sie soll Abfälle konditionieren, die nach derzeitigem Planungsstand später in das Endlager Gorleben geliefert werden sollen. Wenn Sie eine eigenständige Konditionierungsanlage fordern, kommt es darauf an, ob diese Konditionierungsanlage auf dem Betriebsgelände Schacht Konrad situiert würde, was einen Planänderungsantrag voraussetzte. Dann könnten wir darüber diskutieren, ob wir unter Anwendung der Grundsätze des Wackersdorf-Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes von einem einheitlichen Anlagenbegriff ausgehen können. Aber, wie gesagt, das wäre ein anderes Verfahren und eine gänzlich andere Diskussion, als wir sie im Rahmen dieses Antrages und dieses Planes führen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich fasse noch einmal kurz zusammen. Die Philosophie hinsichtlich der Abfälle ist bei Schacht Konrad die, daß

nur das hinein soll, was dann gegebenenfalls den Endlagerbedingungen entspricht, unabhängig davon, welche politischen Probleme hinsichtlich gewisser Rücknahmeverpflichtungen entstehen, weil gewisse Abfallströme nicht diesen Endlagerbedingungen genügen. - Bevor ich Herrn Thomauske das Wort gebe, bitte Herr Kopp!

Dr. Kopp (GB):

Noch eine Ergänzung, um Ihnen das Vorgehen plastischer zu machen. Ablieferungspflichtig sind die EVUs. Diese haben dafür zu sorgen, daß die Endlagerbedingungen eingehalten werden. Wie sie das schaffen, ist zunächst einmal deren Bier. Wenn sie aufgrund der Wiederaufarbeitungsverträge und der darin vorgelegten Spezifikationen feststellen, daß diese Abfälle nicht den Endlagerbedingungen entsprechen, ist das sicherlich ein Problem der EVUs. In der Praxis - greifen wir einmal eine Abfallsorte des Bitumens heraus - muß man dafür sorgen, daß die EVUs auf die Wiederaufarbeiter einwirken, ihr Verfahren zu ändern. Das wird in der Regel von wenig Erfolg gekrönt sein. Wenn das nicht so ist, muß der Ablieferungspflichtige irgendwelche Behälter dorthin schaffen, um sich - so ist das auch geplant - in die Abfallbehälterklasse 2 zu retten. Bei der Abfallbehälterklasse 2 ist, wie Sie wissen, die Eigenschaft des Abfallproduktes weniger interessant. Eine Unterscheidung nach Abfallproduktgruppen findet auch nicht mehr statt. Es wird nur noch auf den Behälter abgestellt. Es hat den Anschein, als würde die Firma GNS, die nebenbei auch noch eine große Behälterfirma ist, diesen Weg gehen wollen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Herr Kopp hat, was diesen Punkt anbelangt, unsere Position treffend dargelegt. Was er dargestellt hat, ist auch unsere Position. Was unsere Position zum Anlagenbegriff angeht, noch einmal Herr Scheuten.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, der juristische Berater des DGB hat für uns - ich glaube, auch für Sie - eine etwas überraschende Interpretation des Anlagenbegriffs gegeben. Da der Anlagenbegriff auch für uns sicherlich ein wichtiger Punkt in dem Verfahren ist, lassen Sie mich nur eines feststellen. Ich glaube, ich finde mich dabei in Übereinstimmung mit Ihnen. Beim atomrechtlichen Anlagenbegriff ist das Begrenzende der Zaun. Es kann nur darum gehen, ob das, was innerhalb des Zaunes ist, dem atomrechtlichen Anlagenbegriff zuzuordnen ist oder nicht. Dies ist das Ergebnis der Wackersdorf-Entscheidung, die den anwesenden Atomrechtsexperten sicherlich geläufig ist.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch auf folgendes hinweisen. Wenn die Auffassung von Herrn

Gleim richtig wäre, müßte letztlich auch das Kernkraftwerk mit im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, das die Brennelemente als Ausgangsstoff für die Abfälle produziert. Das kann schlechterdings nicht sein.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Hierzu möchte direkt unser Jurist Schmidt-Eriksen Stellung nehmen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Mir sei diese Anmerkung erlaubt, obwohl das nicht dieses Verfahren betrifft. Ich bitte Sie, sich wegen der Rechtsauffassung zum Anlagenbegriff mit Ihrem Mandanten rückzukoppeln. Das BfS bezieht im übrigen andere Positionen diesbezüglich.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Eine Ergänzung!

Scheuten (AS):

Ich habe gerade den atomrechtlichen Anlagenbegriff gemeint.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Genau um diesen geht es mir - aber in einem anderen Verfahren - in der Auseinandersetzung zwischen Niedersächsischem Umweltministerium und dem BfS. Ich habe gesagt: Das betrifft nicht dieses Verfahren. - Aber ich kann es mir nicht verkneifen, diesen Hinweis zu geben. Deshalb die Frage, ob Sie Ihren Mandanten diesbezüglich einmal entsprechend beraten würden. Das wäre möglicherweise hilfreich.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Wir belassen das dabei. Wir befinden uns beim Tagesordnungspunkt 2. Es ist jetzt 13.30 Uhr. Das möchte ich nur kundtun. Ich möchte das Thema nicht abwürgen. Ich meine aber, daß wir demnächst in die Mittagspause eintreten sollten. - Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich wollte diesen Punkt nicht vor der Mittagspause abschließen, aber doch wenigstens einen Strich darunter machen, damit wir damit nicht noch einmal anfangen müssen.

Ich fasse das aus meiner Sicht zusammen:

Erstens. Es gibt und es wird auch nach dem Approval keinerlei Spezifikationen geben, die gesichert oder garantiert werden, die den Radionuklidgehalt, den Gehalt an komplexbildenden Stoffen, insbesondere EDTA, und die Auslaugbeständigkeit der rückgelieferten Abfälle beinhalten. Damit können wir einen Strich unter den ersten Teil - Cogema - machen und von mir aus nach der Mittagspause versuchen, an der Stelle weiterzuarbeiten.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich muß dem Antragsteller die Möglichkeit geben, dazu Stellung zu nehmen. Möchte er das noch vor der Mittagspause tun?

Dr. Thomauske (AS):

Wir wollen auf diesen Punkt noch einmal eingehen. Dazu Herr Brennecke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Von den französischen und britischen Wiederaufarbeitern sind uns über die GNS nicht nur die Spezifikationen für die zurückzunehmenden Abfälle zur Verfügung gestellt, sondern darüber hinaus auch noch weitergehende, die Produkte spezifizierende Angaben, die insbesondere auf die wissenschaftlichen und technischen Hintergründe eingehen, vor denen die Spezifikationen erstellt worden sind. Diese Angaben, die über den Informationsgehalt aus den Spezifikationen hinausgehen, enthalten natürlich weitergehende Details zu den Produkteigenschaften, zum Beispiel auch zu den Komplexbildnern. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Ich wünsche allen einen guten Appetit. Wohl bekomm's! - Ich schlage vor, daß wir uns gegen 14.30 Uhr wieder treffen.

(Unterbrechung von 13.33 Uhr bis 14.42 Uhr.)

Meine Damen und Herren, ich möchte mit der Verhandlung fortfahren. Wir sind beim Tagesordnungspunkt 2 und behandeln die Einwendungen des DGB bezüglich des Tagesordnungspunktes 2. Vor der Pause sind wir bei den Abfallströmen und den Spezifikationen der für Konrad beabsichtigten Abfälle aus der Wiederaufarbeitung stehengeblieben. - Herr Fischer, ich erteile Ihnen das Wort. Bitte fahren Sie als Sachbeistand des DGB fort.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Danke schön. Ich möchte mit dem Punkt fortfahren: Die real aus La Hague zurückkommenden Abfälle erfüllen nicht die vorläufigen Einlagerungsbedingungen, wie sie bisher publiziert worden sind. Wenn man sich einmal anschaut, was an Datenmaterial aus La Hague bisher in das Verfahren eingegangen ist - ich beziehe mich auf die vorhin schon einmal genannte Unterlage 366 - interner Bericht Nr. 27 - des BfS vom Mai 1990 -, so muß man folgendes feststellen: Es gibt von dort zunächst den Abfall, den das BfS "W 5 3 03 0 COG 0" genannt hat. Das sind Schlämme aus der Abfallaufarbeitung in La Hague, die in Bitumen fixiert werden sollen. Dazu gehört wahrscheinlich auch noch ein Abfall mit entsprechenden Harzen. Diese Gebinde werden in

La Hague in 210-Liter-Fässern fixiert und sollen - das entnehme ich den BfS-Unterlagen - zu jeweils 4 Stück in einen Betonbehälter verbracht werden, in einen Container Typ I, wenn ich das richtig lese.

Daraus ergibt sich die Frage, inwieweit sichergestellt werden kann, daß die Tritium-, C-14- und Jodemissionen aus diesen dann nachkonditionierten Abfällen innerhalb der Grenzwerte der vorläufigen Spezifikationen gehalten werden können. Diese Frage geht zunächst an das BfS.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, ich gehe davon aus, daß wir jetzt die Fragestellung, mit der wir uns vor der Mittagspause befaßt haben, abgeschlossen haben und nun zu der Fragestellung "Produktkontrolle" kommen. Ist das richtig?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Vielleicht können Sie noch einmal etwas zu der weiteren Intention Ihrer Fragestellungen sagen, Herr Fischer.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Es ist doch klar, daß, wenn ich Fragen danach stelle, inwieweit durch die Umkonditionierung die Tritiumgrenzwerte, die C-14-Grenzwerte und die Jodgrenzwerte bei der Emission eingehalten werden sollen, dies keine Frage nach der Produktkontrolle, sondern nach Produkteigenschaften ist; und in Ihrem Fall auch die Frage nach der möglichen Einhaltung der von Ihnen aufgestellten vorläufigen Einlagerungsbedingungen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, vielleicht haben Sie verstanden, um welche Fragestellung es geht. Wir hatten doch heute den ganzen Vormittag über deutlich gemacht, daß die Anforderungen, wie sie im Plan dargelegt sind, pro Abfallgebinde einzuhalten sind. Nun meine Frage: Worauf bezieht sich dieser Einwand, der jetzt hier erhoben wird?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das ist eine nicht unberechtigte Frage.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Konkretisiert: Es ist relativ eindeutig und klar, daß die 210-l-Fässer bituminierter Abfall von sich aus die Tritium-Grenzwerte deutlich überschreiten. Die Grenzwerte, soweit ich es den Unterlagen entnommen habe, sind 3 bzw. 3,3 GBq. Pro Faß sind nach Unterlagen, die mir vorliegen, 6 bzw. 9 GBq enthalten. Vier von diesen

Fässern wollen Sie in einen Behälter tun. Dann sind wir beim Vierfachen. Erste Frage: Wie wollen Sie das insgesamt einhalten?

Zweite Frage: Sind diese Overpack-Behälter in ihrer Dichtigkeit so viel besser, daß Sie mehr als das Vierfache dessen, was Sie dürfen, dort hineinpacken dürfen?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske, ist die Frage jetzt bei Ihnen angekommen?

Dr. Thomauske (AS):

In dem Zusammenhang ist die Frage für uns verstehbar. Die Nachfrage - das hat Herr Fischer auch gesehen - wurde natürlich nicht ohne Grund gestellt, nicht etwa, weil wir in irgendeiner Form nicht antworten wollen, sondern weil wir den Zusammenhang haben wollen. Es kommt nun darauf an darzulegen, daß die Werte, die pro Abfallgebinde genannt sind, zunächst einmal die sind, die einzuhalten sind, und daß dann - darauf hat derjenige, der Abfälle einlagert, einen gewissen Rechtsanspruch, wenn er in diesem Rahmen bleibt - die Abfallgebinde bei uns auch so angenommen werden. Wenn es erhöhte Werte für einzelne Nuklide in Abfällen gibt, dann bedeutet dies, daß es im Rahmen einer Mischung grundsätzlich möglich ist, wenn andere Abfallgebinde z. B. einer Kampagne geringere Werte haben und in Konrad eingelagert werden, die mit entsprechend höheren Werten, auch wenn sie die Garantiewerte überschreiten, einzulagern. Die entsprechenden Regeln, die dafür einzuhalten sind, sind im Plan im einzelnen dargestellt. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Danke. - Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Dann erhebt sich bei mir massiv die Frage, inwieweit die von Ihnen genannten - - - Ich erinnere mich daran, daß Tritium zu den Garantiewerten gehört. Habe ich das richtig im Kopf?

Dr. Thomauske (AS):

Ja.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Die von Ihnen genannten vorläufigen Endlagerungsbedingungen sind ja nicht nur vorläufig, sondern darüber hinaus wird von Ihnen eingeplant, die vorläufigen Endlagerungsbedingungen zu überschreiten. Dann frage ich mich, was dieser ganze Zirkus, den wir heute morgen gemacht haben, nämlich daß über die vorläufigen Endlagerungsbedingungen Sicherheit nachgewiesen wird, überhaupt soll. Können Sie mich da aufklären? Sie sagten gerade: Der Tritium-Grenzwert interessiert uns nicht, weil wir mit Behältnissen, die geringer mit Tritium belastet sind, sozusagen mitteln. - Das heißt doch

im Umkehrschluß, daß das einzige, was Sie letztlich garantieren können und wollen, das ist, daß Ihre Buchführung am Ende des Jahres einen bestimmten Tritium-Wert in Becquerel ausspuckt, und alles andere bleibt Ihnen offen.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):
Dem Grunde nach haben Sie dieses System so richtig verstanden, wobei - eine Zusatzbemerkung - die Regelungen, die für die Einlagerung einzuhalten sind, mit Gegenstand des Antrages sind und damit auch sicherheitsanalytisch bewertet und geprüft sowie dann auch genehmigt werden.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Frau Gebers!

Frau Gebers (EW-DGB):
Sie haben heute morgen gesagt, Sie würden für jedes einzelne Gebinde die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen gewährleisten. Ist es richtig, daß das nicht gewährleistet wird, sondern daß es sich im Grunde um Durchschnittswerte handelt, die gebildet werden?

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):
Wir kommen jetzt zu den Fragen: Was muß im einzelnen jeweils eingehalten sein, und was wird im Rahmen der Produktkontrolle tatsächlich geprüft? Nur das, was einzuhalten ist, soll zur Beantwortung gestellt werden. Das sollte Herr Brennecke darstellen.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Bitte!

Dr. Brennecke (AS):
Nach den vorläufigen Endlagerungsbedingungen werden speziell für die Sicherheitsanalyse für den bestimmungsgemäßen Betrieb zulässige Aktivitätswerte, als Garantiewerte bezeichnet, für flüchtige Radionuklide angegeben. Es wird ferner in den vorläufigen Endlagerungsbedingungen ausgewiesen, daß diese Garantiewerte keine Grenzwerte sind, sondern daß sie überschritten werden können, im Extremfall bis zum 10^4 -fachen, weil mit dem 10^4 -fachen eines Garantiewertes der Richtwert für die jährlich einlagerbare Aktivität z. B. des Tritiums sicherheitsanalytisch festgelegt worden ist. Nur in diesem Rahmen bewegen wir uns. Das heißt, die Aktivität an Tritium pro Gebinde wird dahingehend geprüft: Wird der Garantiewert eingehalten oder nicht? Für den Fall, daß er überschritten wird, ist es, so wie es in den Endlagerungsbedingungen ausgeführt ist, erfor-

derlich, zusätzlich eine vorlaufende Anmeldung vorzunehmen, um im Rahmen einer gezielten Einlagerung solche Abfallgebinde mit berücksichtigen zu können. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):
Wir haben dies im Plan entsprechend dargestellt. Ich verweise auf 3.3.4.14, wo steht:

"Bei Einhaltung der Garantiewerte und der übrigen von dem betreffenden Abfallgebinde zu erfüllenden Anforderungen werden an seine Annahme vom Endlager keine weiteren Bedingungen geknüpft."

In den Fällen, in denen mehr als der Garantiewert ausgeschöpft wird, sind andere Kriterien heranzuziehen, die mit geprüft und betrachtet werden. Insofern ist dies auch im Plan umfassend dargestellt. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):
Kurze Rückfrage dazu: Können Sie den Garantiewert für Tritium zahlenmäßig nennen?

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):
Dies ist nur eine Frage der Zeit.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Gleim, bitte!

Gleim (EW-DGB):
Während die Antragstellerin rechnet, eine Frage an die Genehmigungsbehörde: Ist die Genehmigungsbehörde mit mir der Ansicht, daß eine Genehmigung, die eine Strategie des Ausschöpfens von Jahreswerten zum Kern hat, dem Minimierungsgebot, das das deutsche Atomrecht beherrscht, widerspricht?

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Schmidt-Eriksen!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:
Spontan gesprochen - aber ich müßte es noch einmal überprüfen -, bin ich eigentlich nicht Ihrer Auffassung, weil das Minimierungsgebot ja die Frage der Strahlenbelastung beim Umgang mit radioaktiven Stoffen innerhalb von kerntechnischen Anlagen betrifft und nicht

dann heranzuziehen ist, wenn der Umgang abgeschlossen ist. Hier geht es ja um die Endlagerung von Gebinden. Das heißt, das Minimierungsgebot kommt nicht zum Zuge, wenn etwas endgelagert wird, rein logisch und vom Ziel dessen, was dort passiert, betrachtet. Dort soll ja nicht möglichst wenig gelagert werden, sondern, wenn ich die Antragsunterlagen richtig verstehe, möglichst viel, wobei Sie Ihre Schwierigkeiten haben, möglichst viel einzulagern, da die eigenen Kriterien bei dem Rückfluß aus der Wiederaufarbeitung manchmal kritisch werden. Verstehen sie meinen Denkansatz? Das Minimierungsgebot betrifft den Umgang mit einem bestimmten Produkt. Das Ziel seitens des Antragstellers ist es eigentlich, möglichst viel einzulagern. Dabei sehe ich vom grundsätzlichen Ansatz des deutschen Atom- und Strahlenschutzrechts noch kein Bedenken gegen diesen Antrag. Dieser Frage müßte ich aber vielleicht noch spezifizierter und detaillierter nachgehen.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Thomaske!

Dr. Thomaske (AS):

Wir sehen die Zweckbestimmung der Anlage in der Einlagerung radioaktiver Abfälle. Bei dieser Tätigkeit ist dem Minimierungsgebot Rechnung zu tragen, nicht in der Zweckbestimmung der Anlage. Die Anlage erfüllt nicht dann das Minimierungsgebot, wenn nichts mehr eingelagert wird, sondern wenn beim Umgang mit der Einlagerung die geringstmöglichen Auswirkungen von dieser Anlage ausgehen. Dies ist sicherlich auch für einen Juristen eingängig.

Zu der Frage der Tritium-Aktivität Herr Brennecke!

stellv. VL Dr. Biedermann:
Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Bei den Garantiewerten für Tritium ist zwischen Verpackungen mit und ohne spezifizierter Dichtheit zu unterscheiden, d. h. die Garantiewerte liegen bei drei mal 10^9 bzw. bei 3,3 mal 10^9 Bq. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Dr. Kopp möchte dazu noch etwas sagen.

Dr. Kopp (GB):

Eine Erläuterung zu dem Bitumen-Faß: Neben den Garantiewerten sind die anderen Grenzwerte aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb, aus Störfällen usw. zu berücksichtigen.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Wärmeeintrag, Kritikalität.

Dr. Kopp (GB):

Von dem von der COGEMA bereitgestellten Bitumen-

Faß werden diese Kriterien von vornherein nicht erfüllt, weil es sich nicht um einen Behälter handelt, der für die Endlagerung geeignet wäre. Wenn ich von den Grenzwerten in den Tabellen der vorläufigen Endlagerungsbedingungen ausgehe, die alle Grenzwerte pro Abfallbehälter sind, dann hat natürlich der Ablieferungspflichtige die Möglichkeit, sich einen geeigneten Behälter auszugucken, in den das Faß mit seinen Tritium-Aktivitäten hineinpaßt. Da die Grenzwerte für die verschiedensten Behälter unterschiedlich sind, wird er sich den Behälter aussuchen, der am günstigsten ist, sowohl was die Kosten als auch was die Aktivitätsgrenzwerte angeht.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Daran anschließend die Frage: Ist Ihnen in der Genehmigungsbehörde bekannt, ob ein solcher Behälter bereits ausgesucht worden ist, oder gilt dafür genau dasselbe, was wir vorhin schon hatten, daß nämlich diese Behälter noch in der Entwicklung sind?

Dr. Kopp (GB):

Es ist mir bislang noch nicht bekannt, welcher Behälter verwendet werden soll.

Fischer (EW-DGB-BUND):
Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomaske hat sich zu Wort gemeldet. Herr Thomaske, bitte!

Dr. Thomaske (AS):

Zu den Ausführungen von Herrn Kopp: Hierbei handelt es sich nicht um Grenzwerte, sondern um Richtwerte. Da es kein Grenzwert ist, halten wir es doch für notwendig, dies richtigzustellen.

Zu der Frage, die Herr Fischer eben gestellt hat: Langsam interessiert mich schon, in welche Richtung dieser Einwand denn nun formuliert werden soll. Wir bewegen uns - das haben wir eine ganze Zeitlang mitgemacht - jetzt wieder in einem Frage- und Antwort-Spiel. Vielleicht können Sie einfach Ihren Einwand darlegen, damit wir Ihnen im Zusammenhang unsere Position verdeutlichen können.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Fischer, bitte!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich möchte es uns allen ersparen, dasselbe zu machen, was Sie vorher gemacht haben. Ich bitte Sie schlicht und einfach, sich die Stellungnahmen und Einwendungen, die für den BUND abgegeben worden sind, zu Gemüte zu führen. Sie wissen, daß ich Sachbeistand die-

ser Organisationen bin und für diese heute auch spreche. Dort stehen die entsprechenden Sachen inklusive der Ziele sehr deutlich drin.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Bislang bin ich davon ausgegangen, daß wir uns heute im Rahmen einer DGB-Einwendung bewegen.

Die Einwendungen sind uns in einer neutralisierten Form überreicht worden, so daß wir nicht in der Lage sind, spezifische Einwendungen herauszufiltern. Wir kennen nur den Gesamtkomplex Einwendungen und schöpfen aus dieser Kenntnis, aber wir können Ihre spezifische Einwendung nicht zuordnen. Deswegen würde ich Sie schon bitten, wenn Sie sich im Rahmen dieser Einwendung bewegen, deutlich zu machen, wo der Einwand liegt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer, ich will versuchen, zu interpretieren. Ich nehme an, Sie gehen davon aus, daß es bereits heute gewisse Abfallströme gibt, die eben nicht in das Endlager Konrad bei Anwendung der vorläufigen Endlagerungsbedingungen hineingehören. So ist wohl die Frage. Ich sagte Ihnen schon vorhin, daß solche Abfälle dann eben nicht in das Endlager kommen. Das ist die Philosophie des BfS.

Jetzt müßten Sie entwickeln, was weiterhin Ihre Einwendung oder die Intention Ihrer Fragen ist. Bitte sehr!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Wenn wir davon ausgehen, daß die vorläufigen Einlagerungsbedingungen gewisse Abfälle - dazu gehören nach meinem Informationsstand derzeit die bituminierten Abfälle, solange nicht der Nachweis geführt ist, daß sie durch Overpacks entsprechend konradtauglich gemacht werden können - - - Wenn nun solche Abfälle vorliegen, dann stellt sich doch die Frage, inwieweit es Sinn macht, eine Planfeststellung und ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, bei dem ein wesentlicher Druck - so wurde es bislang immer dargestellt -, nämlich der Druck, daß Abfälle aus Frankreich zurückkommen und endgelagert werden sollen, nicht mehr vorhanden ist. Es ist bei dieser Sachlage doch absehbar - das ist das, was ich befürchte und worauf ich letztlich hinaus will -, daß einfach aufgrund des sogenannten Entsorgungsdrucks und der Tatsache - das steht ja dankenswerterweise in den Planunterlagen sehr drastisch drin -, daß es zu Schacht Konrad keine Alternative gibt, nahezu zwingend die Situation auf uns zukommt, daß die Endlagerungsbedingungen verändert werden, und zwar nicht im Sinne einer Verschärfung verändert werden, sondern einer Erleichterung.

Wenn man diese Befürchtung bei dem, was derzeit im Raum steht, ernsthaft hegen muß, dann stellt sich natürlich die Frage, wie die Planfeststellungsbehörde gedenkt, mit einem solchen Problem umzugehen. Sie haben dieses Problem vermutlich auch schon gesehen. Aus meiner Sicht würde das zwingend darauf hinauslaufen, daß sich daraus ein neues Planfeststellungsverfahren mit der ganzen Apparatur, die dazugehört, also erneute Auslegung von Unterlagen, erneuter Erörterungstermin, ergibt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Die Frage war an uns gerichtet, Herr Fischer. Bevor ich Herrn Kopp das Wort erteile, nur soviel: Wir sind derzeit im Stadium der Prüfung. Vorhin sagte ich schon, daß nur solche Endlagerungsbedingungen einen Sinn machen, die sich auch realisieren lassen. Andererseits kann dann eben nur das in Konrad hinein, was in den Endlagerungsbedingungen steht. Eine Unterscheidung ist nicht möglich. - Jetzt erteile ich Herrn Kopp das Wort. Danach kann sich Herr Schmidt-Eriksen zu der Frage äußern, was es aus juristischer Sicht für ein Verfahren zur Folge hat, wenn Endlagerbedingungen zu ändern wären. Herr Kopp!

Dr. Kopp (GB):

Zur Aufweichung von Endlagerungsbedingungen ist zu sagen, daß die Endlagerungsbedingungen ja nicht durch das Bundesamt, den Antragsteller, oder durch den BMU, sondern von der Planfeststellungsbehörde festgelegt werden. Ich gehe nicht davon aus, daß die Planfeststellungsbehörde vorhat, die vorliegenden Endlagerungsbedingungen aufzuweichen. Die planfestgestellten Endlagerungsbedingungen werden bindend sein. Alle Abfälle, die diese Bedingungen nicht erfüllen, können eben nicht endgelagert werden, zumindest nicht in diesem Endlager. Wie viele es sein werden, die nicht hineinpassen, vermag ich im Moment nicht zu sagen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Schmidt-Eriksen von der juristischen Seite dazu, was es für Konsequenzen hätte, wollte man die Endlagerbedingungen im nachhinein ändern!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Es ist etwas schwierig, das ad hoc zu beantworten. Man muß zunächst davon ausgehen, daß in dem Planfeststellungsverfahren § 9 b des Atomgesetzes Anwendung findet, der sagt:

"Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Die Bekanntmachung des Vorhabens und des Erörterungstermins, die Auslegung des Plans, die Erhebung von Einwendungen, die Durchführung des Erörterungstermins und die

Zustellung ... sind nach der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 vorzunehmen."

Die Rechtsverordnung, die dort angesprochen ist, ist die Atomrechtliche Verfahrensverordnung. Jetzt kommt es auf die Interpretation an, ob das durch den Wortlaut des § 9 b Abs. 5 Nr. 1 mit erfaßt sein soll, weil das in der AtVfV unter der Überschrift steht: Bekanntmachung des Vorhabens, § 4 Abs. 2 der AtVfV, nämlich die Änderung des Vorhabens während des Genehmigungsverfahrens und der Möglichkeit, dann anhand der Kriterien des § 4 Abs. 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung zu entscheiden, ob die engeren Voraussetzungen der nachfolgenden Enumeration im § 4 Abs. 2 gegeben sind, ob also ein erneutes Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet werden muß. Wenn man davon ausgeht, daß § 9 b Abs. 5 Nr. 1 mit dem Verweis diesen Fall mit umfassen will, dann wäre anhand von § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zu prüfen, ob man während des laufenden Genehmigungsverfahrens in eine erneute öffentliche Auslegung und Erörterung - Kurzfassung: Öffentlichkeitsbeteiligung - geht. Jetzt ist die Frage, wann möglicherweise die Änderung der Endlagerungsbedingungen ansteht. Wenn es nach einem erfolgten Planfeststellungsbeschluß wäre, dann käme aufgrund des generellen Verweises in § 9 b Abs. 5 des Atomgesetzes wohl § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zum Zuge, nämlich § 73 Abs. 8. Ich bin jetzt ein bißchen am Schwimmen, weil es eine Ad-hoc-Antwort ist. § 76, Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens. Irgendwo muß man es jedenfalls innerhalb der §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend zuordnen, so daß ein erneutes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung einzuleiten wäre.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Schmidt-Eriksen, schönen Dank für die Ad-hoc-Antwort. - Der Antragsteller hat sich hierzu zu Wort gemeldet. Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Bei den Fragen, die wir im Hinblick auf eine Planänderung diskutieren, handelt es sich um rein hypothetische Fragen. Die Sachverhalte, die von Herrn Fischer dargestellt wurden, bedeuten nicht, daß es hier zu einer Änderung in irgendeiner Form kommen müßte, sondern im Rahmen der Einhaltung der Endlagerungsbedingungen mit den dort formulierten Summenformeln und den im Plan formulierten Summenformeln sind die Abfälle, die von Herrn Fischer eben skizziert wurden, nach meiner Kenntnis einlagerbar. Das bedeutet: Hier gibt es keine Änderung, die erforderlich wäre.

Zu der juristischen Bewertung Herr Scheuten!

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, wir diskutieren hier über die Frage der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 b in Verbindung mit § 7 Abs. 2 hinsichtlich der Unterlagen und der Darstellungen, die wir im Plan gemacht haben. Insofern ist es sicherlich eine rein hypothetische oder theoretische Erörterung, was sich aus etwaigen Änderungen ergibt. Derartige Änderungen der Endlagerungsbedingungen sind nicht beabsichtigt und nicht geplant.

Sollte es nach Erlaß eines Planfeststellungsbeschlusses oder, rein hypothetisch betrachtet, auch vor Erlaß eines Planfeststellungsbeschlusses dazu kommen, Herr Vorsitzender, habe ich überhaupt keinen Zweifel, daß sich dann das Verfahren, was einzuhalten wäre, nach den Vorschriften des § 9 b in Verbindung mit der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung und dann eben auch nach der Vorschrift des § 4 Abs. 2 mit sämtlichen Alternativen zu richten hätte. Es gibt also keinen Sinn, bei einer Änderung ins allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz insoweit zurückzuspringen. Die Vorschrift des § 9 b Abs. 1 bezieht sich ausdrücklich auf Änderungen und nicht nur auf die erstmalige Errichtung und den Betrieb eines Endlagers.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Schmidt-Eriksen, bitte!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Darin haben sie völlig recht. Ich bitte um Entschuldigung. In der Tat ist die wesentliche Änderung eines solchen Vorhabens vom Wortlaut abgedeckt. Der Rest ist in der Tat hypothetisch und braucht hier nicht weiter erörtert zu werden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Gleim hat sich gemeldet. Bitte!

Gleim (EW-DGB):

Zu dem letzten Streitfall, den wir aber nicht weiterführen sollten: Wenn die Änderung der Endlagerungsbedingungen keine wesentliche Änderung des festgestellten Planes ist, was denn sonst?

Ich will jetzt auf die Eingangsfrage zurückkommen, warum wir überhaupt diese Diskussion führen. Der DGB, für den ich spreche, hat eingewendet, daß bei dem Betrieb des Endlagers Schacht Konrad, wie er beantragt worden ist, die körperliche Unversehrtheit und die Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen, die mit diesen Stoffen umgehen müssen, nicht sichergestellt ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Diese Befürchtung ergibt sich aus folgendem: Die Antragstellerin schreibt unter Nr. 2/4 in ihrem Antrag:

"Zur Schachtanlage Konrad als geplantes Endlager für verfestigte, nicht wesentlich

wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle ist keine Alternative vorhanden. Aufgrund der vorhandenen und bis zum Jahre 2000 noch anfallenden radioaktiven Abfälle ist die zügige Realisierung des Projektes Konrad geboten, da dort etwa 95 Volumenprozent der insgesamt anfallenden Abfälle endgelagert werden können."

Damit beschreibt die Antragstellerin einen Handlungsdruck auf die deutsche Atomwirtschaft, der tatsächlich so besteht.

Nun hat sie einen Antrag gestellt. Sie hat nachzuweisen, daß die Schutznormen letzten Endes unserer Verfassung, umgesetzt im Atomgesetz, eingehalten werden; sie ist beweisbelastet. Genau an dieser Stelle beginnt die Diskussion: Sind denn realistische Einlagerungsbedingungen formuliert worden? Es müssen realistische Einlagerungsbedingungen sein, die an dem tatsächlich zu erwartenden - - -

(Laute Flugzeuggeräusche sind im Verhandlungszelt zu hören)

- Es gibt ja hier keine Tiefflieger. - Sind es tatsächlich realistische Einlagerungsbedingungen, die das abdecken, was an Abfall - - -

(Erneut sind laute Flugzeuggeräusche im Verhandlungszelt zu hören - Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Sie alle sind jetzt Zeitzeugen eines Tieffluges geworden.

Gleim (EW-DGB):

Ich versuche trotzdem noch einmal, den Faden aufzunehmen. Fliegen ist ja nicht verboten. Es ist nur die Frage, wo man es betreiben muß.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Gleim (EW-DGB):

Sind es realistische Einlagerungsbedingungen? Geben sie das wieder, was an Abfall bereits im großen Umfang vorhanden ist und was nicht beliebig weiter handhabbar, veränderbar oder abschirmbar ist und was noch erzeugt werden wird? Das ist eine ganz entscheidende Fragestellung. Für den Deutschen Gewerkschaftsbund ist diese Fragestellung deswegen so wichtig, weil Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben immer wieder die Erfahrung machen, daß der reale Druck der Verhältnisse - seien sie nun abfallwirtschaftlicher oder kaufmännischer Art - im Zweifel schwerer wiegt als die Festlegungen in einem Planfeststellungsbeschluß irgendwo. Rechtlich ist dies eine entscheidende Fragestellung, weil Sie, wenn Sie denn diesen Plan feststel-

len wollen, sehr geehrter Herr Versammlungsleiter, ein Rechtsschutzinteresse brauchen. Sie brauchen ein Feststellungsinteresse für diesen Plan, eine Planrechtfertigung. Die Planrechtfertigung hat die Antragstellerin selber so beschrieben, indem sie gesagt hat: Das Gros der nicht wärmeentwickelnden Abfälle soll hier hinein. Also ist es Ihre Aufgabe, im Genehmigungsverfahren festzustellen, ob dies auch möglich ist. Wenn hier Mondscheineinlagerungsbedingungen formuliert werden, die in der Realität dazu führen, daß kaum etwas eingelagert werden kann, dann müßte das für Sie Grund sein, diesen Antrag abzulehnen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Schmidt-Eriksen wünscht dazu das Wort. - Bitte!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir haben hier in dieser Erörterung Angaben gehört, nach denen Abfälle aus der ausländischen Wiederaufarbeitung je nach Volumenabschätzung ungefähr zwischen 30 und 50 % der in den Schacht Konrad einzulagernden Abfälle bilden würden. Die Genehmigungsbehörde geht des weiteren davon aus, daß das Entsorgungskonzept der Bundesregierung noch ein anderes Endlager vorsieht, nämlich für solche Abfälle, die nicht - man sagt das fachtechnisch so - konradgängig seien. Im Moment wird im Rahmen eines bergrechtlichen Verfahrens ebenfalls im Lande Niedersachsen erforscht, ob sich so etwas realisieren läßt. Wir gehen jedenfalls bislang davon aus, daß Konrad nach dem vorgelegten Entsorgungskonzept der Bundesregierung keinesfalls das einzige Endlager sein soll und auch nicht sein darf, so daß sich, selbst wenn der Teilstrom aus der ausländischen Wiederaufarbeitung wegfällt, für uns noch nicht die Frage stellt, ob deswegen insgesamt das Sachbescheidungsinteresse verlustig gegangen ist. Erstens gibt es mindestens noch die anderen 50 %, und zweitens ist bislang noch ungeklärt, ob nicht auch aus der Wiederaufarbeitung weitere Abfälle zurückfließen, so daß sich der Prozentanteil entsprechend verringern würde. Die Abschätzung des Prozentvolumenanteils hat dann auch noch mit dem Einlagerungshorizont auf der Zeitachse zu tun. Der Antragsteller hat in diesem Verfahren kundgetan, daß er den Schacht Konrad insbesondere auch für zukünftige kerntechnische Anlagen und deren Abfälle vorhalten will, so daß die Volumenprozentangabe möglicherweise auch in größerem Umfang wegfallen kann und sich dadurch die Zeitachse verlängert. Der Antragsteller geht bislang auch von einer zukünftigen wesentlichen kerntechnischen Nutzung mit entsprechendem Abfallanfall aus, so daß man, was das Sachbescheidungsinteresse betrifft, als Verwaltungsbehörde schon Schwierigkeiten hätte, das zu negieren.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich möchte dem hinzufügen: Was die Realisierbarkeit der Endlagerbedingungen angeht, so haben wir das in

der Tat zu prüfen. Ein Teil dieser Prüfphase ist dieser Erörterungstermin. Was Sie sagen, fließt in das Protokoll und auch in die Prüfung ein. - Herr Thomauske möchte dazu noch etwas sagen.

Dr. Thomauske (AS):

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß es sich bei dem angesprochenen Abfallstrom um einen Abfallstrom handelt, der eine Teilmenge der Gesamtmenge darstellt. Es gibt Möglichkeiten, diesen Teilstrom so zu konditionieren/verpacken, daß er die Garantiewerte erfüllt und daß es insofern nicht erforderlich ist, in jedem Fall - was aber möglich wäre - über die Summenkriterien, die in den Endlagerungsbedingungen plangenannt sind, diese Abfallstoffe einzulagern. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt wären sie schon grundsätzlich einlagerbar. Dies gilt erst recht, wenn andere Verpackungen gewählt würden.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Das BfS hat vorhin erklärt, daß die Summenkriterien für Störfälle eingehalten würden. Das ist für mich nur dann nachvollziehbar, wenn Sie davon ausgehen, daß Sie sämtliche WA-Abfälle, die zurückkommen, in Behältern der Abfallbehälterklasse II transportieren und einlagern.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das war als Frage zu verstehen, ob es so ist, daß die meisten in der Behälterklasse II eingelagert werden sollen; unter dieser Voraussetzung. - Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Dies hängt jeweils vom Abfallstrom ab. Aber Herr Fischer hat selbst deutlich gemacht, daß es Möglichkeiten gibt, die Endlagerungsbedingungen jeweils zu erfüllen. Wir - dies ist nun unser Ceterum censeo - gehen davon aus, daß die Endlagerungsbedingungen - ich ergänze: unter Einschluß der Summenkriterien, die in den Endlagerungsbedingungen genannt werden, aber häufig in der Diskussion übersehen werden - eingehalten werden können. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich denke, wir können diesen Punkt vorläufig abschließen. Es bleibt bei der Feststellung, die ich zu Eingang dieser Debatte getroffen habe, nämlich daß wir nicht davon ausgehen können, daß diese Abfälle in einer Form aus La Hague zurückkommen, in der sie ohne weiteres im Schacht Konrad eingelagert werden können. Insofern halte ich den Punkt

"Einlagerungsbedingungen" in vorläufiger Form noch für so wesentlich, daß ich darauf hinweise - das ist ein Hinweis an die Genehmigungsbehörde -, daß der BUND hierzu in seiner Verbändestellungnahme einen ausdrücklichen Antrag formuliert hat, nämlich den Antrag, gegebenenfalls eine Planfeststellung entsprechend detailliert durchzuführen. Ich möchte nur für das Protokoll darauf hinweisen: Dieser Antrag steht.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Eine Planfeststellung zu den Einlagerungsbedingungen?

Fischer (EW-DGB-BUND):

Wenn ein positiver Planfeststellungsbeschluß gefaßt wird, daß diese Bedingungen detailliert und vollständig - - -

stellv. VL Dr. Biedermann:

- - - mit aufgenommen würden.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Detailliert und vollständig! - Nun möchte ich zu dem Punkt Produktkontrolle für die Abfälle aus La Hague übergehen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bevor Sie das tun, möchte Herr Thomauske dazu noch einmal Stellung nehmen.

Dr. Thomauske (AS):

Dem Wunsch von Herrn Fischer können wir nur ausdrücklich zustimmen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Danke sehr. - Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Soweit ich das den Berichten über die letzten beiden Tage entnommen habe, ist schon relativ viel über Kontrolle, Durchführung der Kontrolle bei Cogema diskutiert worden. Ich möchte das kurz zusammenfassen und bitte von der Verhandlungsleitung um Rückmeldung, ob dieser Eindruck stimmt. Dann brauchen wir über diese Punkte nicht sehr lange zu sprechen.

Das erste, was ich den Berichten entnommen habe, ist, daß es in Frankreich keine Kontrollen gibt, die derzeit von bundesdeutschen Behörden als ausreichende Produktkontrollen akzeptiert werden, daß insbesondere die Kontrollen, die ANDRA durchführt und die das Bureau veritas durchführt, nicht als solche Kontrollen akzeptiert werden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das sind Kontrollen, die, wenn ich das richtig verstanden habe, im Auftrag des dortigen Anlagenbetreibers durchgeführt werden und insofern nach den Kriterien des deutschen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht

anerkannt werden könnten, weil durch die Auftragstellung nach deutschem Verfahrensrecht gleichzeitig Befähigung vorläge. Insofern muß dort noch ein unabhängiger Sachverständiger gefunden werden.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Dazu noch folgende Frage, weil ich das den Berichten nicht klar entnehmen konnte. Ich habe entnommen, daß Verhandlungen geführt werden. Dabei hat sich mir folgende Frage gestellt: Ist absehbar, wann und mit welchem Ergebnis diese Verhandlungen abgeschlossen werden, oder ist man in dieser Beziehung im Moment noch total offen?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Diese Frage war auch schon gestellt worden. Dazu hatten wir noch keine Antwort erhalten. Ich kann diese Frage noch einmal an das BfS weitergeben.

Dr. Thomauske (AS):

In der Tat haben wir diesem Punkt schon zwei Tage gewidmet. Deswegen frage ich die Genehmigungsbehörde hierzu nach dem Erörterungsbedarf.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wenn Konsens ist, daß wir hier keine hinreichende unabhängige Kontrolle vor Ort sehen können, dann haben auch wir keinen weiteren Erörterungsbedarf. Gleichwohl hat allerdings der Kollege Fischer im Sinne dessen, worauf er weiter hinaus will, die Möglichkeit, Nachfragen zu stellen. Ich denke, das war wohl der Hintergrund der Fragestellung.

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu zunächst eine Vorfrage von Herrn Scheuten.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, Sie hatten gerade die Vorschrift - ich glaube, das ist § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz - im Zusammenhang mit den dort eingeschalteten Prüforganisationen ins Spiel gebracht. Ich sehe unabhängig von der tatsächlichen Lage, wie kontrolliert wird, keinen Zusammenhang zwischen der Vorschrift des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz und den dort durchgeführten Prüfungen. Insofern ist der § 20 für mich keine Norm, die auf die Prüfungen, die dort stattfinden, angewendet werden könnte. Es geht doch nur darum, ob Sie als Genehmigungsbehörde der Auffassung sind, daß diese Prüfungen gewährleisten, daß alles sachgerecht erfaßt wird. An diesem Punkt sind wir gar nicht auseinander. In den Plandarstellungen heißt es in Kapitel 3.3.61 - ich darf zitieren -:

Im Rahmen dieser Verantwortung führt das BfS von den Ablieferungspflichtigen und Konditionierern unabhängige Prüf- und Kontrollmaßnahmen selbst durch oder beauftragt

damit unabhängige Sachverständige oder Institutionen.

Der Begriff "Unabhängigkeit" bezieht sich hier doch auf von den Ablieferungspflichtigen und Konditionierern Unabhängige. Ich sehe keinen Zusammenhang mit § 20.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir können das jetzt in einer Ad-hoc-Stellungnahme dahingestellt sein lassen, ob das § 20 oder § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist. In der Tat ist kein Zusammenhang gegeben, weil das deutsche Verwaltungsverfahrensgesetz natürlich nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und selbstverständlich nicht in Frankreich gilt. Das ist banal. Wenn das so banal ist, stellt sich doch die Frage, ob, weil hinter dem automatischen Ausschluß nach dem Verwaltungsgesetz - § 20 VwVfG oder hinter der Besorgnisregelung nach § 21 VwVfG - ein Rechtsgut und ein Rechtsgedanke stehen, dieser Rechtsgedanke nicht in gleicher Weise in dem Moment zur Anwendung kommen muß, in dem ein Antragsteller in einem deutschen Genehmigungsverfahren für eine deutsche Anlage wesentliche Sicherheitskriterien und Sicherheitsbedingungen nur über Kontrollen einhalten kann, die im Ausland stattfinden. Dann muß ich zumindest den gleichen Maßstab anwenden, wie ich ihn normalerweise nach dem deutschen Verwaltungsverfahrensgesetz an Kontrollinstitutionen, um deren Einschaltung es hier geht, stelle, wenn das, was im Ausland kontrolliert wird, die bundesrepublikanische Anlage erreicht.

Scheuten (AS):

Dann sind wir uns darüber einig, daß der § 20 von Ihnen tatsächlich nur als Rechtsgedanke gebracht wird. Er gilt ja nur für ein laufendes Verwaltungsverfahren. Er gilt nicht nach Abschluß eines Verwaltungsverfahrens hinsichtlich der Abwicklung und Durchführung der Maßnahmen, die durch den Planfeststellungsbeschluß festgestellt sind.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Pardon!

Scheuten (AS):

Das ist keine Pflicht des § 20, die sich an uns als Betreiber richten würde. Aber wir sind in der Sache insofern nicht auseinander, als ich darauf hingewiesen habe, daß nach dem Plan - das ist die Absicht des BfS - die Kontrollmaßnahmen von Institutionen durchgeführt werden, die von den Ablieferungspflichtigen und den Konditionierern unabhängig sind. Insofern scheidet das Bureau veritas - das hatten Sie selbst gesagt - aus, weil das Bureau veritas diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir sind uns nicht einig, und zwar deshalb, weil ich nicht meine, daß wir uns nur auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens kaprizieren können. Wenn wir als Bedingung der Planfeststellung in einen gegebenenfalls zu erlassenden Planfeststellungsbeschluß hineinschreiben würden, daß die Produktkontrolle, weil Sie sie nicht unmittelbar vor Ort durchführen können, von unabhängigem Sachverstand durchgeführt werden darf, wo das Abfallprodukt entsteht, dann wird zur Einhaltung dieser Bedingung auch für die Betriebsphase die Unabhängigkeit der einzuschaltenden Sachverständigen zu gewährleisten sein. Ähnlich verhält es sich, wenn wir bestimmte kerntechnische Anlagen haben und als Bedingung der Anlagengenehmigung unabhängige Sachverständige mit regelmäßigen Prüfungen beauftragt werden. Auch dabei wirkt der Genehmigungsbescheid natürlich in die Betriebsphase hinein.

Scheuten (AS):

Ich sehe keine unmittelbare Anwendung des § 20 - es mag sein, daß das ein Rechtsgedanke ist - - -

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

§ 20 oder § 21.

Scheuten (AS):

- - - ,der tunlicherweise angewandt wird. Dort sind wir gar nicht auseinander. Wir haben, diesem Rechtsgedanken folgend - wenn es einen solchen gibt -, im Plan dargestellt, daß die Unabhängigkeit von den Konditionierern und Ablieferungspflichtigen gewährleistet sein muß. Diese Voraussetzung ist beim Bureau veritas nicht gegeben. Deshalb gibt es eine weitere Institution, die dann diese Kontrollmaßnahmen durchführen wird.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Gleim, bitte!

Gleim (EW-DGB):

Wenn sich die Antragstellerin und die Genehmigungsbehörde auf einen Rechtsgrundsatz einigen, wird es meistens gefährlich. Was wir brauchen, sind nicht Rechtsgrundsätze, sondern was wir brauchen, ist vollziehbares Recht. Es wird Aufgabe der Genehmigungsbehörde sein, im feststellenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses - wenn sie denn so kühn ist, ihn überhaupt zu erteilen - durch Auflagen und Bedingungen sicherzustellen, daß, den Ansprüchen des deutschen Rechts genügend, die Verfolgung der Abfälle von ihrer Erzeugung bis zur Endlagerung sichergestellt ist. In diesem Zusammenhang kann man vielleicht von Rechtsgedanken sprechen.

(Beifall bei den Einwendern.)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Gleim. Anwaltliche Rhetorik in allen

Ehren, aber wir waren uns, glaube ich, einig, daß das deutsche Verwaltungsverfahrensgesetz an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland halt macht, so daß die Rechtsgrundsätze, die hinter § 20 oder § 21 stehen, von uns in der Beurteilung der Einschaltung der Sachverständigen, die in Frankreich oder gegebenenfalls in England vor Ort tätig werden sollen, angewendet werden, wenn wir in der Genehmigung festschreiben, welche Kriterien hinsichtlich der Sachverständigen, die dort zu beauftragen sind, angewendet werden sollen. Ein Punkt in der Verhandlung hier ist gewesen, daß es sich natürlich nicht um einen Sachverständigen handeln darf, der bereits durch die Anlagenbetreiber im Ausland beauftragt gewesen ist oder diesbezüglich beauftragt ist. Das war der Sinn, auf den Rechtsgedanken abzuheben. Ich glaube, das ist für Einwender überhaupt nicht gefährlich. Wenn das mit dem Antragsteller konsentiert ist, dann ist das eine wesentliche Grundlage, weil wir ja keine unmittelbare Rechtsanwendung von deutschem Recht im Ausland betreiben können. Wenn das konsentiert ist, ist eine ganz wesentliche Sicherheitsbedingung auch im Interesse der Einsender konsentiert.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer, Sie haben sich zu Wort gemeldet.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich wollte an diesem Punkt nur - deshalb hatte ich das so eingeleitet - sozusagen für mich abhaken, ob ich die Berichte, die mir von den letzten Tagen überbracht worden sind, richtig verstanden und eingeordnet habe. Ich schließe aus dem, was bisher geantwortet worden ist, daß es solche Abmachungen derzeit nicht gibt und daß nicht absehbar ist, wann solche Abmachungen zu einem für beide Verhandlungsseiten konsensfähigen Ergebnis führen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das ist eine Frage?

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich ziehe ein Fazit. Wenn dies nicht stimmt, mag jemand widersprechen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich bitte das BfS um Stellungnahme.

Dr. Thomauske (AS):

Ich glaube, wir haben das hinlänglich diskutiert. Die Festlegungen, die erforderlich sind, sind im Rahmen des Genehmigungsbeschlusses von der Genehmigungsbehörde zu erteilen. Die Diskussion fortzusetzen bzw. wieder in die Diskussion einzusteigen, macht aus meiner Sicht keinen Sinn.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Kopp wollte dazu noch etwas sagen.

Dr. Kopp (GB):

Was den Inhalt vertraglicher Vereinbarungen angeht, so haben Sie gehört, was wir an Inhalten verlangen. Wann diese Verträge fertiggestellt sind, ist letztlich auch der Planfeststellungsbehörde egal. Sie wird auf jeden Fall dafür sorgen, daß das, was wir inhaltlich in einem etwaigen Planfeststellungsbeschluß sehen wollen, darin steht.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Wir sollten vielleicht noch kurz darüber sprechen, was als Prüfumfang zu tun ist. Aus meiner Sicht wäre folgendes zu überprüfen:

erstens Radionuklidgehalt für jedes einzelne Gebinde, um die Buchführung, von der vorhin schon die Rede war, die besonders dann extrem wichtig wird, wenn angefangen wird, über Mittelwerte zu verrechnen, vernünftig laufen zu lassen,

zweitens Gehalte an Komplexbildnern pro Gebinde - wir brauchen sicherlich nicht noch einmal zu diskutieren, warum das so entscheidend ist -

drittens die Frage - ich denke wir werden uns hier sehr schnell einig werden -, welche Ortsdosisleistung an der Oberfläche und in entsprechendem Abstand erreicht wird; im Sinne des Minimierungsgebotes für die Beschäftigten,

viertens die mechanische Festigkeit - das ist auch klar - und - das ist ein Punkt, den ich in den Ausführungen der Antragsteller vermißt habe - die Auslaugbarkeit, d. h. das Verhalten gegenüber Wasserangriff, wie er in der Langzeitsicherheitsanalyse zu unterstellen ist.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Hierzu sollte zunächst der Antragsteller Stellung nehmen.

Dr. Thomauske (AS):

Herr Fischer hat vier Punkte aufgezählt. Wie soll ich den Einwand verstehen, der sich dahinter verbirgt, oder was will er wissen?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich glaube, Herr Fischer hat mit seinen vier Punkten eine gewisse Forderung aufgestellt, die im Prüfumfang mit enthalten sein sollte.

Dr. Thomauske (AS):

Wo ist der Einwand?

Fischer (EW-DGB-BUND):

Herr Thomauske, es mag Dinge geben, die in dieser Debatte nicht unbedingt an Sie gehen, sondern es mag

- wie in diesem Fall - auch Dinge geben, die sich direkt an die Genehmigungsbehörde richten.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Kopp!

Dr. Kopp (GB):

Ich gehe davon aus, daß die Produktkontrolle für Abfälle, die aus dem Ausland kommen, identisch mit den Produktkontrollen im Inland sein muß. Insoweit erübrigt sich auch für mich zunächst einmal die Bewertung der Kriterien, die Sie genannt haben. Ich möchte die gleichen Kriterien angewandt wissen, die wir auch für die einheimischen Abfälle anwenden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Das ist auch mein Petition. Ich hielte das für einheimische Abfälle für relativ selbstverständlich. Ich kann mir nach meinen bisherigen Kenntnissen über das, was von Cogema und BNFL gekommen ist, vorstellen, daß das im Ausland nicht so einfach wird. Deshalb habe ich das ausdrücklich aufgeführt.

Ich möchte einen letzten Punkt zum Komplex La Hague einbringen. Wir haben über die Abfälle hinaus, die bisher von Cogema an Spezifikationen vorgelegt worden sind, noch das, was ich in La Hague einmal als Altlasten bezeichnen möchte. Diese Dinge sind von Herrn Schneider auf dem Greenpeace-Tag bereits angesprochen worden, allerdings, soweit ich das mitbekommen habe und soweit er mir das gesagt hat, nicht vertieft worden. Ich möchte das an zwei Stellen etwas vertiefen.

Es handelt sich um zwei Bereiche, nämlich zum einen um Schlämme aus der Abfallbehandlung in dem Fabrikteil STE 2. Diese Schlämme sind derzeit in großen Tanks. Vielleicht lese ich einfach einmal kurz aus einem Cogema-Papier vor. Ich übersetze - das ist auf französisch -, um dies auch der Genehmigungsbehörde kundzutun. Ich denke, daraus ergibt sich ein mögliches Problem.

(Herr Fischer zitiert die betreffenden Passagen im Originaltext.)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Fischer, entschuldigen Sie bitte, wenn ich unterbreche. Sie können gut französisch. Ich werde jetzt einmal sehr formal. Die Amtssprache ist deutsch. Ich weiß nicht, ob hier alle des Französischen mächtig sind. Übersetzen Sie das bitte.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Okay, dann übersetze ich das direkt. Das Problem der Schlämme aus der Fällung, die derzeit in Tanks im Ate-

lier STE 2 liegen, beruht im wesentlichen auf der Unge- nauigkeit der Kenntnis dieser Schlämme - das heißt, sie sind nicht charakterisiert -, deren älteste bis auf 1966 zurückgehen. Man weiß, daß verschiedene Prozesse benutzt wurden, um diese Abfallströme zu behandeln, und daß sich diese Schlämme mittlerweile total abge- setzt haben, d. h. in Strata, also in Schichten, am Tankboden vorliegen. Da man die Schlämme bisher nicht charakterisieren kann, stellt sich das Problem mit dem Einschluß in Bitumen im Atelier STE 3. Dort wird seit 1990/91 in Bitumen eingeschlossen. Um diese Möglichkeit zu bieten, müssen unter Umständen wei- tere Waschvorgänge dieser Schlämme durchgeführt werden, und zwar deswegen, um Ammoniumionen, die sonst zu Explosionen führen können, beim Einschluß in Bitumen zu entfernen.

Zum Jahr 1993 müßte COGEMA die Spezifikation der bituminierten Abfälle revidiert haben, nachdem be- lastbare Statistiken aus der Anlage STE 3 vorliegen. Das bedeutet, daß sich die Spezifikationen, von denen bisher die Rede war, durchaus noch einmal ändern kön- nen. Heute ist der Fünfjahresplan der Forschung und Entwicklung zu Abfällen und Abfalllösungen von 1990 bis 1994 noch sehr summarisch, was die angespro- chenen Möglichkeiten betrifft.

An einer anderen Stelle heißt es in einem anderen Papier, daß die Situation, in der man ist, daß die Schlämme dort lagern, obwohl sie durchaus zum Teil aus der Aufarbeitung aus ausländischen Anlagen kom- men und zurückgeliefert werden müßten, äußerst unbefriedigend ist.

Es stellt sich daraus für mich die Frage, inwieweit diese Abfälle den bisher vorgelegten Spezifikationen entsprechen werden. Ich vermute, daß dies aufgrund der anderen chemischen Zusammensetzung und des- halb, weil man unter Umständen diese Abfälle nicht in Bitumen einschließen wird - die Probleme hatte ich eben genannt -, nicht unbedingt der Fall sein wird. Das heißt, man wird darauf ein Auge halten müssen. Ich meine, es gehört auch zu einem möglichen positiven Planfeststellungsbeschluß, wenn man nicht von vornherein nein sagt, daß das alles also nicht funktioniert, daß diese Abfälle nach den bisherigen Spezifikationen nicht in Schacht Konrad eingelagert werden können.

Ein zweiter Punkt - - -

stellv. VL Dr. Biedermann:

Können wir das zunächst abhandeln? Sonst verliert sich das. Oder hängt der zweite Punkt unmittelbar damit zu- sammen?

Fischer (EW-DGB-BUND):

Nein.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Sie haben gerade von Problemen der Konditionierung von Altabfällen in einer speziellen Konditionierungsan-

lage von La Hague gesprochen. Damit rennen Sie bei mir persönlich offene Türen ein. Die Frage stellt sich aber: Sollen diese Abfälle nach Konrad, oder müssen sie nach Konrad? Das ist doch die Frage. In dem Kontext müssen wir das hier schon behandeln.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Richtig.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ist das eine Frage, die Sie formuliert haben? Dann gebe ich sie an das BfS weiter. Ich selbst weiß es nicht.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich möchte die Frage an das BfS stellen, ob dieses Pro- blem dort bekannt ist und ob Überlegungen dazu ange- stellt worden sind.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske, bitte! Danach Herr Kopp.

Dr. Thomauske (AS):

Zu dem Problem der Altabfälle Herr Brennecke!

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Ich möchte meine Ausführungen in zwei Teilen geben. Der eine Punkt, Herr Fischer, den Sie angesprochen ha- ben, war, daß die Altabfälle zum Teil bis auf das Jahr 1966 zurückgehen, also insofern relativ - in Hähchen - alt sind. Nach unserer Kenntnis der Verträge, die der deutsche Kunde der COGEMA, die GNS, mit ihr ge- schlossen hat, ist vorgesehen, daß nur anteilig aus den Vertragsperioden prozeß- und verfahrensbedingte Ab- fälle zurückzunehmen sind. Hier wäre erst einmal sei- tens des deutschen Kunden zu prüfen, ob solche alten Abfälle mit darunterfallen. Denn die erste Vertragsperi- ode lief von 1985 bis 1995.

Der zweite Punkt ist, jetzt zurück zu den Spezifika- tionen der bituminierten Abfälle: Diese Abfälle werden ausschließlich in der STE 3 B hergestellt und zurückge- liefert. Das, was zurückgeliefert wird, muß auf alle Fälle den uns vorliegenden Spezifikationen genügen und dar- über hinaus bei einer Ablieferung die Anforderungen er- füllen, die zur endgültigen Prüfung vorliegen. Insofern müßte man im einzelnen prüfen, wie die Abfallströme innerhalb der STE 3 B zusammenlaufen. Die Spezifika- tionen der bituminierten Abfälle beziehen sich jedenfalls nur auf Produkte, die in dieser Anlage hergestellt wer- den. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Dr. Kopp möchte dazu noch etwas beitragen.

Dr. Kopp (GB):

Eine Ergänzung: Die STE-2-Abfälle, die Sie beschrieben haben, sind nicht für die Rücklieferung nach Deutschland vorgesehen, sondern nur Abfälle, die ein Approval bekommen. Ein Approval erhalten nur die Abfälle, die beschrieben wurden, und beschrieben wurden nur STE-3-Abfälle.

Nach meinem Kenntnisstand ist die COGEMA mit dem Bituminierungsverfahren in der Tat unzufrieden und plant, gegebenenfalls noch in den Jahren 1995/96 von der Bituminierung Abschied zu nehmen und zur Zementierung zu wechseln.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Daß Abfälle aus der STE 2 nicht zurückgesendet werden, wird die Franzosen sehr interessieren, wie ich mir vorstellen kann. Das nur als Randbemerkung. Die Abfälle stammen ja zum Teil aus bundesdeutscher Wiederaufarbeitung.

Zu dem zweiten Punkt, den Herr Brennecke genannt hat: Ich sehe es auch so, daß sich das, was Ihnen vorliegt, nur auf STE 3 B bezieht und daß Sie von daher - das schließe ich aus Ihrer Antwort - keine Kenntnis von dem haben, was in STE 2 vorliegt. Ich weise nochmals darauf hin - deswegen habe ich diesen Teil vorhin zitiert -, daß die Franzosen enorme Schwierigkeiten auch nur bei der Charakterisierung der Abfälle in der STE 2 haben. Den Punkt können wir damit sicherlich abschließen.

Aus meiner Sicht kann ich feststellen, daß für die Abfälle, die aus La Hague zurückgeliefert werden, erstens von seiten der Antragsteller bislang kein Nachweis vorliegt, daß die Einlagerungsbedingungen eingehalten werden. Günstigstenfalls kann man Ihre Erklärungen so interpretieren, daß Sie hoffen, diese Einlagerungsbedingungen einhalten zu können. Aus meiner Sicht ist vorgetragen, daß diverse Schwierigkeiten auftreten, so daß ich davon nicht gesichert ausgehen kann.

Weiterer Punkt. Was die Produktkontrollen betrifft, ist derzeit ebenfalls kein Nachweis zu führen, daß die Produktkontrollen die notwendigen Kontrollen umfassen und die notwendigen Erkenntnisse bringen, die Daten belegen können. Dies bedeutet, wenn man es insgesamt zusammenfaßt, daß man bei der Rücklieferung der Abfälle aus La Hague derzeit nach dem Prinzip Hoffnung agiert. Weder dem BfS noch Ihnen als Planfeststellungsbehörde liegen entsprechend genehmigungsfähige Unterlagen vor. Das habe ich mehrfach Ihren Beiträgen entnommen. Dies bedeutet umgekehrt aber auch, daß auf absehbare Zeit, zumindest solange solche Verhandlungen nicht abgeschlossen sind und die Einlagerungsbedingungen insofern nicht auf dem Stand sind, eine Genehmigung oder eine Planfeststellung aus meiner Sicht auszuschließen ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Deshalb kann es nicht sein, daß man ein Verfahren in das Stadium der Genehmigungsreife oder Planfeststellungsreife hineinbringt. Insofern gehe ich mit der Planfeststellungsbehörde in dieser Hinsicht relativ konform, daß es, soweit ich Ihre Einlassungen bisher verstanden habe, nicht geht, daß Sie mit einem Planfeststellungsverfahren in die Planfeststellungsreife hineingehen, solange wesentliche Unterlagen nicht vorliegen und wesentliche Punkte nicht abgearbeitet sind. Das heißt nicht, daß Sie daran nicht weiterarbeiten dürfen, um es so herum zu sagen.

Aus dieser Sicht sollte das BfS aufgefordert werden, diese Unterlagen baldmöglichst beizubringen. Ich würde es eigentlich erwarten - ich stelle es anheim -, daß diese Unterlagen auch noch einer Bewertung durch die betroffene Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ich kann nicht einsehen, daß man dieses Verfahren zu einem Zeitpunkt mit der Öffentlichkeit diskutiert, zu dem wesentliche Unterlagen bisher nicht vorliegen oder nicht abschließend beurteilt werden können.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Hierzu - das ist eine nicht ganz unwichtige Frage - gebe ich Herrn Dr. Schmidt-Eriksen das Wort.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Fischer, ich habe vorhin demonstrativ den Kopf geschüttelt, als Sie Übereinstimmung mit der Planfeststellungsbehörde reklamierten, weil ich heute schon eine gegenteilige Auskunft gegeben habe, nämlich in der Antwort auf einen Betrag von Herrn Gleim, was das Sachbescheidungsinteresse betrifft. Das, was Sie sagen, betrifft nur einen Teilabfallstrom, der zum Endlager Schacht Konrad führen soll. Selbst wenn er ausfällt, läßt er das Sachbescheidungsinteresse für diesen Antrag von vornherein noch nicht wegfallen. Ich habe gegenüber Herrn Gleim auch erläutert, daß der Antragsteller ganz bewußt ein Antragskonzept auch für die Entsorgung zukünftiger kerntechnischer Anlagen vorlegt. Die Entsorgung zukünftiger kerntechnischer Anlagen beinhaltet ein Problem, das dem ähnlich ist, was Sie gerade angesprochen haben. Der spezifische Abfallstrom kann noch gar nicht definiert sein, weil bei zukünftigen Anlagen natürlich die Anlage noch nicht definiert ist. Außerdem sind die Stoffströme, die durch diese Anlagen gehen, noch nicht definiert. Das heißt, es ist offen. Das Konzept des Antragstellers setzt von vornherein anders an und sucht eine andere Lösung. Deswegen kann das Konzept an den einzelnen Spezifikationen möglicherweise noch offen sein, sofern denn die Endlagerbedingungen und die Kriterien dessen, was endgelagert wird, entsprechend klar und eindeutig substantiiert feststehen, so daß Ihre Forderung nach Un-

terlagen für die Ströme, für die Sie darlegen, daß die nach den Endlagerbedingungen gar nicht passen, etwas ins Leere läuft, weil auch der genehmigungsrechtliche Ansatzpunkt einfach anders gewählt ist, zumindest anders zu Antrag gestellt ist, und wir auf Ihrem Pfad frühestens dann gehen könnten oder müßten, wenn sich für uns im Laufe des Planfeststellungsverfahrens ergeben würde, daß von vornherein unrealistische Angaben gemacht werden, so daß wir über diesen Umweg doch wieder in die Frage des Sachbescheidungsinteresses hineinkämen, aber nur über diesen Umweg. Solange jedoch das nicht gegeben ist, ist diese Offenheit letztendlich systematisch bedingt, kann aber insgesamt das Verfahren, so meine ich, noch nicht in Frage stellen.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Eine kurze Anmerkung dazu: Diesen Beweis werden Sie frühestens dann haben, wenn entsprechende Unterlagen vorgelegt werden. Es sollte in Ihrem Interesse liegen, die möglichst bald zu haben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich kann mich nur wiederholen. Es betrifft einen Teilstrom, der zu der Entscheidung führen kann: nicht einlagerbar in Konrad. Dann haben wir das anhand der Unterlagen, und dann ist die Entscheidung zu treffen. Das ist ja ziemlich klar und eindeutig. Dann werden sich demnächst die Bundesregierung und das zuständige Bundesamt Gedanken darüber machen müssen, wohin das Zeug kann, wenn es nicht nach Konrad gehen kann.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Aber an der Stelle - Entschuldigung, daß ich jetzt ein Stückchen aus der Sachdebatte im engeren Sinne ausbreche - wird es dahingehend interessant, daß Sie, wie es schon mehrfach geschehen ist, unter Weisungsdruck stehen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das ist allemal klar. Aber das sind eben Gegebenheiten dieses Verfahrens. Das werden wir auch dann, wenn wir es jeweils auf bestimmte Punkte beziehen, nicht ändern können.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Man sollte sich aber in der betroffenen Öffentlichkeit schon darüber im klaren sein, daß durch Entsorgungsdruck, der in Bonn ausgeübt wird, eine Situation heraufbeschworen wird, in der eine demselben Minister, der dafür zuständig ist, zugeordnete Behörde, nämlich das BfS, eine Planung macht, die mit den Realitäten nur partiell kompatibel ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Das betrifft sicherlich nicht Sie als Genehmigungsbehörde. Das ist - deswegen sagte ich, daß ich aus der engeren Sachdebatte herausspringen würde - aber eine Situation, die die betroffene Öffentlichkeit sicherlich

sehr genau studieren und in ihre Bewertung dessen, was hier passiert, einbeziehen sollte. - Herr Gleim möchte dazu noch ein paar Anmerkungen machen.

Gleim (EW-DGB):

Ich meine im Gegensatz zu meinem Vorredner, wenn ich ihm ausnahmsweise widersprechen darf, daß dies durchaus ein Problem der Genehmigungsbehörde ist. Denn Sie sollen ja mit Ihrem guten Namen irgendwann einen Planfeststellungsbeschluß unterschreiben, worum ich Sie nicht beneide.

Es ist ja ein grundsätzlicher Lapsus dieses Verfahrens, den wir wiederum aufgedeckt haben, daß sich in den Unterlagen im Grunde genommen keine der Größe des Problems, des Jahrtausendproblems, angemessene Darlegung der nuklearen und atomaren Kreisläufe befindet. Eine solche Überlegung, welche Abfallströme es denn gibt und in welche Einrichtungen sie denn gelangen sollen, ist aber nach meinem Dafürhalten eigentlich Voraussetzung einer Genehmigung.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie zerbrechen sich jetzt den Kopf der Antragstellerin, indem Sie sagen: Na gut, wenn wir nur das genehmigen, was in Konrad noch gerade so sicherheitstechnisch möglich ist, dann nützt das denen ja auch noch etwas. - Ich bin der Meinung, es ist nicht Ihre Aufgabe, sich den Kopf der Antragstellerin zu zerbrechen, sondern die Antragstellerin müßte darlegen, welche Abfallströme überhaupt vorhanden sind, wie diese Abfallströme behandelt werden sollen und wo sie am Ende lagern sollen. Dieses ist die Planrechtfertigung. Dieses macht den Druck auf die Planfeststellungsbehörde aus. Dieses macht auch den Druck auf Entsorgung zu welchem Preis auch immer aus, den letzten Endes die Beschäftigten ober oder unter Tage auszuhalten haben. Ich habe schon vorhin ausgeführt, daß das eine die wunderschönen Einlagerungsbedingungen sind, daß aber das andere die betriebliche Realität ist, die häufig ein bißchen anders aussieht als das, was öffentlich-rechtliche Genehmigung ist.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Hierzu noch einmal kurz Herr Dr. Schmidt-Eriksen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Gleim, ich glaube nicht, daß wir uns den Kopf des Antragstellers zerbrechen, sondern indem wir striktestens rein nach Sicherheitskriterien anhand des gängigen Planfeststellungsrechts und anhand der gängigen Standards beurteilen, sind wir eher bestrebt, dafür zu sorgen, daß wir uns eben nicht den Kopf eines Antragstellers zerbrechen. Ich befürchte, daß wir mit einem solchen Vorgehen eher dazu kommen, daß sich der Antragsteller den Kopf zerbrechen muß.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich möchte hinzufügen, daß wir uns auch nicht den Kopf hinsichtlich des Entsorgungskonzeptes zu zerbrechen haben. Das ist einzig und allein Sache des Bundes. Daran ist zwar Niedersachsen auf anderen Ebenen beteiligt, aber nicht in diesem Verfahren hier. - Jetzt das BfS, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Wir ziehen es auch vor, uns unseren Kopf selbst zu zerbrechen.

Ich finde, es ist eine ganz gute Charakterisierung, daß Herr Gleim die Endlagerungsbedingungen als wunderschöne Endlagerungsbedingungen bezeichnet. Dieses Lob verdient doch festgehalten zu werden.

Die Frage der Vorgehensweise ist offensichtlich insofern noch nicht ganz verstanden worden, als daß hier ein relativ langer Zeitraum, für den Abfälle in Konrad eingelagert werden sollen, bedingt, daß auch aus zukünftigen Anlagen zukünftig entstehende Abfälle - dies gilt nicht nur im kerntechnischen Bereich; dies gilt auch in anderen Bereichen, also Forschung, Entwicklung, Medizin etc. - in Konrad eingelagert werden sollen. Insofern ist der Weg beschränkt worden, Endlagerungsbedingungen - wenn sie dann noch wunderschön sind, um so besser - zu formulieren und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß jeder, bei dem bei der Handhabung oder bei den Prozessen Abfälle anfallen können, weiß, daß er unter Beachtung der Endlagerungsbedingungen diese Abfälle an das Endlager abliefern kann. Dies schafft auch ein Maß an Sicherheit.

Die Abfälle, die wir heute nachmittag diskutiert haben, sind aus unserer Sicht - und das haben wir sehr wohl geprüft - grundsätzlich endlagerbar. Daß in dem einen oder anderen Fall die Konditionierer oder die Abfalllieferer noch Voraussetzungen schaffen müssen, ist richtig. Wir erwarten auch, daß sich die Konditionierer und die Abfalllieferer den Endlagerungsbedingungen öffnen und diese einhalten. Wir jedenfalls werden im Rahmen der Produktkontrolle überprüfen, ob diese Abfälle eingelagert sind. Daß auch hier nicht alle Verträge heute schon vorliegen, ist richtig. Dies ist auch nicht erforderlich, was die Genehmigungsbehörde bestätigt hat. Insofern sehen wir weder im Hinblick auf das Sachbescheidungsinteresse noch im Hinblick auf die Endlagerung von COGEMA-Abfällen grundsätzliche Probleme. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Gleim, bitte!

Gleim (EW-DGB):

Die wunderschönen Endlagerungswerte hatte ich der Genehmigungsbehörde unterstellt, nicht Ihnen. Das nur zur Klarstellung, damit wir nicht zu freundschaftlich miteinander verkehren. Das könnte sonst vielleicht zu Mißverständnissen führen.

Ich will versuchen, mit einem anderen Argument für den Durchbruch der Wirklichkeit in dieses Verfahren zu werben. Wir hatten vorhin schon den Grundsatz der Strahlenminimierung aus der Strahlenschutzverordnung andiskutiert. Der Herr Vorsitzende hatte richtigerweise darauf hingewiesen, daß der Grundsatz der Minimierung natürlich für ein Endlager nicht in dem Sinne gelten kann, daß man möglichst wenig dort einlagern will. Vielleicht kann er insgesamt für eine Politik gelten, die einen Ausstieg aus der Kernenergie ermöglicht. Das wäre dann die Durchsetzung des Minimierungsgebotes sicherlich in höchster Potenz. Allein für den Umgang mit den Stoffen gilt der Grundsatz unangefochten. Er ist Ausdruck von sehr hochrangigen Rechtsgütern unserer Verfassung. Natürlich ist von dem Grundsatz der Minimierung die Belegschaft viel zentraler als die Bevölkerung betroffen, die in der Umgebung der Anlage wohnt.

Vor dem Hintergrund des Minimierungsgebotes kann man wohl nicht von realen Abfällen, von realen Abfallströmen und von realen Abfallaufkommen abstrahieren. Denn der Grundsatz der Minimierung setzt letzten Endes eine Rechtsgüterabwägung und eine Vorstellung von den Kosten und von den Nutzen einer weiteren Bearbeitung oder einer weiteren Konditionierung voraus. Auch aus diesem Argument heraus, so meine ich, sollte die Antragstellerin gezwungen werden, Farbe zu bekennen und endlich vorzutragen, welche Abfälle denn tatsächlich eingelagert werden sollen.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Wir diskutieren diesen Punkt jetzt wohl zum wiederholten Male von den verschiedenen Seiten und Gesichtspunkten. Ich meine, daß ich unseren Ausführungen jetzt nichts mehr hinzufügen muß. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Okay. - Herr Gleim, auf der Tagesordnung hinsichtlich des Ablaufes der Themenblöcke für den gesamten Erörterungstermin gibt es die Punkte 4 und 5, bei denen die Anlage bei Normalbetrieb und bei Störfällen behandelt werden soll. Die Gesichtspunkte, die Sie genannt haben, sind es in der Tat wert, bei diesen Tagesordnungspunkten erörtert zu werden, aber jetzt nicht bei Punkt 2. - Herr Schmidt-Eriksen!

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Vielleicht als kurze Ergänzung: Sie sind natürlich in voller Übereinstimmung mit der Niedersächsischen Landesregierung, wenn Sie sagen, daß ein zügiger Ausstieg aus der Atomenergie am besten dem Minimierungsgebot beim Strahlenschutz Rechnung trägt. Gleichwohl befinden wir uns jetzt in einem konkreten Genehmigungsverfahren, das wir unter Anwendung des gelten-

den Atomgesetzes durchführen müssen. Insofern können wir nur im Zusammenhang mit den jeweils vorhandenen konkreten Umgangsformen das Minimierungsgebot aus dem Strahlenschutz entsprechend anwenden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer, Sie haben heute morgen von drei Brocken gesprochen. Wir sind immer noch beim ersten Brocken und kauen daran. Es sind noch zwei Brocken offen, nämlich Altabfälle und bundesdeutsche Abfälle sowie zukünftige Abfälle. Wir sollten jetzt einfach fortfahren. Bittel

Fischer (EW-DGB-BUND):

Sie haben vielleicht gesehen, daß ich in den letzten fünf Minuten etwas in meinem Papierberg gegraben habe. Genau das war mein Ziel.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich gehe davon aus, daß sich die Situation für Windscale/Sellafield nicht wesentlich anders darstellt, was die Spezifikationsvorlage etc. angeht, so daß ich diesen Punkt jetzt nicht mehr extra verhandeln möchte, sondern ihn im nachhinein unter La Hague packe.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Okay.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Der nächste Brocken sind die Altabfälle in der Bundesrepublik. Dabei stellt sich sofort die Frage: In welchem Maße sind diese Abfälle überhaupt buchmäßig und real dokumentiert worden, so daß man überhaupt von einer Prüfung gegenüber Einlagerungs- oder Endlagerungsbedingungen reden könnte? Um es sehr drastisch zu machen, möchte ich ein Stückchen aus einem Vortrag vorlesen, den wohl Herr Kopp gehalten hat.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das ist hier schon einmal verlesen worden.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Soll ich es trotzdem noch einmal verlesen, oder soll ich es mir ersparen?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Das stelle ich Ihnen anheim.

(Zuruf von den Einwendern)

Lesen Sie es vor. Es waren damals nicht alle anwesend.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Okay:

"Wer mit radioaktiven Stoffen umgeht, muß über Art und Aktivität der radioaktiven Stoffe nach § 78 Strahlenschutzverordnung Buch führen. Die Durchführung der Untersuchungen der KFA Jülich"

- es bezieht sich auf die Untersuchungen, die nach dem Mol/Transnuklear-Skandal notwendig geworden sind -

"wurden erheblich erschwert durch den Umstand, daß eben diese Buchführung durch die Kernkraftwerke nicht im mindesten den Anforderungen der Strahlenschutzverordnung genügte. Zum Teil waren Dokumentationen überhaupt nicht vorhanden und wurden erst nachträglich auf Anforderung erstellt. Basisbelege für die Lieferungen von und nach Mol wurden teilweise erst im Januar diesen Jahres übergeben."

- Das heißt, im Januar 1991, wenn ich es richtig im Kopf habe. Oder war es 1990?

(Zuruf)

- 1990, okay. Man merke: einige Zeit nach der Geschichte.

"Die vorhandenen Dokumente selbst enthalten oft reine Rechenwerte."

Jetzt überspringe ich einen Satz.

"Allein dieses Ergebnis aus dem Gutachten der KFA Jülich zeigt, daß bei sogenannten Altabfällen, d. h. Abfällen, die vor 1988 konditioniert wurden, die Dokumentationen der Kernkraftwerksbetreiber letztlich keine Basis darstellen, auf der ein Stichprobensystem aufbauen kann. Die Willkür bei den Deklarationen ging in einzelnen Fällen so weit, daß unkonditionierte Zwischenkühlerschlämme, die mit einem Betondeckel versehen waren, als radioaktive Mischabfälle zur Verbrennung nach Mol geschickt wurden, von dort mit dem Vermerk 'unbehandelt' zurückgeliefert und schließlich als zementierte Aschen in das Zwischenlager Gorleben eingelagert wurden. Diese Beispiele sollten einmal aufzeigen, welchen Wert Dokumentation bei einer zukünftigen Produktkontrolle für die Einlagerung in Schacht Konrad haben können."

Daraus geht sehr eindeutig hervor, daß das, was man nach diesem Skandal geahnt hat, in der Tat so gewesen ist, daß wir nämlich erstens für alles das, was vor 1988 konditioniert worden ist, nichts in der Hand haben, was zuläßt, auch nur so etwas wie Abfalldatenblätter anzulegen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit etwas mit der Realität zu tun haben. Zweitens haben wir nichts in der Hand, was ein vernünftiges Stichprobensystem im Sinne einer Überprüfung zuläßt. Denn wenn

irgendwelche Ausgangsdaten willkürlich sind, dann hilft es auch nichts, wenn ich per Stichproben einige Behälternisse herausgreife und sie darauf hin überprüfe, ob sie mit den willkürlichen Ausgangsdaten übereinstimmen. Das sagt mir nichts darüber, ob letztlich die Masse der Abfälle noch mit diesen Daten übereinstimmt. Das bedeutet, daß man davon ausgehen muß, daß die gesamten Altabfälle Stück für Stück überprüft werden müssen. Dies ist nach meiner Kenntnis nur zum Teil zerstörungsfrei möglich. Zum Teil muß zerstört werden.

Das würde bedeuten, daß wir einen beträchtlichen Brocken - wenn ich die Zahlen richtig im Kopf habe, handelt es sich um eine Größenordnung von 50 000 Kubikmetern -, daß wir einen ganz beträchtlichen Anteil an Gebinden durch ein komplettes Prüfverfahren durchschleusen müßten. Ich möchte die Antragstellerin fragen, wie sie sich diese Prüfung vorstellt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Zu dem Thema Altabfälle wird Herr Brennecke unsere Position darlegen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Im Rahmen der Produktkontrolle wurden vom BfS zwei grundsätzliche Wege geplant: das Stichprobensystem und die Verfahrenskontrolle. In bezug auf die von Ihnen angesprochenen Altabfälle, Herr Fischer, kommt natürlich primär das Stichprobensystem zum Tragen. Im Rahmen dieses Stichprobensystems werden bei der Prüfung von Abfallgebinden soweit wie möglich alle verfügbaren Informationen herangezogen, die Aussagen über die endlagerrelevanten Eigenschaften dieser Abfallgebinde machen. Hierzu zählen auch bereits vorhandene Ergebnisse aus gegebenenfalls vorlaufenden Prüfungen oder aus Prüfungen, die zum Beispiel aus dem Rahmen der aufsichtlichen Tätigkeit der jeweils zuständigen Länderbehörden resultieren. Zur Durchführung der Stichprobenprüfungen werden Prüflose, also jeweils eine Anzahl von zu prüfenden Abfallgebinden, aus den einzelnen Abfallchargen unter Beachtung der Herkunft der Abfälle, der Abfallarten und der Konditionierungsverfahren zusammengestellt. Der Stichprobenumfang richtet sich dann nach der radiologischen Relevanz der Abfallgebinde und nach dem Absicherungsgrad der vorgelegten Dokumentation. Die Festlegung dieser Prüflose und des Stichprobenumfangs ist primär sachtechnisch und nicht ausschließlich statistisch begründet. Zur Untersuchung der Stichproben werden je nach Erfordernis zerstörungsfreie und zerstörende Prüfungen vorgenommen. Das ist in kurzgefaßten Worten die Vorgehensweise, die wir im Rahmen des Stichprobensystems gewählt haben.

Der Ausgangspunkt für Stichprobenprüfungen ist damit zunächst eine Kontrolle der von den Ablieferungspflichtigen vorzulegenden Dokumentation, inwieweit hieraus bereits die Einhaltung der Einlagerungsbedingungen hervorgeht. Diese Aufgabe, eine vollständige Dokumentation vorzulegen, obliegt dem Ablieferungspflichtigen. Wenn bei der Prüfung der Dokumentation erkannt wird, daß Lücken bestehen, daß Angaben nicht in dem erforderlichen Umfang enthalten sind, erfolgt eine Zurückweisung an den Ablieferungspflichtigen mit der Bitte, die zur Prüfung notwendigen Daten bereitzustellen.

Sie haben mit Ihren Ausführungen recht, daß in der Vergangenheit die Dokumentation nicht in dem Maße und Umfang durchgeführt worden ist, wie sich das in den letzten Jahren insbesondere nach der sogenannten TN-Affäre eingespield hat. In der Zwischenzeit haben aber die Ablieferungspflichtigen in vielen Fällen, in denen ungenügende Dokumentationen für die Altabfälle vorhanden waren, damit begonnen, direkt an den Altabfällen Messungen und Untersuchungen durchzuführen, um auf diese Weise die Dokumentation in einen Stand zu versetzen und auch mit den entsprechenden Meßergebnissen die angegebenen Werte zu belegen, so daß hier von einer - ich möchte das einmal so nennen - besseren Qualität der Dokumentation gesprochen werden kann. Es gilt aber zunächst einmal, diese Unterlagen zu sichten und zu prüfen, bevor ein Urteil über Umfang und Inhalt der Dokumentation abgegeben werden kann.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Ich meine, wir sollten die einmalige Gelegenheit nutzen, den Autor und Urheber des von Herrn Fischer vorgetragenen Zitats zu Wort kommen zu lassen. Eine Bemerkung am Rande: Diesen Vortrag hat er wohl bei einer Tagung des Bundesamtes für Strahlenschutz gehalten. Herr Kopp, bitte vielleicht noch etwas genauere Angaben hinsichtlich der Menge der Altabfälle, die hier zur Debatte stehen!

Dr. Kopp (GB):

Ich kann von hier aus natürlich nur etwas zu den Abfällen sagen, die sich in Niedersachsen befinden. Über die anderen haben wir weniger Überblick. Grundsätzlich habe ich meinen Äußerungen aus dem damaligen Vortrag wenig hinzuzufügen. Nur eine Ergänzung: Wir haben aus dem Tatbestand, den ich damals dargelegt hatte, hier in Niedersachsen Konsequenzen gezogen, nämlich Konsequenzen in der Hinsicht, daß wir gesagt haben, alle Abfälle, die in Niedersachsen lagern - speziell natürlich das Faßlager in Gorleben -, und Altabfälle - "Altabfälle" heißt: Abfälle, die vor 1988 konditioniert wurden - müssen überprüft und gegebenenfalls nachkonditioniert werden, und zwar der gesamte Faßbestand. Es handelt sich um ca. 1 300 Fässer. Diese Aktion ist noch im Gange. Alle Abfallfässer, die es überhaupt in Niedersachsen gibt, werden im Beisein oder unter der Kontrolle unabhängiger Sachverständiger

überprüft und gegebenenfalls nachkonditioniert. Das ist eine Art von Produktkontrolle, mit der wir uns hinsichtlich der Zwischenlagerung zufriedengeben können. Das waren unsere Konsequenzen aus dieser Erhebung, so daß die Abfallcharakterisierung und -beschreibung in den Zwischenlagern Niedersachsens weitgehend in Ordnung sind.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske meldet sich zu Wort. - Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Natürlich ist klar, daß für uns die Landessammelstelle Niedersachsens keine Ausnahme darstellt. Auch von der Landessammelstelle Niedersachsens erwarten wir natürlich Datenblätter, die entsprechend abgesichert sind, so daß auch diese Abfälle nach einer Stichprobenprüfung der Endlagerung zugeführt werden können.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Kopp!

Dr. Kopp (GB):

Selbstverständlich. So ist das Verfahren.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Gleim hat sich gemeldet.

Gleim (EW-DGB):

Man kann natürlich auch eine andere Schlußfolgerung ziehen, nämlich die, daß es nett ist, wenn Sie für Niedersachsen noch einmal das verlangen, was die Niedersachsen bereits geleistet haben. Viel interessanter ist aus unserer Sicht natürlich, wie es mit den Abfällen in den anderen Bundesländern aussieht. Hier vermisste ich einmal mehr in dem Antrag auf Planfeststellung etwas, was ich normalerweise dort vermutet hätte. Sie sagen, daß Sie in Zukunft mit statistischen Methoden die Einhaltung der Einlagerungsbedingungen, die Abfalleigenschaften untersuchen wollen. Warum geben Sie nicht an, mit welcher Sicherheit Sie an diese Aufgabe herangehen? Für die Altabfälle ist vorgetragen worden, daß das vorhandene Datenmaterial eine solch miese Qualität hat, daß es sich wahrscheinlich als Grundgesamtheit nicht eignet, um mit statistischen Methoden eine Sicherheitsüberprüfung anzustellen. Aber auch für das, was Sie in der Zukunft vorhaben, sollten Sie sagen, welche Trefferquote Sie erreichen wollen und welche - um das deutlich zu sagen - Nichteinhaltungsquote Sie den Kolleginnen und Kollegen und der Bevölkerung zumuten.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich gebe zu, daß es nicht ganz einfach ist, in einem ersten Durchgang das Verfahren der Stichprobenkontrolle wirklich umfassend zu verstehen. Deswegen sollte Herr Brennecke dies noch einmal ausführen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Ich möchte zunächst klarstellen, Herr Gleim, daß ich nicht gesagt habe, daß wir statistisch vorgehen. Das Stichprobensystem ist ausschließlich sachtechnisch begründet und nicht primär statistisch. Das heißt, wir greifen auf alle Informationen zurück, die wir zu den Abfällen bekommen können, und gehen nicht davon aus, daß wir über statistische Vorgehensweise Aussagen zu der Endlagerfähigkeit machen. Primär gehen wir von der Dokumentation aus. Darauf wird festgelegt, wie der Stichprobenumfang aussieht, es werden Prüflöse gebildet, und aus diesen Prüflösen, die zwischen acht und rund 190 Abfallgebinde enthalten können, werden die entsprechenden Stichproben gezogen und direkt zerstörend oder nichtzerstörend geprüft. Diese Ergebnisse werden in die Bewertung der Endlagerfähigkeit der Abfallgebinde umgesetzt. Das heißt aber, daß die einzelnen Schritte sehr detailliert sind. Allein wenn es darum geht, aus den Abfallchargen Prüflöse herauszuziehen, wird eine Reihe von Faktoren von vornherein mit bewertet und mit herangezogen. Dies geht davon aus, daß man sich über die Konditionierungschargen informieren muß, daß man sich über die Konditionierungsanlagen, in denen die Abfälle konditioniert worden sind, informiert, um möglichst gleiche oder gleichartige Abfallgebinde in einem Prüflös zusammenzufassen. Dann kommt es darauf an, wie der Rohabfall und die Verpackung aussehen und wie die Konditionierungsart und die Verpackung aussehen. Darüber hinaus werden auch Fragen hinsichtlich des Prüflös umfanges und auch der Herkunft der Abfälle mit bewertet. Aus diesen ganzen Informationen, die hier zusammengetragen werden, wird in einem ersten Schritt erst einmal ein Prüflös gebildet. Dann kommen alle weiteren Prüfschritte. Insofern ist das Ganze sachtechnisch orientiert und nicht statistisch aufgezo-

stellv. VL Dr. Biedermann:

Mir liegen drei Wortmeldungen vor. Bevor ich das Wort erteile, habe ich eine kurze Frage. Heute ist ein Ausnahmetag. Von daher will ich einmal basisdemokratisch darüber abstimmen lassen, ob Bedarf nach einer Pause besteht.

(Zuruf: Um 17 Uhr!)

- Ja, aber eine Pause von einer Viertelstunde sollten wir schon machen. Wir machen heute bis 18.30 Uhr. Eine Pause wäre sicherlich nicht schlecht. Wenn sich das thematisch anbietet, machen wir für eine Viertelstunde

Pause. Ich erteile jetzt Frau Gebers, Herrn Volkmann und Herrn Fischer das Wort. Sie müssen sich einigen, wer das Wichtigste zu sagen hat.

Volkman (EW-DGB):

Ich finde die stichprobenartigen Überprüfungen sehr interessant. Bei der Olympiade ist man inzwischen auch dazu übergegangen, Dopingkontrollen für alle durchzuführen. Bei solchen Dingen, wie sie hier eingelagert werden sollen, sollen nur Stichproben gemacht werden. Das finde ich schon heikel.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Hier geht es nicht um Dopingsünden, sondern um radioaktive Abfälle. Vielleicht sollte das BfS einmal ganz kurz, aber deutlich erklären, was diese sachorientierte Stichprobenprüfung beinhaltet und wie gut sie in der Tat die Prüfung abdeckt. - Herr Thomaske, bitte!

Dr. Thomaske (AS):

Herr Volkmann hat signalisiert, daß er die Antwort wohl nicht mehr hören, sondern lieber in der Tagesordnung weitergehen will.

Gleim (EW-DGB):

Um ein begriffliches Mißverständnis auf meiner Seite auszuräumen - ich bin nur Jurist, obwohl ich mich auch ein wenig mit Mathematik beschäftigt habe -: Wenn ich in dem Bild von Herrn Volkmann bleiben will, dann ist Ihr sogenanntes sachtechnisches Stichprobenverfahren für mich nach wie vor ein statistisches Verfahren, nur daß Sie mit gesunden Vorurteilen herangehen. Bei den Olympischen Spielen würde dies bedeuten: Die, die schneller als 10,0 Sekunden auf 100 Meter gelaufen sind, lasse ich pinkeln, weil dort die Wahrscheinlichkeit einer Dopingeinnahme größer ist als bei denjenigen, die nach 15 Sekunden ins Ziel gekommen sind. Das bleibt aber ein statistisches Verfahren, weil Sie nicht alle pinkeln lassen, die unter 10,0 Sekunden gelaufen sind, sondern nur einige von denen. Für mich ist und bleibt das ein statistisches Verfahren. Daß Sie bei der Auswahl der Grundgesamtheit sachliche Gesichtspunkte in einer Vorstufe angewendet haben, ändert daran nichts. Letzten Endes haben Sie auch über die Richtigkeit dieser Vorauswahl ein Vorurteil, das wir letzten Endes statistisch bewerten können, mit dem Ergebnis, daß Sie mir doch sagen können, mit welcher Wahrscheinlichkeit Sie falsche Fässer nicht entdecken.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomaske!

Dr. Thomaske (AS):

Wenn Sie unter Statistik verstehen, daß nicht jedes Ab-

fallgebilde überprüft wird, dann ja. Auf die weiteren Ausführungen geht Herr Brennecke ein.

Dr. Brennecke (AS):

Ich möchte noch ein Beispiel anführen. Ich hatte gesagt, daß in einem der ersten Schritte zunächst darauf geachtet wird, ob es sich um gleiche oder gleichartige Konditionierungschargen handelt. Nach unserer Ansicht ist für den Fall, daß ein Konzentrat aus einem Tank zum Beispiel zementiert werden soll, wenn ich hier eine gleiche Konditionierungscharge habe, praktisch einen Tank mit einem Konzentrat leerfahren und daraus eine Anzahl von Abfallgebänden herstelle, von vornherein eine Gleichverteilung anzusetzen. Das wird natürlich im Rahmen des Stichprobenumfangs mitberücksichtigt, wenn es darum geht, wie groß tatsächlich die Anzahl der Stichproben ist. Anders sieht dies natürlich aus, wenn man Mischabfälle verarbeitet. Hierbei ist in keinem Fall von einer solchen Gleichverteilung auszugehen. Natürlich müssen dann allein von der Abfallart her der Stichprobenumfang und die Zahl der zu überprüfenden Gebinde von vornherein größer sein. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Frau Gebers!

Frau Gebers (EW-DGB):

Wir befinden uns hier in einem atomrechtlichen Verfahren. Es besteht die Anforderung, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik die Vorsorge gegen Schäden zu gewährleisten. Ich frage mich, ob es wirklich dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht, Stichproben durchzuführen. Hier werden schon Abstriche gemacht, weil man sagt: Das ist nicht praktikabel. - Für mich ist das kein Argument. Für mich ist es notwendig, daß jedes einzelne Gebinde den Anforderungen entspricht. Von daher wäre die Anforderung zu stellen, keine Stichproben durchzuführen, sondern eine lückenlose Kontrolle zu gewährleisten. Eines ist klar: Es kommen immer mehr Unsicherheiten zusammen. Zunächst einmal wissen Sie gar nicht, wieviel jedes einzelne Gebinde enthält. Die zweite Unsicherheit kommt, indem Sie beginnen, hin- und herzubilanzieren, was wir vorhin auch schon gehört haben. Am Ende frage ich mich: Wie ist überhaupt gewährleistet, daß das, was Sie vorher ausgerechnet haben, tatsächlich der Wirklichkeit entspricht?

(Beifall bei den Einwendern.)

In jedem einzelnen Punkt, der hier angesprochen wurde, muß doch ein möglichst hohes Schutzniveau erreicht werden. Man kann angesichts der Risiken, die von der Endlagerung ausgehen, nicht mit Praktikabilitätsgründen kommen und sagen: So etwas dauert zu lange, das ist uns zu teuer.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Direkt dazu, Herr Fischer? - Ich meine, diese konkrete Frage sollte zunächst einmal beantwortet werden. Ich nehme an, sie war an den Antragsteller gerichtet. - Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Ich glaube nicht, daß Sie unter Praktikabilitätsgesichtspunkten verlangen würden, daß jeder Abfall, der an das Endlager abgeliefert werden soll, auch dann, wenn Kenntnisse über diesen Abfall vorliegen, so geprüft werden muß, daß Sie wirklich jedes einzelne Nuklid - ich sage das einmal in Anführungszeichen - meßtechnisch erfassen wollen, um dies exakt bestimmen zu können. Hier sind auch Strahlenschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen. Bei der Durchführung dieser Kontrolle muß auch dem Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung Rechnung getragen werden. Für uns bedeutet dies, daß, wenn die tatsächliche Kontamination des Abfalls unterhalb eines bestimmten Nuklidwertes liegt, keine weitere Überprüfung erforderlich ist. Das bedeutet umgekehrt für uns im Endlager selbst, daß die Nuklide in der Bilanzierung mit dieser Mindestzahl berücksichtigt werden. Dies führt dazu, daß wir im Laufe der Endlagerung - ich sage dies ebenfalls in Anführungszeichen - natürlich auch Nuklide bilanzieren, die gar nicht eingelagert wurden. Auch dies trägt insoweit dem Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung Rechnung.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Schmidt-Eriksen hat dazu eine Frage, vermute ich.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich darf einmal nachfragen. Das Dilemma ist klar. Strahlenschutz auf der einen Seite und zerstörende Prüfung auf der anderen Seite - das beißt sich. Herr Gleim hat nach der Trefferquote gefragt: Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, daß mit diesen Stichprobenkontrollen ein adäquates Bild über das Abfallprodukt abgegeben wird? Läßt sich das in etwa abschätzen?

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu noch einmal im Zusammenhang Herr Brennecke.

Dr. Brennecke (AS):

Im Rahmen der Entwicklung des Stichprobensystems haben wir uns als einen Zwischenschritt auch einmal überlegt, wie es zum Beispiel aussähe, wenn von einer 95prozentigen Erfüllung ausgegangen würde, und wir haben das sicherheitsmäßig bewertet. Als Ergebnis blieb festzuhalten, daß hierbei die entsprechenden gesetzlichen Grenzwerte eingehalten würden. Das reichte uns aber nicht. Wir haben in der weiteren Entwicklung dieses Konzeptes wieder Abstand davon genommen und haben bewußt die Stichprobenprüfung auf diese sachtechnische Vorgehensweise abgestellt, um alle Informationen, alle Prüfergebnisse, alle Ergebnisse stoffli-

cher Untersuchungen von den Abfallprodukten mit einfließen zu lassen, um auf diese Weise die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund war es uns nicht möglich, für das von uns gewählte Konzept einen ähnlichen Prozentwert abzuleiten. Wir gehen davon aus, daß wir mit dem Stichprobensystem die Erfüllung der Endlagerungsbedingungen hinreichend nachweisen können. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Gleim, bitte!

Gleim (EW-DGB):

Aus alter Erfahrung werde ich immer sehr aufmerksam, wenn Naturwissenschaftler plötzlich von ihren exakten Zahlen abrücken und "hinreichend" sagen. Was hinreichend ist und was nicht, haben nicht Sie festzulegen, sondern das ist letzten Endes eine Rechtsfrage, die zu entscheiden ist.

(Beifall bei den Einwendern.)

Sie haben den Eindruck erweckt, Herr Brennecke, als hätten Sie zunächst ein Alternativverfahren angedacht, das eine 95prozentige Sicherheit gewährleiste, und dann seien Sie höher gegangen. Wenn man solche schöne Zahlen verkaufen will, verkauft man sie auch meistens. Wenn man dann in das "Hinreichende" ausbricht, entsteht für mich erheblicher Nachfragebedarf.

Ich will noch einmal darstellen, wie ich die Angaben in dem vorgelegten Plan verstehe. Wenn ich sie falsch verstanden habe, mag das an mir liegen. Das mag aber auch daran liegen, daß dieser Plan an manchen Stellen etwas kurz ist. Sie gehen grundsätzlich von zwei verschiedenen Pfaden aus, auf denen Sie sicherstellen wollen, daß Sie wissen, was in das Lager kommt. Dies ist natürlich - ich sagte das bereits - für die Beschäftigten eine ganz entscheidende Fragestellung. Das eine sind die dokumentierten Verfahren. Bei diesen dokumentierten Verfahren wollen Sie, wenn ich das richtig verstanden habe, überhaupt keine Stichproben ziehen, sondern Sie verlassen sich auf die begleitende Produktkontrolle bei der Abfassung dieser Abfälle. Das andere sind die diversen anderen Abfallaufkommen. Hier versuchen Sie, mit einem Stichprobenverfahren Sicherheit zu schaffen. Ich möchte von Ihnen wirklich hören, mit welcher Sicherheit Sie falsche Fässer insgesamt aus dem Abfallaufkommen herausbekommen wollen.

Das Problem, das wir alle haben, besteht darin, daß sich in der Gesamtheit aller Fässer falsche Fässer befinden, und niemand genau weiß, wo. Diese Falschheit kann darauf beruhen, daß nicht richtig dokumentiert worden ist, daß falsch deklariert worden ist - ob wissentlich oder unwissentlich, ist egal - und natürlich auch darauf, daß zufällige Verteilungen dazu führen, daß ein Faß nicht das enthält, was man annimmt. Vor dieser Grundgesamtheit meine ich, ist es eine relativ

einfache mathematische Aufgabe, festzustellen, welche Sicherheit man mit dem Prüfverfahren erreichen kann, das Sie vorgesehen haben.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich glaube, wir sollten das noch einmal verdeutlichen. Dazu Herr Brennecke.

Dr. Brennecke (AS):

Das Stichprobensystem ist, wie ich sagte, darauf ausgelegt, daß wir alle Informationen über die Abfälle verwenden, um die Einhaltung der Endlagerungsbedingungen zu überprüfen. Praktisch heißt das natürlich, daß durch das Sammeln - so möchte ich einmal sagen -, daß durch das Zur-Verfügung-Stellen dieser Informationen, durch den Vergleich mit Werten, die wir aus vorhergehenden Prüfungen bekommen haben, das Stichprobensystem so angelegt ist, an erster Stelle Hinweise darauf zu liefern, wo möglicherweise ein nicht spezifikationsgerechtes Gebinde vorhanden sein kann. Das würde bedeuten, daß der Stichprobenumfang und damit die Anzahl der zu überprüfenden Gebinde steigen sowie ein wie auch immer begründeter Verdacht vorliegt.

Wir haben, indem wir nicht nur die Dokumentation des Ablieferungspflichtigen heranziehen, sondern auch auf Prüfergebnisse gehen, die, wie gesagt, zum Beispiel über die Aufsichtsbehörde veranlaßt worden sein können oder auch über internationale Behörden kommen können, aus unserer Sicht den Weg beschritten, alles, was vorhanden ist, heranzuziehen und umzusetzen, um damit einen Weg zu schaffen, der uns einen belastbaren Nachweis zur Einhaltung der Endlagerungsbedingungen gibt. Parallel dazu existiert noch der von Ihnen erwähnte Weg der Überprüfung über die Verfahrenskontrolle. Darauf möchte ich aber jetzt nicht eingehen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Fischer, bitte!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich möchte das zusammenfassen und aus unserer Sicht werten. Zunächst muß man festhalten, daß bei der gegebenen Situation ein begründeter Generalverdacht gegen Altabfälle besteht. Ich sehe auch, daß man an einzelnen Punkten - Niedersachsen mag dabei herausragend sein - versucht hat, diesen Generalverdacht oder - ich sage das einmal drastisch - diese Schlamperie der Vergangenheit aufzuarbeiten. Nach meiner Kenntnis ist das ohne zerstörende Prüfung nicht in dem Maß möglich, daß ich bis zu der Ebene nachweisen kann: Das und das genau ist in dem Faß in der und der chemischen Zusammensetzung enthalten; sondern ich kann oberhalb bestimmter Grenzwerte, die aus meinem

Meßverfahren resultieren, radioaktive Stoffe nachweisen.

Der zweite Punkt. Vom BfS ist keine Trefferquote angegeben worden, die eine Beurteilung der hinreichenden Sicherheit für uns als Einwanderseite zuläßt. Ich kann die Aussagen des BfS insofern nur als ausweichend bewerten.

Insgesamt kann ich nur sagen, daß dieser ganze Bereich der Altabfälle bei der gegebenen Situation - ich muß den Dokumentationen mißtrauen, ich habe mehr oder weniger Nachuntersuchungen vorliegen, deren Aussagekraft soweit geht, wie ich sie verstanden habe, daß ich sagen kann: Ich kann das Zeug weiter zwischenlagern - - - Aus meiner Sicht - auch ich sehe, daß dies nicht ein sehr praktikabler Vorschlag ist - kann als einziger Ausweg daraus gezogen werden, daß ich eine 100-Prozent-Stichprobe mache. Es bleibt nichts anderes, es sei denn, es wird der exakte Nachweis geführt, welchem Prozentsatz dieses "hinreichend" entspricht. Aus dieser Sicht - das tut mir leid - steht zu erwarten, daß wir auch bei dem zweiten Brocken einen nicht unerheblichen Anteil haben werden, von dem wir zumindest nicht den Nachweis führen können, daß er konradgänglich ist. Dies bedeutet natürlich wiederum, daß sich die Situation, die wir vorhin hatten, unter Umständen noch ein Stückchen verschärft und sich die Frage in verschärfter Form stellt. Das bedeutet aber auch - dies ist unabhängig davon, inwieweit dies real zu einer Verminderung der Einlagerungsquote führt -, daß man dem BfS zumindest vorläufig vorwerfen muß, daß hierzu nicht ausreichende Unterlagen vorgelegt worden sind. Es kann ja wohl nicht sein, daß ein Verfahren für einen nicht unbedeutlichen Teil der Abfälle vorgeschlagen wird, ohne daß man bei dem gegebenen Generalverdacht so etwas wie eine auch nur annähernde Erfolgsquote darstellen kann. Das kann doch wohl nicht sein.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer, das ist erst einmal gespeichert. Bevor das Bundesamt für Strahlenschutz dazu Stellung nimmt, möchte ich unseren Gutachter, den TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt, bitten, dazu Stellung zu nehmen. Ich kann nämlich aus dem Zwischenbericht von 1990 erkennen, daß er sich damit schon befaßt hat. Herr Wehmeier, bitte!

Dr. Wehmeier (GB):

Auf diesen Gesichtspunkt wird Herr Kröger eingehen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Kröger (GB):

Wir haben uns mit dem Problem der Altabfälle befaßt. Wir können im wesentlichen die Aussage von Herrn

Kopp bestätigen, daß die Altabfälle, weil sie aufgrund der vorgegebenen Dokumentationen nicht konradgängig sind, nachkonditioniert werden müssen, daß dadurch die Dokumentation aufgebessert werden muß und daß sie dann wie jetzt zunächst einmal zwischenlagerfertig gemacht werden. Das Nachbessern und Nachmessen sowie die Erfüllung der Anforderungen, die das BfS an die Dokumentationen stellt, sind für mich der Einstieg in das Stichprobenverfahren. Es ist nämlich meiner Ansicht nach der wesentliche Punkt, daß eine hundertprozentige Kontrolle der Dokumentationen stattfindet. Die hundertprozentige Kontrolle der Dokumentationen umfaßt ja nicht nur den Vorgang, daß ich mir das Papier angucke, sondern die Kontrolle bedeutet auch, daß ich die Werte auf Plausibilität prüfe und gegebenenfalls den Ablieferer frage: Wie bist du zu diesen Werten gekommen? Die Genauigkeit der Trefferquote bei einer derartigen Prüfung kann man natürlich nicht exakt quantifizieren. Man kann dazu nur sagen: Nach menschlichem Ermessen ist eine derartige Prüfung ausreichend oder hinreichend. Oder man muß sagen: Wir haben dort noch wesentliche Mängel.

Wir haben das Stichprobenverfahren, das das BfS vorgestellt hat, geprüft. Mit dem BfS hatten wir sehr viele Diskussionen. Es gab aufgrund der Diskussionen Änderungen und Erweiterungen. Wir können zu dem Stichprobenverfahren nur sagen: Es gibt eine hinreichende Sicherheit, daß fehlerhafte Gebinde detektiert werden. Exakt quantifizieren kann man es nicht.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Okay, direkt dazu. Aber dann muß der Antragsteller die Möglichkeit haben. Bitte!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Eine kurze Rückfrage: Sie sagen "eine hinreichende Sicherheit". Ich nehme an, daß das - wenn man im Sprachgebrauch arbeitet - einem so das Gefühl gibt: Das würde okay sein. Oder können Sie das Wort "hinreichend" irgendwie näher quantifizieren oder qualifizieren?

Kröger (GB):

Es ist hinreichend für die Aussagen der Sicherheitsanalysen.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Das würde bedeuten, daß Sie mit hinreichender Sicherheit feststellen können, daß beispielsweise Einzelinventare in einzelnen Kammern in sich stimmig sind?

Kröger (GB):

Ja.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Wehmeier!

Dr. Wehmeier (GB):

Um es ganz genau zu sagen: Wenn aus den Stichprobenprüfungen, aus der Dokumentationsprüfung, nicht zweifelsfrei hervorgeht, daß - Sie sprachen das Aktivitätsinventar an - die Grenzwerte der in einen Streckenabschnitt einlagerbaren Aktivität nicht mit hinreichender Genauigkeit, d. h. 100 % in diesem Fall, eingehalten werden können, dann muß man weiter nachprüfen, und dann muß man - aber das kann man erst nach der Prüfung selbst feststellen -, falls es notwendig ist, nachkonditionieren. So stellt es sich im Moment dar. Das hat Herr Kopp vorhin schon ausgeführt.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Gleim!

Gleim (EW-DGB):

Eine Nachfrage: Sie haben das eben auf das Aktivitätsinventar in den Strecken bezogen. Das ist ja eine bestimmte Betrachtungsweise, bei der Sie davon ausgehen können, daß sich die schwarzen Schafe, die Ihrer Prüfung entgangen sind, letzten Endes in einer Grundgesamtheit wiederfinden, bei der einzelne Ausreißer durch das Gesamtinventar in der Strecke abgedeckt werden. Da wir den Deutschen Gewerkschaftsbund vertreten, interessiert uns insbesondere die Belastung der Beschäftigten ober und unter Tage. Für diesen Schutzaspekt des Verfahrens ist die Betrachtung womöglich eine andere.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Wehmeier!

Dr. Wehmeier (GB):

Um es noch einmal klarzustellen: Das Kriterium Aktivitätsinventar habe nicht ich eingeführt, sondern das wurde von Herrn Fischer als Argument genommen. Natürlich gilt das, was ich eben grundsätzlich für das Aktivitätsinventar sagte, auch für alle anderen Kriterien.

Um auf den Aspekt Schutz des Personals vor Strahlung einzugehen: Man mißt deswegen - aber das, so möchte ich sagen, ist die einfachste Prüfung - die Oberflächendosisleistung an den Gebinden. Dann hätte man damit den Aspekt abgedeckt. Das nur als Beispiel. Mehr braucht man dazu wohl nicht zu sagen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Noch Nachfragen? - Ja.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Die letzte Nachfrage, soweit ich es derzeit absehen kann: Sie sprachen vom Nachkonditionieren. In welcher Form soll das Nachkonditionieren stattfinden? Soll es so weit gehen - ich nenne jetzt einen Extrempunkt -, daß man die betroffenen Gebinde zermahlt und total neu

konditioniert, oder bedeutet das, daß ein Overpack übergepackt wird?

Kröger (GB):

Im Normalfall bedeutet Nachkonditionieren das Verpacken der 200-l-Fässer in Container. Wie Sie wissen, ist nach den Endlagerungsbedingungen das 200-l-Faß kein Endlagergebilde mehr, so daß im Normalfall davon auszugehen ist, daß die Fässer in Container verpackt werden müssen. Wenn bei diesem Nachkonditionieren Mängel festgestellt werden, sind von Fall zu Fall vom Konditionierer oder vom Ablieferer weitere Maßnahmen zu treffen, die eventuell bis zu dem von Ihnen beschriebenen Zermahlen gehen können.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dann der Antragsteller zur Stellungnahme! Danach besteht Gelegenheit für etwa eine Viertelstunde Pause. Herr Thomauske, bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Herr Verhandlungsleiter, von Einwenderseite wurde gefordert, daß hier, was die Altabfälle anbelangt, gewissermaßen dem Generalverdachtskriterium Rechnung getragen wird. Genau dies haben wir - das haben wir auch heute deutlich gemacht - unterstellt. Dies bedeutet, daß jeder Abfall geprüft wird. Es bedeutet nicht, daß jeder Abfall einer zerstörenden Prüfung unterzogen wird. Hierfür ist das System differenzierter und der Sache, wie wir meinen, angemessen.

Auf die übrigen Punkten, die in der Zusammenfassung von Herrn Fischer vorgetragen wurden, brauche ich wohl nicht mehr einzugehen, weil sie durch unsere vorlaufenden Stellungnahmen abgedeckt sind, so daß ich bei diesem Punkt zum Ende kommen möchte. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dann machen wir für eine gute Viertelstunde Pause. Um 17.15 Uhr geht es beim gleichen Thema weiter.

(Unterbrechung von 16.57 bis 17.23 Uhr)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Meine Damen und Herren! Wir sollten jetzt mit der Verhandlung fortfahren.

Heute ist DGB-Sonertag. Es geht um die Einwendungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Tagesordnungspunkt 2. Wir haben uns kurz vor der Pause mit den bundesdeutschen Altabfällen von vor 1988, vor der Transnuklear/Mol-Affäre, beschäftigt. Wir haben uns zuletzt mit dem Stichprobensystem und mit dem Stichprobenprüfverfahren befaßt. Ich bitte jetzt, mit dem Vortrag der Einwendungen und der Erörterung der Einwendungen fortzufahren.

Herr Fischer, ich nehme an, Sie wünschen das Wort.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich nehme das auch an.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Dann tun Sie es.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Wir müssen die letzte Stunde zum Anlaß nehmen, um das Verfahren der Jahresbilanzierung, da es für die Einlagerung insgesamt von beträchtlicher Bedeutung ist, an dieser Stelle zu thematisieren.

Ich habe in den Unterlagen bei der Durchsicht keinerlei Garantiewerte gefunden, die sich aus der Langzeitsicherheit ergeben, mit Ausnahme der Gesamtinventare, die Sie angenommen haben. Ist das so richtig?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu Herr Brennecke!

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Das ist richtig so.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Das bedeutet, daß wir uns bei den Nukliden, die die Langzeitsicherheit dominieren, nicht auf Garantiewerte der Antragsteller beziehen können. Das liegt im wesentlichen zunächst daran, daß die Garantiewerte, die sich für die Störfallanalyse, für den Normalbetrieb und für die thermische Belastung des Wirtsgesteins ergeben, von den Nukliden dominiert werden, die im Vergleich zur Langzeitsicherheit relativ kurze Halbwertszeiten haben und die und/oder flüchtig sind. Das bedeutet umgekehrt: Für die radioaktiven Stoffe, die in der Langzeitsicherheit dominieren - ich möchte drei Beispiele nennen -, Uran 238, Chlor 36 und Neptunium 237, müssen wir auf andere Werte zurückgreifen, die als Ersatzgarantiewerte gelten können. Ich muß deswegen die Frage an die Antragstellerin stellen: Welche Maximalgehalte von Neptunium 237, Chlor 36 und Uran 238 sehen Sie pro Gebinde vor? Sie können ersatzweise auch einen entsprechenden Garantiewert nennen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Einen Moment.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte.

Dr. Thomauske (AS):

Ich sollte wohl noch einmal grundsätzlich etwas zur Vorgehensweise sagen. Die Langzeitsicherheit bezieht sich auf das eingelagerte Inventar über die gesamte Betriebszeit. Wie Sie im Plan feststellen können, ist das Radionuklidinventar zum Ende der Betriebszeit angegeben. Es gibt aus den Sicherheitsanalysen heraus keine Notwendigkeit, eine Beschränkung pro Meter Einlagerungsstrecke oder pro Einlagerungsjahr oder pro Gebinde vorzunehmen. Insofern sehe ich keine Notwendigkeit. Ich entnehme dem Nicken des Einwenders, daß auch er die Notwendigkeit nicht sieht, zu Garantiewerten für Einzelgebände im Hinblick auf Langzeitsicherheit zu kommen. - Danke.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Dann haben Sie mein Nicken etwas fehlinterpretiert. Es war die Antwort, die ich erwartet habe.

(Beifall bei den Einwendern)

Bedeutet das auch, daß Sie keinerlei Grenzwert haben, von dem an Sie diese drei Nuklide deklarieren oder von dem an Sie vom Abfallanlieferer erwarten, daß sie deklariert werden?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Zur Deklaration verhält es sich anders. Dies sollte aber Herr Brennecke darstellen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte.

Dr. Brennecke (AS):

In den vorläufigen Endlagerungsbedingungen bzw. im Plan sind die Aktivitätswerte, die Garantiewerte und die Aktivitätsgrenzwerte in umfangreichen Tabellen angegeben. Es ist jeweils für ein bestimmtes Nuklid zu prüfen, welcher Wert aus diesen Tabellen der restriktivste ist, und dieser Wert ist dann im Rahmen der Beurteilung der Endlagerfähigkeit anzusetzen.

Hinsichtlich der Deklaration ist in den Endlagerungsbedingungen und auch im Plan eindeutig festgelegt, daß jeweils 1 % dieser Werte anzugeben ist. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Danke. - Herr Fischer, bitte!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Jetzt bin ich in der etwas ungünstigen Situation, daß Sie so etwas wie einen Ringverweis machen. Wir haben eben erfahren, daß es, aus der Langzeitsicherheit abgeleitet, keine Garantiewerte gibt. Das heißt - ich habe es auch nachgeguckt -, Sie finden für diese drei Nuklide keine Garantiewerte aus den Kriterien Normalbetrieb, Störfallanalyse und Wärmelast.

Jetzt haben Sie gesagt: Deklariert werden muß, wenn 1 % der Garantiewerte überschritten ist. Wie muß bei Nukliden deklariert werden, die überhaupt keine Garantiewerte haben? Wird das überhaupt nicht deklariert?

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu noch einmal Herr Brennecke!

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

In den Tabellen, die ich gerade zitiert habe, sind jeweils die Nuklide direkt aufgeführt oder als sonstige Alpha- und Beta/Gamma-Strahler zusammengefaßt. Auch hier gilt, daß jeweils 1 % des Wertes zu deklarieren ist, es sei denn, der Ablieferungspflichtige kann Aktivitäten angeben, die unterhalb des 1-%-Wertes liegen. Wir haben auch in den Endlagerungsbedingungen darauf abgehoben, daß der Inhalt der Abfallgebände möglichst genau deklariert werden soll, um eine Scheinaktivität im geplanten Endlager Konrad zu vermeiden. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Okay. Ich bin immer noch in der Situation, daß ich vergleichsweise nach Garantiewerten - - - Doch, hier sehe ich jetzt etwas zur thermischen - - -

Es gibt eine zweite Möglichkeit, um sich über Deklarationswerte Gewißheit zu verschaffen. Es gibt eine Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung, die nicht an eine Landessammelstelle abgeliefert werden, und zwar vom Januar 1989. In dieser Richtlinie sind Werte angegeben, ab denen die drei Nuklide deklariert werden müssen. Dies betrifft für Uran 238 340 Bq/g, für Technetium 99 gibt es keinen Deklarationswert, für Chlor 36 ist der Wert - ich habe es jetzt in Becquerel pro Tonne umgerechnet - 3,2 mal 10^7 Bq/t, vorher beim Uran sind es 3,4 mal 10^8 Bq, bei Neptunium 237 1,1 mal 10^8 Bq. Wenn man diese Werte, unterhalb derer eine Deklaration nach dieser Richtlinie nicht erforderlich ist, mit dem Gesamtinventar vergleicht, für das Sie am Ende der Betriebszeit garantieren möchten, dann sind einige interessante Feststellungen zu machen.

Man kann feststellen, daß bereits etwa 5 600 t Rohabfall - das ist weniger als 1 Promille des Gesamtinventars, wenn ich es richtig überschlagen habe - mit einem Gehalt von Uran 238 knapp unterhalb der ge-

nannten Deklarationsgrenze ausreichen, um Ihren Wert für das Gesamtinventar an Uran 238 zu verdoppeln. Bei Chlor 36 und Neptunium 237 reichen etwa 3 400 t bzw. 1 600 t Rohabfall mit einem Gehalt dieser Nuklide knapp unterhalb der Deklarationsgrenze, also unterhalb der sie nicht deklariert werden müssen und somit nirgendwo in einer Bilanz auftauchen, aus.

Dies würde bedeuten, daß sich die von Ihnen angegebenen Zahlen, wenn man die Deklarationsunsicherheiten einberechnet, als Scheingenaugigkeit erweisen. Es würde nämlich bedeuten, daß dann, wenn Sie Pech haben, bereits in wenigen Jahren durch radioaktive Stoffe unterhalb der Deklarationsgrenzen die Gesamtaktivitätsgrenzwerte für die Langzeitsicherheitsanalyse ausgeschöpft sind, ohne daß irgend jemand das gemerkt hat. Das muß ich noch einmal betonen: ohne daß das in einer Bilanz aufgeschrieben ist und ohne daß das jemand bemerkt hat. Sie können - das ist das Unangenehme an dieser Situation - sich daraus auch nicht retten, indem Sie sagen: Die sind einfach mit dem Garantiewert einzusetzen. Dann ist nur entsprechend schnell Schluß mit dem Einlagern. Ich hätte dazu gern eine Stellungnahme der Antragstellerseite.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer, ich habe es noch nicht ganz verstanden. Vielleicht ganz kurz zusammengefaßt!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Kurz und knapp zusammengefaßt: Wenn ich die Deklarationsgrenzen aus der Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung heranziehe und mir anschau, wieviel Tonnen Abfälle ich brauche, um den von der Antragstellerin genannten Aktivitätswert am Ende der Betriebszeit zu verdoppeln, dann ist das in der Größenordnung von einigen tausend Tonnen Rohabfall, also ein relativ kleiner Anteil dessen, was insgesamt über die gesamte prospektive Betriebszeit der Anlage eingelagert werden soll.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut, das gebe ich so an den Antragsteller weiter.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Moment, ich sollte vielleicht noch einen Punkt nennen. Diese Verdoppelung würde bedeuten, daß Sie in der Langzeitsicherheitsanalyse, weil das Eingangsinventar 1 : 1 in der Strahlenbelastung wieder auftaucht, mindestens in der Gegend der Grenzwerte, wenn nicht jenseits der Grenzwerte landen würden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Welcher Grenzwerte?

Fischer (EW-DGB-BUND):

Der zulässigen Bevölkerungsbelastung, also 30 mrem.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Jetzt verstehe ich Sie. - Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Unbeschadet der Tatsache, daß neben der Richtlinie die Deklaration so zu erfolgen hat, wie es eben von Herrn Brennecke dargestellt wurde, frage ich zunächst einmal zurück: Sollen wir uns jetzt über die Richtlinie und darüber, was sich daraus ergäbe, wenn nur die Richtlinie anzuwenden wäre, unterhalten? Besteht dazu Erörterungsbedarf seitens der Genehmigungsbehörde?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske, entscheidend wäre wohl, wie die in der Richtlinie vorgegebenen Grenzwerte mit den Endlagerungsbedingungen zusammenhängen. Darum geht es wohl.

(Thomauske (AS) bespricht sich mit seinen Mitarbeitern - Zurufe von den Einwendern: Sie hatten doch zwölf Jahre zum Nachdenken! - Pause! - Auszeit!)

- Es gibt eben Fragen, über die man etwas nachdenken muß. Das geht uns als Behörde genauso, und Herrn Fischer räumen wir das auch ein.

(Zuruf von den Einwendern: Sie haben doch zwölf Jahre zum Nachdenken gehabt!)

Dr. Thomauske (AS):

Wir können uns natürlich auch über die Richtlinie unterhalten. Ob das sinnvoll ist - das hatte ich ja gefragt -, stelle ich anheim. - Zu der Vorgehensweise noch einmal Herr Brennecke!

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Im Zusammenhang mit dem Deklarationswert von 1 % der entsprechenden Aktivitätsangaben aus den vorläufigen Endlagerungsbedingungen hatte ich darauf hingewiesen, daß wir von den Ablieferungspflichtigen präzise Angaben zu den in den Abfallgebinden enthaltenen Radionukliden benötigen. Es liegt also im ureigensten Interesse der Ablieferungspflichtigen, diese Angaben genau zu machen. Denn sie gehen in die Bilanzierung und in die Berechnung der Gesamtaktivität ein, die in das geplante Endlager Konrad eingebracht werden soll. Nur für den Fall, daß überhaupt keine Angaben gemacht werden, ist laut Endlagerungsbedingungen der Deklarationswert von 1 % aus sicherheitstechnischer Sicht anzusetzen. Natürlich besteht damit die Gefahr, daß das Endlager Konrad mit Scheinaktivität - ich möchte es in Anführungsstrichen sagen - vollgerechnet wird. Es ist aber letztendlich in den Verantwortungsbereich der Ablieferungspflichtigen zurückzuführen, wenn nicht exakte Angaben gemacht werden. Insofern würden sich die

Ablieferungspflichtigen selber der Möglichkeit berauben, ihre Abfälle an ein Endlager zur geordneten Beseitigung abgeben zu können. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Bitte!

Dr. Thomauske (AS):
Es besteht wohl unbeschadet dessen Übereinstimmung darin, daß auch bei der Einlagerung von Scheinaktivitäten die Schutzziele der Strahlenschutzverordnung eingehalten werden. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):
Mein Punkt war nicht die Einlagerung von Scheinaktivitäten, sondern die nicht dokumentierte und nicht bilanzierte Einlagerung von realen Aktivitäten. Das ist ein gewaltiger Unterschied, vor allem sicherheitstechnisch ein gewaltiger Unterschied.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):
Hierzu Herr Brennecke!

stellv. VL Dr. Biedermann:
Bitte!

Dr. Brennecke (AS):
Vor der Ablieferung von Abfallgebinden an das geplante Endlager Konrad sind von den Ablieferungspflichtigen entsprechende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Diese beinhalten insbesondere das Abfalldatenblatt aus den vorläufigen Endlagerungsbedingungen, und auf diesem Datenblatt ist das Radionuklidinventar der jeweiligen Gebinde genau zu spezifizieren. Damit erhalten wir die notwendigen Angaben, die wir u. a. auch für Fragen der Bilanzierung benötigen. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Kopp möchte dazu noch etwas kundtun. Herr Kopp, bitte!

Dr. Kopp (GB):
Die Berechnungsmodalitäten nach der Abfallkontrollrichtlinie und die Modalitäten, wie sie in den vorläufigen Endlagerungsbedingungen verlangt sind, sind weitgehend gleich, was 1 % des Garantiewertes angeht. Das Problem, das besteht, ist, daß von den Ablieferungspflichtigen nicht verlangt wird, alle Nuklide zu deklarieren. Es wird lediglich gesagt: Wenn du nicht alle Nuklide

deklarierst, dann nehmen wir einfach 1 % des Garantiewertes an, und der Wert kommt auch in die Bilanz hinein.

Es kann aber in der Tat passieren, daß dann, wenn die Ablieferungspflichtigen unwillig sind und eben nicht deklarieren, grundsätzlich auch für ein Nuklid, das vielleicht sehr selten vorkommt, der 1%-Garantiewert angenommen werden muß, wodurch es sich dann so aufsummiert, daß irgendwann einmal der Antragswert für das Endlager erschöpft ist, obwohl die Aktivität gar nicht drin ist. Allerdings sehe ich das nicht so, daß Aktivitäten hineinkommen, die nicht bilanziert werden. Es werden - andersherum - Aktivitäten bilanziert, die nicht hineinkommen.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):
Jetzt brauche ich Zeit zum Nachdenken.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Bitte. Das ist kein Problem. Sie beschäftigen sich nicht zwölf Jahre damit.

Fischer (EW-DGB-BUND):
Ich muß doch einmal nachfragen. Das würde bedeuten, daß dann, wenn während der Betriebsdauer dieses Endlagers größenordnungsmäßig 5 000 Tonnen Rohabfall in verfestigter Form angeliefert werden - ich sage ausdrücklich "Rohabfall"; darin ist der Verkleinerungsfaktor noch nicht enthalten - - - Noch einmal: Das würde bedeuten, daß dann, wenn etwa 5 000 Tonnen Rohabfall, der keine Uran-238-Deklaration trägt, angeliefert werden, das Endlager an Uran 238 voll ist. Das würde, wenn größenordnungsmäßig 3 000 Tonnen Rohabfall angeliefert werden, in denen kein Chlor 36 deklariert ist, bedeuten, daß das Endlager an Chlor 36 voll wäre. Das würde bedeuten, daß, wenn bei Neptunium 237 1 600 Tonnen Rohabfall angeliefert werden, das Endlager voll wäre, wenn dies nicht deklariert ist. Habe ich das richtig verstanden?

Das bedeutet doch aber auch, daß daraus der Zwang entsteht, Nachweise, und zwar nuklidspezifische Nachweise - ich komme zurück auf den Anfang unserer Debatte -, mit einer Genauigkeit zu führen, die beträchtlich ist. Das bedeutet beim Uran etwa 340 Becquerel pro Gramm. Bei Chlor und Neptunium ist das eine ähnliche Größenordnung; Chlor eine Größenordnung kleiner, Neptunium etwas weniger. Vor diesem Hintergrund möchte ich die Antragstellerin doch noch einmal fragen, inwieweit sie nicht jetzt schon mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen muß, daß sie bestimmte Abfälle wegen fehlender Deklaration von der Einlagerung ausschließen müssen.

Daran schließt sich eine zweite Frage an. Wie genau sind bei den Altabfällen diese Problemnuklide deklarierbar und nachprüfbar?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Zwei Fragen. Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Ich kann in der Kürze nicht verifizieren, ob die Zahlenwerte, die eben genannt worden sind, so richtig sind. Ich glaube aber, das ist von der Problemstellung her auch unerheblich. Neben dem, was wir bisher dargelegt haben, kommt hinzu, daß es Abfallströme gibt, in denen die von Ihnen genannten Radionuklide nicht enthalten sein können, weil sie sich verfahrensbedingt nicht herleiten lassen. Insofern entspannt sich das Problem, das Sie hier skizziert haben, aus unserer Sicht erheblich.

Zu den Altabfällen will Herr Brennecke unsere Position darstellen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

In bezug auf die Radionuklidinventare in Altabfällen ist unsere Vorgehensweise so, wie ich das vorhin geschildert habe. Wenn sich aus den Dokumentationen, die durch Messungen und Untersuchungen der Ablieferungspflichtigen zum Teil nachgebessert werden, keine eindeutigen Aussagen machen lassen oder Hinweise ergeben, werden wir im Rahmen der zerstörenden Prüfungen Proben aus solchen Gebinden ziehen und über den Weg der radiochemischen Analyse den Gehalt an Radionukliden feststellen. Wir meinen, wenn wir diesen Weg über experimentelle Bestimmung gehen, gehen wir einen sicheren und belastbaren Weg. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich muß noch einmal nachfragen. Wenn ich mir die Zahlen, die ich genannt habe, anschau und rückkoppele, daß etwa ein Betonbehälter vom Typ I - wenn ich mir die thermische Begrenzung anschau, wo das Chlor 36 auftaucht -, 12 % des gesamten Endlagerinventars enthalten darf, bevor er deklarationspflichtig wird, dann stellt sich mir die Frage, ob eine solche Position noch haltbar ist. Nach meinem Verständnis nicht.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu direkt Herr Brennecke.

Dr. Brennecke (AS):

Die Tabellen mit den entsprechenden Aktivitätswerten aus den vorläufigen Endlagerungsbedingungen und dem Plan sind so zu verstehen, daß, wenn Sie ein Nuklid herausgreifen, die Rechnung so gemacht wird, als würde sich ausschließlich dieses Nuklid in dem Gebinde befinden. Da es sich aber in der Regel ausschließlich um Radionuklidgemische handelt, d. h. eine ganze Reihe von Nukliden in den Abfällen enthalten ist, haben wir aus diesem Grunde jeweils die Summenregeln angegeben, um auszurechnen, ob die Gebinde endlagerfähig sind oder nicht. Über die Summenregel wird immer die tatsächlich in einem Gebinde vorhandene Aktivität eines Nuklids mit demjenigen Wert verglichen, der aus den sicherheitsanalytischen Betrachtungen abgeleitet wurde. Die Tabellen dürfen auf keinen Fall in dem Sinne interpretiert werden, als dürften die dort genannten Aktivitäten alle gleichzeitig nebeneinander ausgeschöpft werden. So ist das nicht. Wir haben diese Vorgehensweise zur Anwendung der Tabellen auch ausführlich in den Endlagerungsbedingungen und im Plan beschrieben. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Welche Konsequenz hat das für die Deklaration?

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu Herr Brennecke.

Dr. Brennecke (AS):

In bezug auf die Deklaration hat das insofern keine Rückwirkungen. Der Ablieferungspflichtige ist nach wie vor gehalten, seine Angaben zu den Aktivitäten, die in dem Gebinde enthalten sind, so genau wie möglich zu machen, auch und insbesondere, wenn diese Werte unterhalb der Deklarationsgrenze von 1 % liegen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Mir ist einsichtig, daß Sie bei dieser Sachlage sehr heftig an die Ablieferer appellieren müssen, Deklarationen bis ganz unten durchzuführen, weil sie Ihnen sonst Ihr schönes Endlager verstopfen. Nur, ist denn dieses ganze Deklarationssystem, das zu solchen Konsequenzen führt, noch sinnvoll, oder wäre es unter diesen Randbedingungen nicht sinnvoller, die Deklarationsgrenzen niedriger anzusetzen?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu Herr Brennecke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Brennecke (AS):

Im Zusammenhang mit den Deklarationswerten sind wir davon ausgegangen, daß die Ein-Prozent-Werte insbesondere vor dem Hintergrund der durchgeführten Störfallanalyse, der Sicherheitsanalyse für die thermische Beeinflussung und die Kritikalität von Bedeutung sind. Eine Hochrechnung über diese Deklarationswerte, um das im Laufe der Betriebszeit einzulagernde Aktivitätsinventar feststellen zu können, ist primär nicht vorgesehen, weil der Anteil an rechnerischer Aktivität, an Scheinaktivität viel zu groß würde. Vielmehr kommt es darauf an, wie die einzelnen Werte im einzelnen deklariert werden, wie sie im Rahmen der Produktkontrolle überprüft werden und gegebenenfalls durch zerstörende Prüfung und Analysen nachgewiesen werden. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Entschuldigung, aber ich habe noch eine Nachfrage. Sie sagten mir eben, daß das eine reine Rechengröße sei, die nicht in die Bilanzierung eingeht. Vorhin wurde gesagt: Wenn nicht deklariert wird, wird in jedem Fall die Deklarationsgrenze in die Bilanzierung hineingenommen. Was soll nun gelten?

stellv. VL Dr. Biedermann:

Die Antwort kommt sofort.

Dr. Thomauske (AS):

Wir sollten die Antwort für die verschiedenen Sicherheitsbetrachtungen splitten. Deshalb zunächst zum bestimmungsgemäßen Betrieb Herr Ehrlich und zu Störfällen und Langzeitsicherheit im Nachgang Herr Illi.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Ehrlich (AS):

Für den bestimmungsgemäßen Betrieb sind in den vorläufigen Endlagerungsbedingungen Garantiewerte pro Abfallgebinde eingeführt worden. Die Meldewerte oder Deklarationswerte betragen jeweils 1 % dieser Garantiewerte pro Abfallgebinde. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß für einen bestimmungsgemäßen Betrieb radiologisch gesehen, was die radiologischen Auswirkungen betrifft, nicht der Garantiewert des einzelnen Gebindes, sondern die gesamte Aktivität, die pro Jahr eingelagert wird, maßgebend ist, und dann die weitere Randbedingung zugrunde legt, daß der Richtwert für die jährlich einlagerbare Aktivität jeweils das Zehntausendfache der Garantiewerte ist, dann sieht man, daß ein Ein-Prozent-Wert des Garantiewerts bei der gesamten einlagerbaren Aktivität radiologisch keine Rolle spielt.

1 % der jährlich einlagerbaren Aktivität spielt bei der Genauigkeit der Rechnungen bzw. bei der Konservativität der Berechnungen für die Strahlenexposition keine Rolle. - Danke schön.

Dr. Illi (AS):

Ich möchte zunächst erläutern, welche Mengen an Abfällen wir für die Langzeitsicherheitsanalyse unterstellt haben und welche einlagerbaren Mengen sicherheitstechnisch relevanter Nuklide bei diesen Analysen festgelegt worden sind.

Wir haben für die Analysen zur Langzeitsicherheit ein Abfallspektrum unterstellt, das aus 165 verschiedenen Abfällen besteht und das einem Abfallaufkommen von 0,5 Millionen m³ entspricht. Dieses Abfallaufkommen hat mehr als 150 verschiedene Radionuklide. Um für die Analysen zur Langzeitsicherheit auf der sicheren Seite zu stehen, haben wir dieses Aktivitätsinventar verdoppelt. Auf der Basis von Untersuchungen des Projektes "Sicherheitsstudien/Entsorgung" sind dann 48 für die Langzeitsicherheit relevante Nuklide näher untersucht worden. Das sind alles Radionuklide, die langlebig sind und hinsichtlich der Sorption eine geringe Rückhaltung in der Geosphäre aufweisen. Aus den Modellrechnungen haben sich aus diesem Nuklidspektrum nur die Radionuklide Uran 238, das Jod 129 und das Thorium 232 als relevant für eine potentielle Strahlenexposition in die Biosphäre erwiesen. Deshalb haben wir für die insgesamt einlagerbare Menge unter dem Gesichtspunkt der Langzeitsicherheit im Plan eine Angabe für die Aktivität dieser Nuklide am Ende der Betriebszeit gemacht, die im Plan in der Tabelle 3.9.4.1 angegeben ist. Es ist noch nichts darüber ausgesagt, wie über diese Nuklide bilanziert wird. Auf keinen Fall haben wir hier an die Ein-Prozent-Regelung gedacht, die wir für die Störfälle, die Wärme und die Kritikalität aus Gesichtspunkten der Praktikabilität der Angaben eines Nuklidspektrums vorgesehen haben.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich denke, der entscheidende Satz war der letzte. Er bedeutet doch im Klartext, daß Sie keinerlei Vorstellung haben, wie Sie die Bilanzierung durchführen werden, mit der Sie den Nachweis führen wollen, daß Ihr für die Langzeitsicherheitsanalyse angenommenes Inventar während der Betriebszeit nicht überschritten wird.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauske!

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu direkt Herr Illi.

Dr. Illi (AS):

Diese Aussage habe ich nicht getroffen. Ich habe nicht gesagt, daß wir nicht wissen, wie wir das machen können, sondern ich habe nur gesagt, daß das bisher nicht festgelegt worden ist. Unter dem Gesichtspunkt der vorhin genannten Nuklide kann man sich in der Tat auf wenige Abfallströme begrenzen. Man kann sehen, wo der Schwerpunkt der Abfälle liegt, der für diese Nuklide maßgebend ist. Auf diese Abfallströme kann man sich dann in der Bilanzierung beschränken. Das ist meine Aussage.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Das kann man vielleicht so machen, aber warum findet man das nirgends? Warum gibt es nirgendwo Vorschläge Ihrerseits, wie diese Bilanzierung stattfinden soll? Sie haben einen Wert gesetzt: Damit rechnen wir für die Langzeitsicherheitsanalyse. - Ich stelle fest, diesen Wert können Sie eigentlich mit nichts belegen, oder Sie haben keine Vorstellung, wie Sie ihn belegen können. Ich denke, ich habe anhand der Überlegungen zu Anfang dieses Punktes deutlich gemacht, daß das nicht trivial ist, daß man eine Menge Gehirnschmalz investieren sollte.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Thomauskel - Danach diesbezüglich eine Frage an unseren Gutachter.

Dr. Thomauske (AS):

Ich glaube, wir haben deutlich machen können, daß die Abfälle, in denen die von Ihnen genannten Nuklide enthalten sind, hinsichtlich der Abfallströme, in denen sie enthalten sein können, begrenzt werden können. Die Hochrechnung der Nuklide über die Betriebszeit ist angegeben worden. Wir haben auch angegeben, was an Erwartung aufgrund des Vorhandenseins - beispielsweise wenn wir Chlor 36 nehmen -, was an Vorhandensein dieser Nuklide in der Bundesrepublik vorliegen kann. Auch dies haben wir berücksichtigt.

Herr Illi hat Ihnen dargelegt, daß auch die Auswirkungen, die daraus resultieren, betrachtet worden sind. Insofern sehen wir diese Angaben schon als umfassend an. Ich möchte jetzt das Wort an die Verhandlungsleitung zurückgeben. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Die Frage an den Technischen Überwachungsverein Hannover/Sachsen-Anhalt. - Herr Rinkleff!

Dr. Rinkleff (GB):

Die Frage der Bilanzierung haben wir, wie sie hier aufgetaucht ist, auch als ein gewisses Problem gesehen.

Auch uns ist aufgefallen, daß das mit den Deklarationsgrenzwerten im Hinblick auf die Langzeitsicherheit nicht gehen wird. Ich kann mir aber vorstellen, daß man über ein Leitnuklidkonzept - Nuklide, die vielleicht leichter erfaßbar sind - entsprechend konservative Abschätzungen tätigen kann. Wie das Konzept später im Detail aussehen wird, ist uns zur Zeit noch nicht bekannt. Eine Unterlage dazu steht noch aus.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer!

Fischer (EW-DGB-BUND):

Danke. Damit kann ich nur feststellen, daß der Eindruck, den ich vorhin formuliert habe, stimmt, daß kein Konzept über die Bilanzierung, die den Langzeitsicherheitsnachweis unterfüttert, vorhanden ist.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Fischer, ich möchte hinzufügen, daß wir auf den Punkt 3 - Langzeitsicherheit - sicherlich noch einmal von einer anderen Ausgangswarte her zu sprechen kommen.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Davon gehe ich automatisch aus.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Der Sachbeistand des DGB hat das Wort.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich mußte nur mit den Mit-Sachbeiständen klären, wie wir weiter vorgehen wollen. In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit und in Anbetracht der Tatsache, daß wichtige Dinge von unserer Seite aus gesagt worden sind, möchte ich gern versuchen, das noch einmal zusammenzufassen, so daß wir dann diesen sachlichen Erörterungspunkt für heute beenden könnten. Die Frage der Neuabfälle wäre dann nicht mehr diskutiert worden, aber ich sehe nicht, wie wir das von der Zeit her noch auf die Reihe kriegen können.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Wir sind noch bei dem Punkt 2. Ich gehe davon aus, daß Sie auch noch etwas zu dem künftigen Abfallwesen zu sagen haben. Eine Frage an den DGB: Sie sagen, Sie würden sozusagen das sachliche Niveau verlassen, wenn ich das so sagen darf. Wie soll es weitergehen? Wünschen Sie eine Art Bürgerstunde? Wir würden heute gern - so war das vereinbart - gegen 18.30 Uhr schließen. Wir können auch gleich schließen. Mir liegt noch eine Wortmeldung vor. Sie kommen auf alle Fälle noch dran.

Vielleicht fassen Sie erst einmal zusammen, und der DGB überlegt, wie er weiter verfahren will, und teilt mir das nachher in der Zusammenfassung mit.

Fischer (EW-DGB-BUND):

Ich versuche, zusammenzufassen. Wir haben heute vormittag bei der Debatte über die Abfälle aus den ausländischen Wiederaufarbeitungsanlagen gesehen, daß die Datenbasis im Moment so dünn ist, daß eine Entscheidung über die Einlagerbarkeit dieser Abfälle nicht möglich ist. Wir haben gesehen, daß es einige Problemabfälle besonderer Art gibt, die nach derzeitigem Konzept - ich betone: im Widerspruch zur französischen Rechtslage - nicht in die Bundesrepublik zurückgeliefert werden sollen.

Wir haben heute nachmittag die Frage der Altabfälle in der Bundesrepublik angesprochen und dabei festgestellt, daß man diese Altabfälle - ich hatte das Stichwort vorhin schon genannt - einem Generalverdacht unterwerfen muß, daß man den Dokumentationen, die zu diesen Abfällen vorlagen, keinerlei Glauben schenken kann. Ich sehe noch nicht, wie ein Stück-für-Stück-Nachweis für diese Abfälle durchführbar ist und durchgeführt werden soll. Das mag in Teilbereichen gehen. Das wird sicherlich in absehbarer Zeit nicht für die Gesamtmenge durchführbar sein.

Wir haben heute nachmittag ganz zum Schluß gesehen, daß die Frage der Bilanzierung, die für die Langzeitsicherheit für die dort anzusetzenden Ausgangswerte eine beträchtliche Rolle spielt, ungelöst ist. Das einzige, was uns an diversen Punkten angeboten werden konnte, war das Prinzip Hoffnung: Wir hoffen, wir erwarten, wir gehen davon aus. - Was uns nicht angeboten werden konnte, waren Nachweise.

Ich halte das für eine Situation, die mich zumindest in zweierlei Hinsicht sehr nachdenklich macht: Erstens. Dieses Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren läuft seit 1982. Das sind zehn Jahre. Wie kommt es, daß ein Antragsteller nach zehn Jahren immer noch diese Probleme hat?

Zweitens. Wie kommt es, daß ein Verfahren zu diesem frühen Zeitpunkt - nicht zeitlich gesehen, sondern offensichtlich, was die Unterlagen- und Planungsdichte an wesentlichen Punkten betrifft - in die Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung tritt, wobei - so würde ich behaupten - nicht ganz unwichtige Punkte nicht geklärt sind, nicht einmal als Konzept vorliegen?

Ich kann daraus nur den Schluß ziehen, daß dieses Verfahren derzeit allein an diesem Punkt genügend Lücken hat, und diese Lücken werden bei den zusätzlichen Tagesordnungspunkten zu weiteren Lücken führen.

Ich habe bereits einmal bei einem atomrechtlichen Verfahren eine ähnliche Situation erlebt, nämlich bei der heute schon mehrfach beschworenen Wiederaufarbeitungsanlage, allerdings in Wackersdorf. Auch dort war es so, daß man nach einiger Zeit einen zweiten Durchgang brauchte und ein total neues Konzept vorgestellt werden mußte.

Ich bekomme zum einen aus den heutigen Erfahrungen und zum anderen aus dem, was mir von den bisherigen Tagen berichtet wurde, das deutliche Gefühl, daß es dieses Mal wieder auf eine ähnliche Situation zulaufen könnte.

Ich kann deshalb als Sachbeistand für den DGB und den BUND derzeit nur zwei Dinge sagen. Erstens. Ich sehe nicht, daß sich die entsprechenden Einwendungen, die im Falle des DGB weniger differenziert und im Fall des BUND sehr differenziert vorgetragen worden sind - auch schon schriftlich -, erledigt hätten. Ich sehe vielmehr, daß darüber hinaus - hiermit spreche ich vor allem den letztgenannten Punkt der Bilanzierung an - Punkte hinzugekommen sind, die wir damals in dieser Schärfe nicht gesehen haben. Von daher kann ich nur fragen - die Antwort kann ich allerdings leicht voraussagen -, inwieweit es sinnvoll ist, dieses Verfahren an dieser Stelle weiterzuführen, wenn langsam, aber sicher klar wird, daß in nachfolgenden Punkten wichtige Eingangsdaten fehlen werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich möchte zu einer juristischen Wertung an die beiden juristischen Kollegen weitergeben, da auch von dort noch etwas beizutragen sein wird.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Bitte!

Frau Gebers (EW-DGB):

Ich möchte zunächst auf folgendes eingehen: Die Antragsteller wollen einen Verwaltungsakt, und zwar einen Planfeststellungsbeschluß, erwirken. Daran ist zunächst die Anforderung gestellt, daß der Sachverhalt unzweideutig klar ist, damit eine unzweideutige Entscheidung getroffen werden kann. Wir haben heute aber sehr viele widersprüchliche Sachen gehört. Heute morgen haben wir gesagt: Die Abfälle, die voraussichtlich eingeliefert werden, könnten im Moment den Endlagerungsbedingungen nicht entsprechen. Darauf wurde entgegnet: Die Endlagerungsbedingungen werden auf jeden Fall eingehalten. Wir werden uns also an diese Endlagerungsbedingungen halten. Heute nachmittag haben wir gesagt: Selbst wenn die Endlagerungsbedingungen eingehalten werden, werden gewisse Punkte trotzdem kritisch sein, z. B. die Langzeitsicherheit. Darauf wurde erwidert: Die Abfälle sehen tatsächlich aber ganz anders aus, was man auch berücksichtigen muß. - Allein diese Sache ist schon sehr widersprüchlich und müßte noch aufgeklärt werden. Ich frage mich, wie man mit solchen Widersprüchen, bei denen man sagt, daß man die eingelagerten Abfälle im Grunde nicht mit dem Gesamtinventar zusammenführen kann - - - Das ist ein so elementarer Widerspruch, daß ich sagen würde: Allein dieser Punkt reicht für die Aussage aus, daß diese Anlage nicht genehmigungsfähig ist. Zu der Aussage, wir haben vage Konzepte, es sind Sachen im Busch, die wir hier nicht vortragen können, wir machen

aber noch etwas, muß ich sagen: Diese Auskünfte sind für einen Einwender, der ernst genommen werden will, sehr unbefriedigend.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich möchte einen weiteren Punkt ansprechen, der vielleicht ganz interessant ist, nämlich die Frage der Bilanzierung. Hier wird ja einerseits der Eindruck erweckt, daß es für jedes Abfallgebinde eine Anforderung gibt, bei der man sagen muß: Man kreuzt an, dann ist alles erfüllt, und dann lagern wir es hier ein. - In Wirklichkeit - das haben wir heute ja gehört - werden doch im Einzelfall, wie ich es verstanden habe, Abfälle eingelagert werden, die erheblich mehr strahlen werden. Auch dieser Punkt bedarf einer weiteren Klärung. Es geht ferner um die Frage, wie dieses Instrumentarium so sicher gemacht werden kann und wie in einem Planfeststellungsbeschluß festgelegt werden kann, daß von diesem Verfahren keine Gefahren für die Umgebung ausgehen können. Das ist ein weiterer Punkt, der hier geklärt werden sollte.

(Beifall bei den Einwendern)

Nach alledem ist mein Urteil: Hier sind noch so viele Fragen offen, so daß sich die Frage stellt: Macht es Sinn, das Verfahren - ich komme zu dem gleichen Ergebnis wie Herr Fischer - in dieser Art und Weise weiterzuführen? Man wird ständig nur darauf getröstet: Wir machen noch, wir haben das vor. - In der Realität wird es dann aber ganz anders aussehen.

Ich möchte jetzt das Wort an Herrn Gleim weitergeben.

stellv. VL Dr. Biedermann:
Herr Gleim!

Gleim (EW-DGB):

Nicht weil dreimal Bremer Recht ist - ich bin auch kein Bremer, sondern Hamburger -, sondern weil ich meiner Vorrednerin ausnahmsweise widersprechen will: Setzen Sie das Verfahren ruhig fort, und lehnen Sie den Antrag ab. Damit wären wir ganz zufrieden.

(Beifall bei den Einwendern)

Denn hier wird ein Verfahren auf der Grundlage von fehlenden Unterlagen für Abfall, den es gar nicht gibt, betrieben. Das ist sozusagen eine doppelte Null-Lösung, und die sollte entsprechend mit der roten Karte durch die Planfeststellungsbehörde bedacht werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich will nicht das wiederholen, was die Kollegen schon gesagt haben, sondern ich möchte nur noch auf einige Punkte hinweisen, bei denen Unterlagen fehlen. Das Fehlen dieser Unterlagen ist für mich auf einen grundlegenden Geburtsfehler dieses Verfahrens zurückzuführen. Das Verfahren fußt nicht auf einem realisti-

schen Szenario für die Verbringung und Behandlung von radioaktiven Abfällen in der Bundesrepublik, respektive innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, was eigentlich der Rechtsrahmen wäre, den man heutzutage realistisch benennen müßte,

(Beifall bei den Einwendern)

sondern das Verfahren reißt sich Stücke Fleisch aus dem Gesamtproblem heraus, und dann bluten die Ränder, was manchmal nicht so schön aussieht, und das haben wir auch heute wieder erlebt.

Zwei kleine Details, die mir besonders wichtig zu sein scheinen: Wir haben bei dem Punkt der erreichbaren Sicherheit in der Eingangskontrolle leider Gottes keine vernünftige Auskunft von der Antragstellerin bekommen. Man versuchte, mir vorzuwerfen, ich wüßte nicht, was Statistik sei. Vielleicht versuche ich es mit einer noch leichteren Rechenart. Soeben haben wir gehört, daß man eine Überschreitung der Einlagerungspotentiale nur um 1 % per anno zulassen wolle. Das sei ja doch sehr wenig. - Das Lager soll nach meinem Wissen 40 Jahre betrieben werden. 40 mal 1 % sind 40 %. Das ist fast die Hälfte. Ich hoffe, daß ich jedenfalls in dieser Grundrechenart etwas sicherer bin.

Wir haben an vielen Stellen wenig Auskunft bekommen. Das liegt daran, daß das Problem von vornherein nicht erkannt ist und daß das Problem nicht bewältigt wird. Auf der Grundlage einer solchen Nichtbewältigung kann ein konstruktives Mitdenken in Richtung auf die Frage, wie mit dem bereits vorhandenen Abfall umgegangen werden kann, wohl von niemandem erwartet werden.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Möchte sich der Antragsteller hierzu äußern?

Dr. Thomauske (AS):

Zurückkommend auf eine Formulierung, die Herr Gleim heute morgen verwendet hat, will ich sagen: Es ist für einen gesunden deutschen Physiker nicht immer ganz einfach, einem gesunden deutschen Juristen die technischen Sachverhalte nahezubringen.

Jetzt zu einem Punkt, der sich allerdings etwas auf die Logik bezieht, nämlich fehlende Unterlagen für Abfälle, die es gar nicht gibt: Hier hat er ausnahmsweise mal recht. Denn für Abfälle, die es gar nicht gibt, machen wir auch keine Unterlagen. Dies ist nach allgemeiner Logik wohl nachvollziehbar. Für Abfälle, die es gibt, die aber noch nicht in der entsprechenden konditionierten Form vorliegen, ist es richtig, daß wir in die Zukunft gerichtete Tätigkeiten haben. Das Statement, das von Herrn Fischer vorgetragen wurde, ist in einer ähnlichen Form bereits von Greenpeace vorgetragen worden. Insofern wiederholt sich der Termin des öfteren. Daß das Vorhaben in die Zukunft gerichtet ist, ist richtig. Es

gibt auch nur vorläufige Endlagerungsbedingungen und noch nicht planfestgestellte Endlagerungsbedingungen. Die Konditionierer, die die Abfälle auf die Endlagerungsbedingungen hin konditionieren werden, tun insofern in Teilbereichen, möglicherweise auch unter Beachtung der real existierenden Verhältnisse in Niedersachsen, wohl gut daran, im Rahmen der Konditionierung noch etwas zurückhaltend zu sein. Dies will ich nicht ausschließen. Das liegt aber in der Zuständigkeit der Konditionierer. Was wir zu prüfen hatten - und dies haben wir getan -, ist die Frage: Sind diese Abfälle grundsätzlich endlagerbar? Wir haben heute deutlich gemacht, daß es keine Gründe gibt, die belegen, daß die Abfälle, so wie sie gegenwärtig in Frankreich, in England und in der Bundesrepublik - dies gilt auch für die Altabfälle - vorliegen, grundsätzlich nicht endlagerbar wären. Dies haben wir im Detail heute im Laufe des Tages wohl klar nachgewiesen.

Zu der Frage der Bilanzierung, die von Herrn Gleim noch einmal angesprochen wurde, nur eine Anmerkung: Diese Fragestellung gehört richtigerweise in den Themenkomplex Langzeitsicherheit, weil wir unter diesem Aspekt auch über die Rolle einer Bilanzierung unter Langzeitgesichtspunkten noch einmal reden müssen, auch unter Beachtung der Einhaltung von Schutzziele und der Beschränkung - § 45 - in die weit entfernte Zukunft.

Alles dies zusammengenommen, läßt uns zu dem Schluß kommen, daß die Unterlagen sehr sorgfältig erarbeitet wurden und vollständig sind. Dies hat auch der heutige Tag deutlich gemacht. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Schönen Dank. - Herr Schmidt-Eriksen möchte dazu noch Stellung nehmen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich möchte zwar nichts dazu sagen, ob ich gesund oder ungesund bin. Aber miteinander reden müssen wir hier als Juristen und als Physiker. In diesem Verfahren habe ich von Ihnen mitbekommen, daß Sie sehr wohl auch bereits für nicht existente Abfälle eine Planfeststellung begehren. Insofern hätte für mich der Hinweis auf fehlende Unterlagen zu fehlenden Anlagen eigentlich eine Antwort erwarten lassen, die sagt: Es ist aufgrund des Vorgehens unschädlich, also so, wie wir die Planfeststellung begehren. Aber Ihre Antwort so, wie Sie sie gegeben haben, macht es für mich eben schwer nachvollziehbar, weil ich Sie eigentlich gern beim Wort nehmen und per Planfeststellungsbeschluß zukünftige, d. h. eben nicht existierende Abfälle ausschließen würde. Das ist aber wohl das genaue Gegenteil dessen, was Sie wollen. Insofern sollten Sie eine klare Sprache sprechen, auch für die Leute hier im Saal.

(Beifall bei den Einwendern)

Der andere Punkt, den Herr Gleim angesprochen hat, ist für die Genehmigungsbehörde mehr als kritisch.

Deswegen erlaube ich mir auch dieses Mal diesen Wortgebrauch. Er ist aber auch für den Antragsteller kritisch. Daher kann das meines Erachtens nicht so ohne weiteres im Raum stehen bleiben. Es geht um die Frage, inwieweit die vorhandene exakte Bilanzierung die Prämisse der Planfeststellung ist und inwieweit dies auch Prämisse eines ordnungsgemäßen Verfahrens ist. Der TÜV hat darauf hingewiesen, daß er diesbezüglich eine Unterlage nachgefordert hat. Wenn wir das einfach so im Raum stehen lassen, dann kommen wir irgendwo in eine verfahrensrechtliche Bredouille. Auf der einen Seite steht nämlich der Anspruch des Einwenders auf substantielle Erörterung zu den wesentlichen Fragen, die Teil der Genehmigungsvoraussetzungen sind. Man kann nicht einfach sagen: Ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, wird der weitere Verlauf des Verfahrens ergeben. - Man muß also schon ein bißchen weiter sein, wengleich - das jetzt zu Herrn Gleim - es auf der anderen Seite nicht erforderlich ist, schon in einer Erörterungsverfahren hat u. a. die Funktion - es heißt jetzt, Eulen nach Athen zu tragen, das in Ansprache an Herrn Gleim zu erwähnen; es ist aber wohl auch für die Leute im Saal wichtig, das zu wiederholen -, die Behörde auf etwas aufmerksam zu machen, was sie vielleicht vorher noch nicht gesehen hat und was gleichwohl genehmigungsrelevant ist. Hier haben wir die besondere Situation, daß die Behörde bzw. ihr Gutachter das schon gesehen hat, so daß wir es eigentlich im Rahmen der Erörterung an den TÜV zurückgeben und ihn fragen müßten, wie gravierend denn aus seiner Sicht die entsprechenden Defizite waren bzw. sind und inwieweit dies bezüglich der Einwendungen auch aus seiner Sicht im Hinblick darauf relevant ist, was im Laufe des Genehmigungsverfahrens ausräumbar ist, wo also auch für die Einwender die entsprechenden Blindstellen sind, so daß diese Stellen jedenfalls etwas aufgehellt werden, damit sich der Einwender im Hinblick auf seine Einwendung über die Bedeutung dieses Mankos klar werden kann.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Rinkleff!

Dr. Rinkleff (GB):

Ich möchte eines klarstellen: Wir haben schon vor geraumer Zeit das BfS darauf aufmerksam gemacht, daß die Deklarationsgrenzwerte nicht in allen Fällen für die Bilanzierung des Gesamtaktivitätsinventars geeignet sind. Wir haben uns aber auch vorstellen können, daß man dies später in Form eines Aufslagenvorschlages im Gutachten abfaßt, so daß ein konkretes Konzept später beigebracht werden würde. Wir sehen, daß entsprechende Bilanzierungskonzepte erstellt werden können, z. B. so, wie es vorhin das BfS vorgetragen hat. Bei einzelnen Nukliden, die für die Langzeitsicherheit besondere Relevanz haben, muß man sich die Abfallströme darauf hin ansehen, ob die Nuklide dort auftau-

chen können oder nicht, und bei anderen muß man vielleicht überlegen, ob man nicht anhand von gewissen Leitnucliden konservative Abschätzungen vornehmen kann. - Danke schön.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das betrifft ja jetzt das Verfahren, Herr Rinkleff. Gleichwohl müßte meines Erachtens, wenn es in dieser Art und Weise von den Einwendern thematisiert wird, schon erläutert werden, inwieweit so etwas einwendungsrelevant und gravierend sein kann, also z. B.: Erscheint gleichwohl das Konzept realisierbar? Gibt es wesentliche Auswirkungen auf die Sicherheitslage für Nachbarn, auf die Sicherheitslage für das Endlager insgesamt? Es muß, auch wenn es die Behörde vorzunehmen hat, gleichwohl eine Art von Bewertung darüber mit hinein, inwieweit das technische Konzept als solches mit den von Ihnen monierten Punkten steht oder fällt und inwieweit es realistisch ist, daß die ausgeräumt werden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Rinkleff (GB):

Die Langzeitsicherheitsanalyse hat als Ergebnis eine Strahlenexposition in sehr ferner Zukunft. Wichtig für uns war, daß die Randbedingungen der Sicherheitsanalysen festgeschrieben werden müssen. Hierzu gehört notwendigerweise auch eine Festschreibung des Gesamtaktivitätsinventars. Zur Betriebsphase gehört natürlich ein Bilanzierungskonzept, was so angelegt ist, daß ich das Gesamtaktivitätsinventar im Laufe des Betriebes des Endlagers nicht überschreiten kann. Insofern hat es hinterher keine weitere Relevanz mehr hinsichtlich der Ergebnisse der Sicherheitsanalyse. Das Bilanzierungskonzept ist letztlich eine rein betriebliche Angelegenheit, wenn es in dem Sinn, wie ich es beschrieben habe, geeignet ist. Es hat dann aber keine Drittrelevanz mehr, weil die Strahlenexpositionsberechnungen, die vorgelegt worden sind und die das Gefährdungspotential des Endlagers aufzeigen sollen, dann nicht mehr in Frage gestellt werden.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Der Antragsteller und dann der DGB!

Dr. Thomauske (AS):

Die Antwort, die eben vom TÜV gegeben wurde, deckt sich insofern mit unserer Position, als das sie Basis für die Langzeitsicherheitsrechnung ist. Sie deckt sich auch insofern, als die Auswirkungen in ferner Zukunft liegen. Die Unterschiede, die wir hier sehen, liegen in der Fragestellung: Welche Relevanz haben §-45-Werte in ferner Zukunft? Leitet sich aus dieser Einschätzung eine Bilanzierung ab? Dieses - deswegen hatte ich darauf verwiesen - sollte noch einmal im Zusammenhang mit

der Langzeitsicherheit besprochen werden. Das wäre aus meiner Sicht die Stelle, wo über die Deklaration von Radionucliden unter dem Gesichtspunkt der Langzeitsicherheit noch einmal diskutiert werden sollte. Aber die andere Diskussion müßte aus meiner Sicht vorgeschaltet sein. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Daß wir das tun werden, das hatte ich schon von seiten der Verhandlungsleitung angekündigt. Der Punkt wird sicherlich weiter beleuchtet werden. - Es liegt noch eine Wortmeldung vor. Bitte!

Gleim (EW-DGB):

Die Frage der Bilanzierung und des wirklichen Erfassens dessen, was in das Lager hineingeht, ist umfassend an die Konsistenz Ihres Konzeptes gestellt. Von daher ist eine Inkonsistenz an der einen Ecke immer ein Warnsignal, sich sehr genau zu überlegen - das haben wir heute nicht gemacht, und das war heute auch nicht das Thema -, was eigentlich auf der Ebene der Betrachtung des Normalbetriebes und des Störfalles sowie des Risikofalles daraus folgt, abgesehen davon, daß der DGB auch Einwendungen in bezug auf die Langzeitsicherheit erhoben hat. Auch die Langzeitsicherheit ist Gegenstand dieses Erörterungsverfahrens. § 42 VwGO müssen wir jetzt noch nicht diskutieren. Auch dazu wäre einiges zu sagen.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Herr Gleim, wir sind erst am Anfang des Erörterungstermins, obwohl schon, wenn ich richtig gezählt habe, die vierte Woche läuft. Diese Punkte werden noch erörtert werden. - Jetzt erteile ich Herrn Schmidt-Eriksen das Wort.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Gleim, ich müßte diese Hinweise machen, weil Sie eine Schlußfolgerung für den Einwender, den Sie vertreten, gezogen haben, die man nicht so einfach im Saal stehen lassen kann, da wir dazu verpflichtet sind, mit Ihnen substantiell zu erörtern. Wenn wir sehen, daß etwas nicht das Gewicht hat, wie Sie es ihm offenkundig beimessen, nämlich daß entweder das angeführte Manko zur Ablehnung des Planfeststellungsbeschlusses oder zumindest - Sie waren sich unter den Rechtsbeiständen uneins - zu einer Nacherörterung führen muß, dann muß man schon diesen Hinweis geben, um Ihnen die Chance zu geben, entsprechend zu substantiieren, wenn Sie an dieser Rechtsfolge weiterhin festhalten wollen, so daß wir zumindest deutlich darüber gesprochen haben, was es für Konsequenzen innerhalb des Verfahrens hat. Ansonsten ist aber völlig klar, daß die Punkte noch weiter Gegenstand der Erörterung sind.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Gut. - Es ist jetzt 18.35 Uhr. Herr Volkmann, Sie haben

nicht umsonst überlegt. Sie sollten heute noch die Möglichkeit haben, sich dazu zu äußern, wie es weitergehen soll. Ich selbst würde favorisieren, nicht mehr allzulange zu machen.

Volkman (EW-DGB):

Die Kolleginnen und Kollegen, die heute eigentlich noch etwas sagen wollten, sind leider schon nach Hause gegangen, weil - wie schon in den letzten Wochen - nicht immer ganz zu verstehen war, was vorn gesprochen wurde. Aber das wollten wir. Wir wollten also nicht, daß nichts verstanden wird, sondern wir wollten heute eine hochfachliche Auseinandersetzung, weshalb unser Sachbeistand da ist.

Nach dem ganzen heutigen Tag - das muß ich sagen - ist mir noch immer nicht klar, was hier eigentlich eingelagert werden soll, wie die Gebinde aussehen sollen und was in den einzelnen Gebinden ist. Ich dachte, daß mir es heute abend deutlicher geworden wäre. Aber nach dem, was vom BfS gesagt worden ist, ist das eigentlich noch verschwommener geworden.

Heute morgen wurde angesprochen, daß es innerhalb des DGB, wozu 16 Einzelgewerkschaften gehören, unterschiedliche Positionen gibt. Ich habe mir herausgesucht, was Herr Rappe und Herr Berger gesagt haben, und das möchte ich zitieren:

"Die offenen Fragen und möglichen Risiken müßten im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingehend und erschöpfend geklärt werden. Als gewerkschaftliche Vertretung eines großen Teils der Beschäftigten, die mit den Endlagerungsbedingungen befaßt sein werden, ist es für uns eine Selbstverständlichkeit, daß wir dem Endlager Schacht Konrad nur dann zustimmen, wenn Gesundheitsgefährdungen und Beeinträchtigungen für die Region und besonders für die Beschäftigten ausgeschlossen bleiben."

Deshalb nehmen wir als Deutscher Gewerkschaftsbund an diesem Erörterungsverfahren auch teil. Es geht uns um genau das, was die beiden Kollegen Rappe und Berger gesagt haben. Das wollen wir einlösen. Nur dann können wir dem gesamten Endlager zustimmen.

(Beifall bei den Einwendern)

Was von Herrn Thomauske für den Antragsteller gesagt wird, daß sich der Termin des öfteren wiederholt - mein Gott, Sie sitzen ja dafür hier, daß Sie den Bürgerinnen und Bürgern aus der Region, aus der Bundesrepublik und darüber hinaus Rede und Antwort stehen. Dadurch, daß die Verhandlungsleitung den Termin in einzelne Tagesordnungspunkte untergliedert hat, ist es Ihnen eigentlich relativ einfach gemacht worden. Denn normalerweise wäre es schon so, daß die Bürgerinnen und Bürger, wenn sie sich hieran beteiligen, wie es abends in den Bürgerstunden sein soll, alle Punkte an-

sprechen können, wozu Sie dann Rede und Antwort stehen müssen, und nicht nur dann, wenn es - wie heute - um ein bestimmtes Thema geht. Daß Sie dazu nicht in der Lage sind, weil alle Ihre Sachverständigen nicht immer da sein können, ist halt so. Deshalb haben wir diesem Verfahren zugestimmt. Sie können sich also nicht darüber beschweren, daß sich der Termin des öfteren wiederholt.

Ich habe noch einen anderen Punkt, der nicht mit dem zusammenhängt, was wir heute erörtert haben, und zwar habe ich zwei Fragen.

Die erste Frage: Wieviel Mitarbeiter hat das Bundesamt für Strahlenschutz in Salzgitter? Die Frage können Sie gleich beantworten.

Die zweite Frage: Uns sind Informationen zugekommen, daß das Bundesministerium für Umweltschutz, also Herr Töpfer, in Erwägung zieht, den Ausgang des Verfahrens in direkten Zusammenhang mit dem Standort des Bundesamtes für Strahlenschutz zu setzen, also überlegt, ob er mit dem Bundesamt für Strahlenschutz die Stadt Salzgitter, wo es bisher ist, verläßt, falls dieses Verfahren nicht so vonstatten geht, wie er es sich vorstellt, um dann vielleicht in die neuen Bundesländer - was weiß ich, wohin - zu gehen. Wissen Sie davon etwas? Können Sie dazu etwas sagen? So wie ich Sie kenne, werden Sie das noch nicht wissen. Könnten Sie bis zum nächsten Erörterungstag beim Bundesministerium, also bei Herrn Töpfer, nachfragen und dann dazu Stellung nehmen? - Vielen Dank.

(Beifall bei den Einwendern)

Vielleicht ein Nachsatz: Es geht uns um die Arbeitsplätze, die in Salzgitter verlorengehen. Salzgitter ist eh schon gebeutelt. Wenn hochqualifizierte Arbeitsplätze verlorengehen, dann wäre das verdammt schade.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Bitte!

Dr. Thomauske (AS):

Die Zahl der Mitarbeiter kann ich Ihnen nachreichen. Sie wissen auch, daß das Bundesamt für Strahlenschutz ein sehr dezentralisiertes Amt ist. Ein Teil sitzt gegenwärtig noch nicht in Salzgitter, und ein Teil soll auch nicht nach Salzgitter kommen.

Der Hauptaspekt war Ihre zweite Frage, wie ich annehme. Zu dieser Frage kann ich Ihnen mitteilen, daß es richtig ist, daß der Bundesumweltminister erneut Überlegungen anstellt, ob das Bundesamt für Strahlenschutz in Salzgitter angesiedelt werden soll. Was ich nicht bestätigen kann, ist die Verknüpfung zu diesem Verfahren. - Danke.

stellv. VL Dr. Biedermann:

Wir können dazu nur sagen, daß sich die Landesregierung - wann war das? - vor einem halben Jahr im Zuge der Regierungsverlagerung nach Berlin sehr vehement

dafür eingesetzt hat, daß das Bundesamt hier an Ort und Stelle bleiben soll. Die neue Idee des Herrn Töpfer oder der Bundesregierung war uns bislang nicht bekannt.

Jetzt sind wir am Ende. Heute war es ein für die Verhandlungsleitung sehr angenehmer Diskussionsverlauf. Am nächsten Mittwoch wird nicht verhandelt. Es geht also am Donnerstag zur üblichen Zeit weiter. Um 10 Uhr fahren wir mit der Verhandlung fort. Es geht danach am Freitag und am Samstag weiter.

Jetzt liegt noch eine Wortmeldung vor. Es ist mir wie immer eine ganz besondere Ehre. Frau Krüger möchte ein Gedicht vortragen. Sie soll das letzte Wort haben. Frau Kürger!

Frau Krüger (EW):

Fragen:

Wer von Ihnen, so lassen Sie sich bitte fragen, hat jemals jahrelang vor Kohle oder Erz gearbeitet und alles, was dort anfiel, auch ertragen?

Sie sprechen von Rechten und Gesetzen. Doch, so lassen Sie mich bitte auch noch fragen, sollen diese Rechte und Gesetze nur für Sie und Ihre Vorgesetzten Gültigkeit haben?

Wer von Ihnen oder Ihren Angehörigen wird jemals betroffen sein?

Wahrscheinlich niemand. Denn sonst, so glaube ich, könnten Sie es wohl kaum verantworten, und Sie stünden vielleicht allein zum Schluß mit allem, an was Sie haben geglaubt, weil einfach niemand mehr Ihnen und Ihren Worten vertraut. - Ich danke.

(Beifall bei den Einwendern)

stellv. VL Dr. Biedermann:

Wir bedanken uns auch und wünschen allen noch einen schönen Abend. Mögen alle fit bleiben. Bis zum nächsten Donnerstag, an dem es mit dem Entsorgungskonzept, Tagesordnungspunkt 2, weitergeht.

Die Verhandlung ist hiermit geschlossen.

(Schluß: 18.44 Uhr)